



INFORMATIONSHANDBUCH

**Denkmal
Morgenstern-Siedlung
in Gronau/Westf.**

INFORMATIONSHANDBUCH FÜR DIE MORGENSTERN-SIEDLUNG



„Durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten.“

Sprüche Salomons 24,3

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Gronau/Westfalen

Die Bürgermeisterin

Gronau/Westfalen, im Jahr 2018

Gesamtherstellung

Untere Denkmalbehörde der Stadt Gronau

Redaktion: Karen Geveler

Texte, Zeichnungen und Fotos:

Untere Denkmalbehörde der Stadt Gronau

Schloss Raesfeld GmbH

Ziegelwerk B. Schüring GmbH & Co.KG, Gescher

Gerhard Lippert, Stadtarchivar der Stadt Gronau

Fotos: Hartmut Springer, Gronau

Historische Fotos und Pläne:

Hanspeter Dickel, Gronau

Fachdienst Stadtplanung/Untere Denkmalbehörde



INHALT

Impressum	3	Energetische Sanierung	
Inhaltsangabe	4	Wärmedämmung	62
Grußwort	5	Energieeinsparverordnung	63
Zielsetzung	6		
Ein Blick in die Geschichte...	7-16	Bauliche Gestaltung der Innenräume	
Denkmalbereich Morgensternsiedlung	17-21	Historische Ansichten	64
Denkmal Morgensternsiedlung	22-25	Fußböden	65
Welchen Haustyp habe ich?	26-29	Innentüren	66
Denkmaleigentümer fragen...	30-32	Holztreppe	67
BAULICHE GESTALTUNG		Außengestaltung der privaten Grünflächen und halböffentlichen Wegebereiche	
Bauliche Gestaltung der Dächer		Hausdurchgänge	68
Dachkonstruktion	33-34	Zuwegungen	69
Dacheindeckung	35-37	Denkmalgeschützte Einfriedungsmauern	70
Ortgänge/Traufen/Traufgesimse	38	Sonstige Einfriedungen	71
Kamine	39	Vorgärten	72
Dachgauben/Dachflächenfenster	40	Rückwärtiges Gartenland	73
Satellitenanlagen/Solaranlagen	41		
		Gestaltung der baulichen Nebenanlagen	
Bauliche Gestaltung der Fassaden		Historische Anbauten	74
Mauerwerk/Außenmauerwerk	42	Zusätzliche Anbauten/Erweiterung des Wohnraums	75-78
Außenmauerwerk/Fugen	43-44	Terrassenüberdachungen/Wintergärten/Sichtschutz	79-81
Innenmauerwerk/Zwischenwände/Putz	45	Gartenhäuser/Geräteschuppen	82-83
Briefkästen/Außenbeleuchtung	46		
Vordächer/Hausnummern/Türklingeln	47		
		Praktische Hilfen	
Bauliche Gestaltung der Haustüren		Erlaubnisverfahren	84-85
Haustür (Haupteingang straßenseitig)	48-53	Denkmalförderung	86-87
Nebeneingangstür (im rückwärtigen Bereich)	54	Steuerliche Vergünstigungen	88-89
Bauliche Gestaltung der Fenster		Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz	90-92
Historische Bauweise	55	Auszug aus der Bauordnung des Landes NRW	93
Schiebefenster im Erdgeschoss	56-57	Nachwort	94
Weitere Fensterformen im Erdgeschoss	58	Literaturhinweise	95
Fenster im Obergeschoss	59	Eigene Notizen	96-98
Energetische Verbesserungsvarianten	60		
Auflagen zur Instandsetzung der Fenster/Rolläden	61		

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner ,
Eigentümerinnen und Eigentümer der Morgenstern-Siedlung,

Nordrhein-Westfalen ist reich an Denkmälern. Der überaus vielfältige Bestand reicht vom international bekannten UNESCO-Weltkulturerbe wie der Kölner Dom, über Jahrhunderte alte Schlösser und Burgen, bis hin zu Industrie- und Baudenkmalern des 20. Jahrhunderts.

Aber nicht nur Monumentalbauten stehen unter Schutz, sondern auch Kleinode wie Arbeiter- und Bürgerhäuser, Grabsteine, Dorffriedhöfe und ganze Siedlungen zählen dazu.

Auch Ihr Baudenkmal trägt zur Vielfalt unseres gebauten Erbes bei, jedoch ist es zugleich Ihr Zuhause, Ihr Wohnumfeld, der Ort, den man gemeinhin nach seinen eigenen Vorstellungen gestaltet, hegt, pflegt und an dem man sich wohl fühlt!

Ihre Siedlung ist aber noch mehr. Sie wurde einheitlich geplant, errichtet und ist ein bemerkenswertes Beispiel für den textilindustriellen Arbeiterwohnungsbau in der Stadt Gronau und dem gesamten Münsterland. Sie steht damit neben den noch vorhandenen industriellen Relikten für ein besonderes Kapitel der Stadtgeschichte, ja der Stadtwerdung selbst.

Diese herausragende Bedeutung führte dazu, dass die Siedlung bereits im Jahre 1988 als Denkmalbereich unter Schutz gestellt wurde und um den unverwechselbaren Charme und den Charakter der Siedlung zu erhalten, wurden schließlich im Jahre 2008 zusätzlich alle Gebäude als Bestandteile der Siedlung in die Denkmalliste der Stadt Gronau eingetragen.

Mit diesem Handbuch möchte ich Ihnen die besondere Geschichte Ihres Hauses, Ihrer Siedlung, erzählen; Ihnen näher bringen, was das Besondere Ihres Ortes ist!

Natürlich geht es auch um den Erhalt des gebauten Erbes!

Unser Kulturerbe bleibt nur durch Erneuerung lebendig:
Bauen auf Gebautem - weiterbauen und nutzen.

Hierin liegt die Herausforderung, denn eine behutsame und abgestimmte Erneuerung und Modernisierung, entsprechend heutiger Wohnbedürfnisse, ist nicht nur für Ihr eigenes Gebäude, sondern für das Erscheinungsbild einer lebendigen und lebenswerten Siedlung wichtig.

Dass dies nicht immer einfach ist, liegt in der Natur der Sache. Hier soll dieses Informationshandbuch eine Lücke schließen und Ihnen Hinweise zu einem denkmalverträglichen Umgang mit Ihrem „Zuhause im Baudenkmal“ geben.

Die sinnvolle Nutzung eines Denkmals als Ziel der Denkmalpflege steht dabei gleichberechtigt neben den eigentlichen Erhaltungszielen. Die Empfehlungen in diesem Handbuch sind als erste Orientierungshilfe bei beabsichtigten Bau- und Renovierungsmaßnahmen zu verstehen.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiter/Innen der Gronauer Denkmalbehörde mit Rat und Tat zur Seite. Sie beraten Sie gerne bei allen Fragen, auf die auch dieses Handbuch keine abschließenden Antworten geben kann.

Ich wünsche Ihnen und mir, dass dieses Handbuch dazu beiträgt, die Einzigartigkeit der Morgenstern-Siedlung, Ihr Zuhause, auch in Zukunft zu erhalten. Denn damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines wertvollen Denkmals und Bestandteils des Stadtbildes.



Hierfür danke ich Ihnen recht herzlich.

Ihre
Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

ZIELSETZUNG

Mit diesem Gestaltungshandbuch wendet sich die Stadt Gronau an die Eigentümer/-innen und Bewohner/-innen der Morgenstern-Siedlung, um den unverwechselbaren Charme und Charakter der Siedlung zu erhalten und ihr historisches Erbe zu schützen.

Den Eigentümern/-innen und Bewohnern/-innen der Morgenstern-Siedlung, soll durch das Buch schon bei der Planung eine Hilfestellung angeboten werden, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Gestaltungen ihres eigenen Wohnumfeldes zukünftig im Einklang mit der historischen Bebauung durchzuführen.

Eine sorgfältige und abgestimmte Modernisierung ist nicht nur für die Erhaltung des eigenen Gebäudes wichtig, sondern auch für das Gebäude des Nachbarn und letztlich für das Erscheinungsbild der gesamten Siedlung.

Ziel des Gestaltungshandbuchs ist es auch, die Zusammenarbeit der Denkmaleigentümer/-innen und Denkmalebewohner/-innen mit der Denkmalbehörde zu fördern und die Eigenverantwortung für den Erhalt des einheitlichen Gestaltungsbildes zu stärken.

Es soll im Zusammenspiel mit einer individuellen Beratung durch die Untere Denkmalbehörde dazu beitragen, den Wohnraum der Morgenstern-Siedlung nachhaltig, qualitativ und lebenswert weiterzuentwickeln.

Das Gestaltungshandbuch für die Morgenstern-Siedlung hat weiterhin zum Ziel, einen angemessenen gestalterischen Entwicklungsrahmen für die Baudenkmäler der Siedlung und damit einen Leitfaden für einen zukunftsgerichteten Umgang mit den Gebäuden zu definieren.

Es zeigt Beispiele, die bei der Instandsetzung der Baudenkmale der Morgenstern-Siedlung, Beachtung finden sollten.

Die folgenden Erläuterungen definieren Lösungen, wie das Erscheinungsbild aller Denkmäler der Siedlung auch bei individueller Bauunterhaltung, Erneuerung und Veränderung durch eine Vielzahl von Eigentümern bewahrt und nach Möglichkeit durch Beseitigung einiger vorhandener Mängel sogar verbessert werden kann.

Das Gestaltungshandbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es keine Anleitung für sämtliche möglichen individuellen Veränderungen der Baudenkmäler geben kann.

HINWEIS

Die Beachtung des Gestaltungshandbuchs ersetzt nicht die denkmalrechtliche Erlaubnis



EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...



Es werden 200 Wohnungen gebaut.

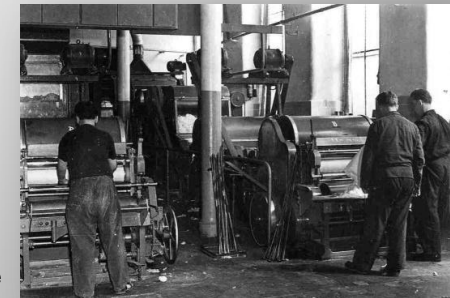
* Gronau, 28. Januar.

Die Bau- und Wohnungsgesellschaft kaufte zum Bau der 200 Wohnungen ein 56 000 qm großes Gelände zum Preise von 92 000 RM. Damit hat der vielbesprochene Plan greifbare Gestalt angenommen. Das Gelände liegt gottfiedank nicht so himmelweit außerhalb der Stadt aber doch soweit, daß der neuen Siedlung der Charakter einer schmutzen Gartenstadt gegeben werden kann. Es handelt sich um das Gebiet, das im Norden von der Ochtruper Straße, im Westen von dem am israelitischen Kirchhof vorbeiführenden Weg und im Süden vom katholischen Friedhof begrenzt wird. Man denke nun nicht, es solle wieder eine der Hindenburg- oder Bismarckkolonie ähnliche unschöne Wohnungsgruppe entstehen. Dem ist nicht so. Man wird im Gegenteil höchsten Wert auf geschmackvolle Ausgestaltung der Siedlung legen, die das Wohnen in ihr zur ungetrübten Freude machen soll. Bekanntlich wird den Bauten der holländische Stil zugrundegelegt, den man aber durch besondere von den Stadtverordneten angeregte Verbesserungen übertreffen will. Jede eintönige Schematisierung der Bauten und Wege soll vermieden und durch wohlüberlegte Gruppierung der Häuser soll ein dem Auge wohlthuendes Bild erreicht werden. Die ganze Anlage wird von einem Wasserlauf belebt, der innerhalb der Siedlung zu einem kleinen Weiher erweitert werden soll. Die Siedlung soll in sich vollständig geschlossen sein und ein kleines Gemeinwesen für sich bilden. Dazu werden einzelne Wohnungen mit Ladenräumen ausgestaltet, damit den Frauen der immerhin nicht kurze Weg zur Stadt erspart bleibt.

Die Textilindustrie spielte traditionell eine große Rolle in der Region, insbesondere in Gronau. Die Arbeiterwohnungsfrage war hier lange Zeit keine dringende Frage, denn die überwiegende Zahl der Textilarbeiter kam aus Holland und siedelte nicht nach Deutschland über. Dies änderte sich ab 1890 mit der Anwerbung deutscher Fachkräfte aus entfernteren Regionen. Die großen Firmen gingen ab den 90er Jahren des 19. Jhs. dazu über, eigene Werkswohnungen zu errichten. Die Morgenstern-Siedlung wurde 1928/29 für die „Bau- und Wohnungsgesellschaft Gronau mbH“ und ein Firmenkonsortium der Textilbetriebe: Gerrit van Delden, M. van Delden, Eilermark, BSG Gronau und Spinnerei Deutschland errichtet.



Textiles Arbeitsjubiläum



Batteuranlage

EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...



Die als vorbildlich bezeichnete Hollandsiedlung (Morgenstern-Siedlung) wurde im April 1930 unter der Leitung von Landrat Sümmermann durch den Kreis-ausschuss besichtigt. Im Bild (links) auch mehrere Gronauer Honoratioren.



Das „anheimelnde“ Bild der durch festgelegte Gestaltungsmotive einheitlichen Architektur trug zur Sesshaftigkeit der Arbeiter bei, wodurch eine Stammarbeiterschaft herangezogen wurde, die für die Produktionserfolge der Werke von größter Wichtigkeit war.



Der Lebensraum, der hier für die Arbeiterschaft und ihren Familien zur Verfügung gestellt wurde, war mit den Wohnungen in den Doppelhäusern für damalige Verhältnisse relativ groß und bot zeitbezogen betrachtet viele Annehmlichkeiten



EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...

"Ein kleines Gemeinwesen für sich"

Zur Entstehung der Gronauer „Hollandsiedlung“ (Morgenstern-Siedlung) 1928/29



Als die Morgenstern-Siedlung, die damals und noch lange Zeit als "Hollandsiedlung" bezeichnet wurde, vor jetzt 90 Jahren entstand, war die Stadt Gronau als solche gerade erst 30 Jahre alt geworden. Bis 1898, war Gronau ein eng umgrenzter Ort, in etwa auf der Fläche der heutigen Innenstadt, der vom damaligen Kirchspiel Epe umgeben war.

Das befestigte Schloss und die es umgebende kleine Siedlung in der "grünen Aue" (= Gronau) hatten sich seit dem 14. Jahrhundert zwischen Dinkel und Umflut langsam zu einem kleinen „Stedeken“ entwickelt, bis sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts große Textilfabriken im heutigen Bahnbereich (damals Eper Gebiet) ansiedelten. Tausende zugezogener Arbeiter stellten Gronau, dessen Grenzen nur 37 Hektar umschlossen, vor gewaltige Strukturprobleme, zumal die Steuern der Textilindustrie zum größten Teil nach Epe flossen.

1898 wurden deshalb das Gronauer und das Eper Gebiet neu aufgeteilt, indem man die Fläche Gronaus um die des nördlichen Kirchspiels von Epe (um das 80-fache!) erweiterte und gleichzeitig die Stadtrechte verlieh.

Jetzt erst verfügte Gronau über den Raum und die Mittel, sich als Industrie- und Arbeiterstadt in geordneter Weise zu entwickeln. Bis zum ersten Weltkrieg, in nur 15 Jahren, entstanden eine zentrale Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Schulen und Krankenhäuser, viele Sozialeinrichtungen,

Wohnviertel und Siedlungen für Arbeiter und Beamte und auch ein Rathaus, von dem heute noch der Turm in der Bahnhofstraße steht.

1910 lebten in Gronau schon über 10.000 Menschen, täglich strömten 6.000 Männer, Frauen und Jugendliche in die Fabriken, davon die Hälfte Niederländer.

Der Gronauer Bahnhof war Knotenpunkt für 6 Eisenbahnlinien, über den jeden Tag 57 Personenzüge und 32 Güterzüge in alle Richtungen liefen. Das Unternehmen Gerrit van Delden entwickelte sich bis 1913 zur größten Spinnerei auf dem europäischen Festland.

Mit dem ersten Weltkrieg (1914-1918) erfolgte, bedingt durch Produktionsverbote und den Mangel an Rohstoffen, der erste große Einbruch in der Gronauer Textilindustrie.

Damit verbunden war ein Rückgang der Textilarbeiterschaft, der sich auch nach dem Kriegsende zunächst fortsetzte und die Gronauer Unternehmen, die als Kriegsfolge mit der niederländischen Wirtschaft nicht mehr konkurrieren konnten, vor erhebliche Probleme stellte. Nun wurden gezielt Textilarbeiter aus dem Elsass und Schlesien angeworben, und, als die Auftragslage sich in den zwanziger Jahren zunehmend verbesserte, überwiegend Arbeiterinnen aus dem Ruhrgebiet, aus Thüringen und Sachsen.

EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...

Zwischen 1920 und 1930 stieg die Gronauer Bevölkerung von etwa 10.000 auf über 17.000 Einwohner. Bedingt durch diesen Zuwachs an Familien und Personen waren die zwanziger Jahre durch eine rege Bautätigkeit geprägt. An erster Stelle standen dabei die Textilunternehmen selbst, die sich zu diesem Zweck 1921 in der „Gronauer Textil-Wohnungs-Gesellschaft mbH.“ organisierten.

Bereits in den ersten Jahren entstanden unter dem Dach dieser Gesellschaft mehrere Siedlungen (u.a. die sog. Kolonien "Bismarck", "Hindenburg") mit insgesamt 433 Arbeiterwohnungen/-häuser, die zum Teil mit staatlichen Zuschüssen gebaut wurden.

Nachdem ab 1926 die Gronauer Bevölkerung deutlich zunahm und 1928 die Zahl von 15.000 Einwohnern überschritt, startete die jetzt unter dem Namen „Bau- und Wohnungsgesellschaft



Textilarbeiter Gerrit van Delden 1903

Gronau mbH.“ firmierende Gesellschaft ihr bis dahin größtes Projekt, den Bau von 202 Reihenhäusern in Form einer geschlossenen Siedlung an der Ochtruper Straße.

Der Bau der damals so genannten „Hollandsiedlung“ war diesseits der Grenze in mehrfacher Hinsicht einzigartig und wurde mit Baubeginn auch als Modellprojekt für die reichsweite Bautätigkeit betrieben. Vorbild war die kurz zuvor errichtete, heute noch in Enschede vorhandene „Pathmos-Siedlung“, deren Reihenhäuser, Torbögen und Baustruktur sich die Gronauer Hollandsiedlung zum Vorbild nahm.

Eigentlich waren es neben der Wohnqualität vor allem die Kosten des Enscheder Projekts, die damals die Gronauer Bau- und Wohnungsgesellschaft überzeugten.

Der niederländische Bauverein „De Volkswoning“ hatte es verstanden, die Baukosten pro Wohneinheit unter umgerechnet 5.000 Mark zu halten und trotzdem, unterstützt durch die Struktur des Siedlungskörpers, optimale Wohnverhältnisse zu schaffen. Dies war dann auch das Ziel für die Bauausführung der Gronauer Hollandsiedlung.

Im Januar 1928 erwarb die Gronauer Bau- und Wohnungsgesellschaft 22,5 Morgen Land (56.250 qm) an der Ochtruper Straße in angrenzender Nachbarschaft zum israelitischen Friedhof, um dort 202 zu vermietende Reihenhäuser im Rahmen eines vorgegebenen Lageplans zu bauen.

Eine erste Ausschreibung der Bauarbeiten für das Siedlungsprojekt war für die Gesellschaft im Ergebnis nicht akzeptabel, sämtliche Angebote erwiesen sich in ihrer Höhe als zu kostenintensiv. Man war aufgrund der Förderbedingungen für das Projekt durch das preußische Wohlfahrtsministerium verpflichtet, für die ersten 50 Wohnungen eine Miete von 25 Mark nicht zu überschreiten.

An diesem Richtwert orientierte sich auch der Mietsatz für die anderen Wohneinheiten, wobei der Monatslohn eines

EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...

Textilarbeiters bei etwa 150 Mark gelegen haben dürfte. Daher war eine wirtschaftliche Bauweise im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Mieteinnahmen für die Betreiber zwingend erforderlich.

In diesem Fall schaffte man es, aus der Not eine Tugend zu machen. Es gelang der Gesellschaft, unter der Leitung des Gronauer Architekten Greving niederländische Baufachleute für die Planung und Ausführung des Projekts zu verpflichten, nachdem sich die Gronauer Verantwortlichen nicht nur in Enschede, sondern auch in Amsterdam, in Arnheim und in Utrecht über die dortige Baukultur kundig gemacht hatten.

Als in enger Anlehnung an die niederländische Bauweise ein akzeptables Kostenmodell entwickelt worden war, schlug die Stunde der Planer und Architekten, die in dieser Siedlung eine besondere Herausforderung fanden.

Bürgermeister Hagedorn, der als solcher Gronaus Geschehnisse fast ein Vierteljahrhundert (1907-1931) prägte, war ein Anhänger der damaligen Gartenstadt-Bewegung. Insbesondere im Ruhrgebiet suchte und fand man neue Wege, Arbeitersiedlungen mit hohen Ansprüchen an das Wohl der Bewohner zu bauen, bei denen der eigene Garten wichtige Funktionen erfüllte.

Hagedorn selbst hatte einige dieser Siedlungen besichtigt und vermittelte seine Erfahrungen und Eindrücke in der Stadtverordnetenversammlung (heute der Rat). Diese wollte nun die niederländischen Elemente des Siedlungsmodells um die gartenstädtische Planung ergänzen.

"Jede eintönige Schematisierung der Bauten und Wege soll vermieden und durch wohlüberlegte Gruppierung der Häuser soll ein dem Auge wohltuendes Bild erreicht werden", berichteten im Januar 1928 die Gronauer Nachrichten unter Berufung auf die Stadtverordneten. Der Wohnungstyp sollte nicht völlig einheitlich ausfallen, so mussten beispielsweise einzelne Wohnungen größer angelegt werden, um kinderreichen

Familien, den ansonsten in Gronau kaum vorhandenen, ausreichenden Wohnraum zu bieten.

Den Frauen sollten weite Einkaufswege in die Stadt dadurch erspart bleiben, dass einige Wohnungen mit Ladenräumen für Einzelhandel, insbesondere Lebensmitteln, ausgestattet wurden. Es war ursprünglich sogar vorgesehen, durch die Siedlung einen Wasserlauf zu legen, der dort einen kleinen Weiher speisen sollte. „Die Siedlung soll vollständig in sich geschlossen sein und ein kleines Gemeinwesen für sich bilden“, so die Gronauer Nachrichten 1928.

Mittlerweile hatte sich die entstehende Siedlung, ihre niederländische Prägung und die extrem wirtschaftliche bauliche Umsetzung zu einem Modellfall entwickelt, der reichsweite Aufmerksamkeit fand. Vor dem Hintergrund der damals auch in Gronau akuten Wohnungsnot hatte der Reichstag 1926 ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus verabschiedet, für das besondere Mittel, unter anderem zur Erforschung wirtschaftlicher Bauweisen, bereitgestellt wurden.



Textilarbeiter M. van Delden 1952

EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...

Verwaltet wurden die Gelder von der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen (RFG), die von 1927 bis 1931 mit dem Ziel einer Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaus tätig war.

Über das Deutsche Handwerksinstitut, welches von Beginn an die Bauarbeiten der Siedlung in Gronau begleitete und dokumentierte, wurden von diesen Forschungsgeldern Mittel zur Erstellung einer umfangreichen, fotografisch und zeichnerisch sehr aufwändig bebilderten Studie verwendet. Diese erschien 1931 unter dem Titel "Wie baut man billiger?" und legt den Bau der heutigen Morgenstern-Siedlung in allen Einzelheiten dar.

Nicht alle Wünsche, Vorgaben und Beschlüsse hinsichtlich der Hollandsiedlung konnten bei der Ausführung des Projektes, 1928 realisiert werden.

Die Siedlung wurde 1930 fertig gestellt. 50 Mietobjekte reservierte man für den erwarteten Zuzug von Arbeiterfamilien aus dem Ruhrgebiet, der aber ausblieb und dadurch zunächst über Monate Leerstände in der Siedlung verursachte.

Als sich aber im April 1930 der Ahauser Kreistag im Rahmen einer grenzüberschreitenden Studienfahrt auch in Gronau über die Einzelheiten dieses wegweisenden Bauprojekts informierte, fanden die Teilnehmer hier "den Ausdruck unserer neuen Wohnkultur, die Einfachheit, Sachlichkeit und Sparsamkeit verlangt. (...) Licht, Luft und Sonne hat jede Wohnung, und das ist schon ein gewaltiger Fortschritt vor den öden Mietkasernen mit kalten und kahlen Höfen..", (Gronauer Nachrichten 12.04.1930).

Der Bau der heutigen Morgenstern-Siedlung als "Hollandsiedlung" vor 90 Jahren setzte einen Meilenstein in der städtebaulichen, aber auch in der sozialpolitischen und kulturellen Entwicklung dieser Stadt.

Im Gronauer Siedlungswesen, welches seit den städtischen Anfängen stark von den hiesigen Textilunternehmen und ihrer Arbeiterschaft geprägt war, waren auch schon zuvor fortschritt-

liche Ideen und sehr lebensnahe Konzepte realisiert worden, die sich im Gegensatz zu vielen großstädtischen Entwicklungen sehr an Gesundheit und Wohl ihrer Bewohner orientierten.

Im Fall der Morgenstern-Siedlung traten jedoch damals neue Faktoren hinzu, welche die Eigenart dieses Siedlungskörpers unterstrichen. Gebaut mit niederländischer Erfahrung, Technik und Wirtschaftlichkeit, geplant für die nachhaltige Erfüllung der Erfordernisse von Arbeiterfamilien und konzipiert als in sich geschlossener, ausgelagerter Stadtteil, entwickelte sich hier ein tatsächliches Gemeinwesen mit besonderer Ausprägung.

Mehrere "Stolpersteine" des Künstlers Gunter Demnig im Pflaster dieses Viertels dokumentieren heute das Selbstverständnis und den Widerstand der Bewohnerschaft im NS-Staat, deren Orientierung und damals illegale Verbindungen in die Niederlande sehr effektiv für das Überleben Gleichgesinnter eingesetzt wurden. Die Morgenstern-Siedlung bildet auch unter diesem Aspekt einen historischen Pfeiler, die Brücke zwischen der Stadt Gronau und ihrem Nachbarland.

Gerhard Lippert im März 2018



M. van Delden 1954

EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE... STOLPERSTEINE



Stolpersteinverlegung für drei Gronauer Widerstandskämpfer

Am 29. April 2015 wurden in der Piepenpohlstraße 22 in Gronau drei Stolpersteine verlegt. Damit soll an die Verfolgung von zwei Frauen und einem Mann erinnert werden, die aktiven Widerstand gegen das Hitlerregime geleistet haben.

Sie haben die Kriegsjahre glücklicherweise überlebt und wohnten bis zu ihrem Tod in der Piepenpohlstraße 22.



EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE... JÜDISCHER FRIEDHOF



Wurde in historischer Zeit ein jüdischer Begräbnisplatz angelegt, dann meistens auf landwirtschaftlich minderwertigem Grund, weit außerhalb der Ortschaft, wie auch hier in Gronau. Das hiesige Gelände lag weitab im Bereich der ausgedehnten sandigen Heiden und war entsprechend preisgünstig. Es gehörte bis 1898 zum Gronau umgebenden Kirchspiel Epe. Die Siedlungsausbreitung führte 1928 zur vollständigen, direkten Umschließung des an der Vereinsstraße gelegenen, ummauerten Areals.

Die Friedhofsanlage entstand sicherlich schon im 18. Jh. Und ist auch in der Uraufnahme der Topographischen Karte von 1842 verzeichnet, allerdings unpassend als „Juden K.H.“ (Judenkirchhof).

Der Erhaltungszustand, der 56 nicht übermäßig verzierten Grabmale mit hebräischen und deutschen Texten, ist naturgemäß unterschiedlich.

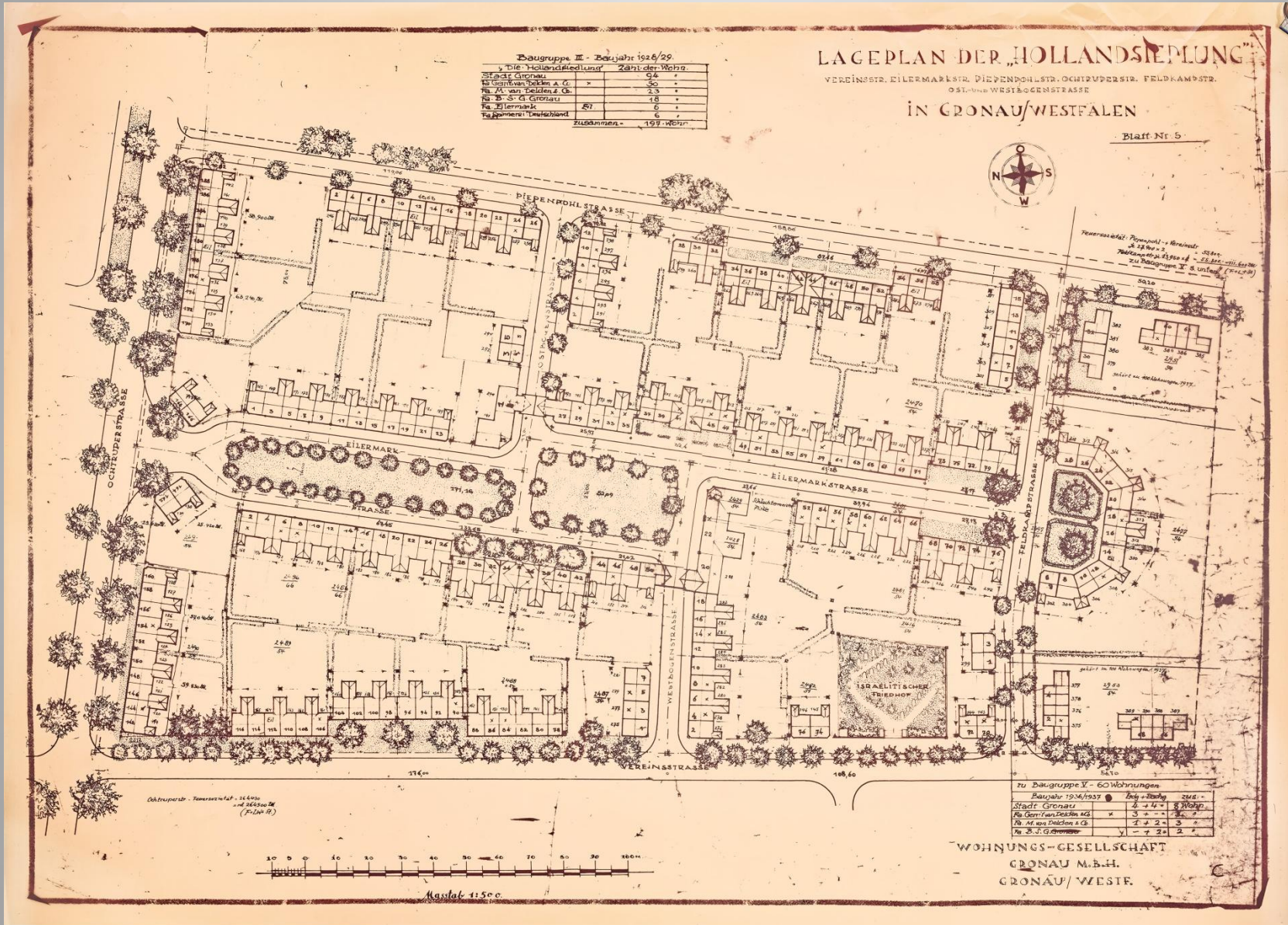


Die im Volksmund sogenannte „Morgenstern-Siedlung“ ist vermutlich auf das Symbol des Davidsterns, frühmittelalterlich (11./12. Jh.) auch als Mariensymbol (Morgenstern) geltend, zurück zu führen.

Der jüdische Friedhof steht ebenfalls unter Denkmalschutz.

EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE...

Lageplan der „Hollandsiedlung“ (Morgenstern-Siedlung) aus dem Jahr 1937



EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE... EINE SIEDLUNG WIRD 50...

Eine Siedlung ist zum 50. Geburtstag ins Gespräch gekommen

„Morgenstern“ geht nicht unter

Zufriedene Mieter / Holland-Viertel soll Aussehen behalten

Gronau (Ha). Ein „Kleinod“ ist zu seinem 50. Geburtstag ins Gespräch gekommen: Gronaus „Morgenstern“-Siedlung. Ihr interessanter Grundriß nach niederländischem Vorbild, ihre schmucken Häuser mit Bögen und liebevoll gezimmerten Dachkonstruktionen ließen Stadtbaurat Gerhard Rück auf den „Kleinod“-Vergleich kommen für das 34 000 Quadratmeter große Vier-

tel zwischen Vereins- und Piepenpohlstraße, zwischen Ochtrup-er Straße und Friedensweg. Die Bürgerinitiative zur Rettung der Gronauer Wahrzeichen“ hielt denn auch den Erhalt der „Morgenstern“-Siedlung für so wichtig, daß sie ein Papier in den Rat einbrachten, das den Bestand der Siedlung in der jetzigen Form sicherstellen soll.

Viel Gegenliebe fanden die Initiatoren der Bürgerinitiative, das wieder-gewählte SPD-Ratsmitglied Herbert Krause und sein scheidender Ratskollege Helmut Klöpffer, weder in ihrer eigenen Fraktion, noch bei den Christdemokraten. Nicht, daß jemand gegen den Erhalt gesprochen hätte. Aber die Belange der Bewohner gingen vor Denkmalschutz, machte Bau-ausschubsvorsitzender Gerhard Cleis-Preister den Standpunkt der CDU-Fraktion deutlich. Und sein SPD-Kol-

lege Heinrich Ostmann sprach von „gewissen Nostalgie-Geschichten“. Wer selbst im komfortablen Bungalow sitze, könne natürlich eine solche Siedlung „niedlich“ finden. Damit kam im Rat in der beginnenden Wahlkampf-Phase eine kurze Diskussion auf, die wohl nur ein Sturm im Wasserglas ist. Denn die Bestre-zin der Siedlung, die Wohnungsgesell-schaft Gronau-Ahaus, denkt gar nicht daran, Veränderungen am äußeren Bild vorzunehmen, wie Geschäftsfüh-

rer Berding jetzt den WN sagte. Ober-dies drängen auch die Mieter keines-wegs auf Umbauten. Sie fühlen sich stattdessen offenbar pudelwohl.

Zum Beispiel Johann Benker. Der 79-jährige ist „Morgenstern“-Veteran, 1930 in das gerade fertiggestellte Haus eingezogen. Für ihn und seine Frau Gertrud ist die Wohnung mit ih-ren 84 Quadratmetern gerade recht, zumal sich Johann Benker um den kleinen Garten hinter dem Haus küm-mern kann. Und der ist tip-top in Ordnung, wie er stolz zeigt.

War das Haus zu klein, als noch die drei Kinder da waren? Johann Benker winkt ab: Damals, so sagt er, war die Familie heilfroh, daß ihnen Gewerkschaftssekretär Franz Kerkhoff die „Morgenstern“-Wohnung be-sorgt habe. Vorher habe die Familie in zwei nassen Zimmern an der En-scheder Straße gewohnt. Was Johann Benker damals mehr drückte, war die Miete: 30 Mark im Monat bei 30 Mark Wochenverdienst bei M. van Delden. Zur Finanzierung habe er damals so-gar noch einen Untermieter genom-men.

Wenn Johann Benker etwas ver-mißt, dann ist es ein Bad. Nur will er sich nicht mehr mit Umbauarbeiten belasten. Möglich ist der Einbau eines Bades aber durchaus, wie in zahlrei-chen Wohnungen schon geschehen.

Etwa bei Hans Dieter Biermann, der mit seiner Frau Elisabeth und drei Kindern „das vierte“ ist unter-wegs – in der Nähe der Benkers wohnt, ist ihnen die Wohnung zu klein? Elisabeth Biermann: „Früher mußten wir mit noch weniger Platz auskommen.“ Die Wohnungsgröße sei gerade richtig, meint sie: „Vier Jahre lang war ich hinter so etwas her.“

Vor knapp einem Jahr war dann der Umzug in die „Morgenstern“-Siedlung perfekt. Ein in Miethöhe und Größe passende Wohnung, die zudem zwei besondere Vorteile hat: Zum einen der Garten, zum anderen die zwei Etagen mit der Trennung von Wohn- und Schlafbereich.

So zufrieden wie die Altmietler Benker und die Neumietler Biermann sind offenbar viele in der Holland-Siedlung. Mit jährlich zwischen fünf und zehn Mieter-Wechsels in den 197 Wohnungen sei die Fluktuation „recht gering“, sagt Berding. Immerhin zehn Familien wohnen wie die Benkers von Anfang an in den im 1928 gebauten Häusern. Eiliche Wohnungs-urden von den Kindern über-nommen. Die Mischung von Alters-



Den Bogen raus hatten die Architekten der Holland-Siedlung

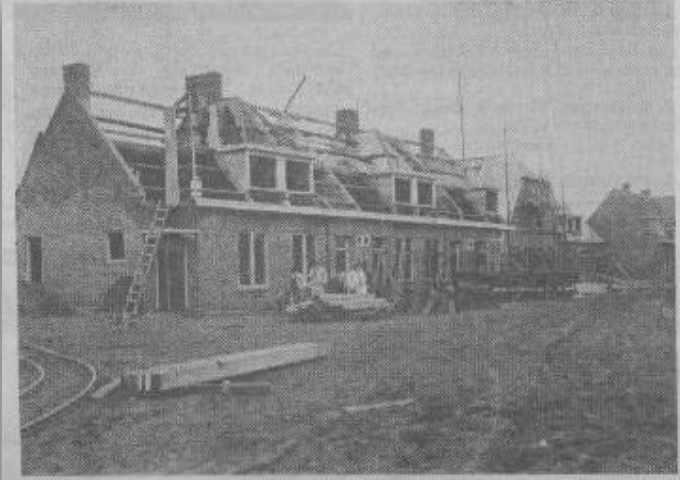
und Berufsgruppen stimmt, versichert Berding – eine blühende Siedlung also.

Eine Siedlung überdies, die ihren originellen Charakter nicht verlieren soll, wie Berding mit großem Nachdruck verspricht: „Wir haben nichts dergleichen geplant. Und wenn, würden wir das auf jeden Fall zuerst mit der Stadt Gronau besprechen.“

Warum auch sollten die Fassaden geändert werden? Die Haussubstanz ist laut Berding „noch sehr gut erhalten“. Und Modernisierungen wie Einbau eines Bades oder Verstärkung der Elektro-Installation seien schließlich äußerlich ohne Auswirkungen. Überdies lägen die „Morgenstern“-Wohnungen genau in einem Bereich zwischen 60 und 80 Quadratmetern, der am besten zu vermieten sei. Dazu noch einmal Elisabeth Biermann: „Wo bekommt man schon eine Wohnung mit Garten?“

So scheint das Anliegen der Bürgerinitiative gesichert: Der „Morgenstern“ wird nicht untergehen. Gleichwohl ist deren Anstrengung überlegen-wert, etwa durch Erlaß einer städ-tischen Gestaltungssatzung den Erhalt nicht nur vom guten Willen abhängig zu machen, sondern von Antrags wegen festzuschreiben, damit auf jeden Fall verhindert wird, daß Gronau über Nacht eines Kleinods beraubt wird.

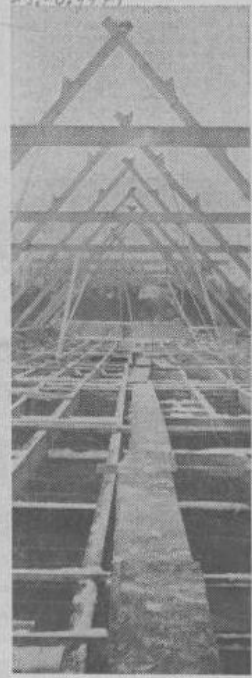
Der Bürgerinitiative ist nur bezug-pflichtig, wenn sie heißt: Eine Siedlung in dieser Größe, Geschlossenheit und architektonischen Ausge-wogenheit dürfte im Münsterland kaum noch einmal zu finden sein. In-sofern kann sich unsere Stadt glück-lich schätzen, der nachfolgenden Ge-neration ein solches historisch ge-wachsenes Wohnviertel – wo gute Nachbarschaft und menschliches Mit-einander noch möglich ist – erhalten zu können.“



50 Jahre alt ist das Foto vom Bau der „Morgenstern“-Siedlung.

Artikel aus der WN vom 13.10.1979

Bis heute hat sie ihren Charakter bewahrt.



Liebevoll ausgestiftete Dachkonstruktionen (rechts bei der Erstellung) kennzeichnen die Häuser

DENKMALBEREICH MORGENSTERN-SIEDLUNG



Siedlungsansichten aus dem Jahr 1982



Die Siedlung befindet sich noch überwiegend im Originalzustand. Erste Überlegungen zur Unterschutzstellung der Siedlung werden angestellt.



DENKMALBEREICH MORGENSTERN-SIEDLUNG



Siedlungsansichten aus dem Jahr 1982



DENKMALBEREICH MORGENSTERN-SIEDLUNG

Die Textilarbeitersiedlung „Morgenstern-Siedlung“ oder auch Holland-siedlung genannt, gilt zu Recht als architektonisches Kleinod. Ihre über-regionale Bedeutung für die westfälische Region der Textilindustrie führte dazu, dass alle Gebäude der Siedlung am 21.09.1988 als Denkmalbereich in die Denkmalliste der Stadt Gronau eingetragen wurden.

Die Siedlung wurde 1928/29 von dem Gronauer Architekten Heinrich Greving als Textilarbeitersiedlung, unter Einfluss niederländischer Bauformen, einheitlich nach gartenstädtischen Gestaltungsprinzipien geplant und mit abwechslungsreichen Stadträumen ausgeführt.

Ihre innere Struktur mit den Freiräumen, Bogendurchfahrten und detailliert ausgeformten Gebäuden kann durchaus als einmalig in der Region bezeichnet werden.

Bestandteile der Morgenstern-Siedlung:

Die Gebäude entlang der Straßen: Im Morgenstern, Eilermarkstraße, Ostbogenstraße, Westbogenstraße, die Gebäude Ochtruper Straße 142 – 86, Piepenpohlstraße 2-58, Vereinsstraße 70-116, sowie der West- und der Ostbogen.

Der in sich geschlossene jüdische Friedhof steht ebenfalls unter Denkmalschutz.

Stadt - Gemeinde / Reg.-Bezirk - Kreis				lfd. Nr.
Stadt Gronau (Westf.), RP Münster, Krs. Borken				19 a
Baudenkmal	ortsfestes Bodendenkmal	bewegliches Denkmal	X Denkmalbereich *)	
Kurzbezeichnung des Denkmals		Morgensternsiedlung, per Str. 166, Westbogenstr. 22 + 24		
Iagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßenname und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)		Im Morgenstern/Eilermarkstraße, Ochtruper Str., Ostbogen, Piepenpohlstr., Vereinsstr., Westbogen, Arbeitersiedlung 1928		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals		Die nahezu rechteckige Wohnanlage wird durch eine Nord-Südachse gegliedert, die gebildet wird von einer platzartigen Verbreiterung mit Baumbestand (nördlich) und polygonaler, den südlichen Abschluß bildenden Häuserzeile, verbunden durch die Eilermarkstraße. Eine rechteckige Freifläche bildet das Zentrum der Anlage, in der Platzdiagonalen liegen dreibogige Tore (West- und Ostbogen). Die Straßen und Plätze werden beidseitig begrenzt von Reihenwohnhäusern: Eingeschossige Ziegelbauten, teils zurückgesetzt, unter Satteldach mit Dachhäuschen und Schleppegauben. Die Nordostecke der Freifläche hat als markanten Blickpunkt ein polygonales Dachhäuschen (Lebensmittelgeschäft), die beiden Doppelhäuser im Nordbereich sind schräg zur Eilermarkstraße angeordnet. Die Torbogenverdachung fügt sich in die Satteldachstruktur der Wohnhäuser gut ein, das größere in der Mitte erhält eine zusätzliche Betonung durch einen Zwerchgiebel.		
Tag der Eintragung		21.09.1988	Unterschrift Im Auftrage: Drobniewski <i>Drobniewski</i>	

Deutscher Gemeindeverlag, GmbH - 3483
Nahdruck Verboten

Morgensternsiedlung ist jetzt „Denkmal“
Ziel: Gesamterscheinungsbild erhalten

Gronau (kw). Ein langer Weg fand Mittwochsabend ein Ende: Nach zähem Ringen in teilweise entleerten Sitzungsräumen verabschiedete der Bauausschuss jetzt bei einer Stimmhaltung eine Denkmalschutzverordnung für die sogenannte Morgensternsiedlung. Zur Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes, wie es im Paragraphen 1 der Satzung ausgedrückt wird.

Zweck der Satzung ist es, die im Ort noch vorhandenen, zum Teil in schlechtem Zustand befindlichen, aber doch nicht ohne weiteres zu veräußernden, sondern die den Ortscharakter des Ursprünglichen wiederherstellen und erhalten sollen. Die Satzung soll auch die weiteren Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude festlegen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Ortscharakters notwendig sind.

Die Satzung ist nach dem Bericht der Stadtkommission im Morgenstern, Eilermarkstraße, Ostbogenstraße, Westbogenstraße, die Gebäude Ochtruper Straße 142 – 86, Piepenpohlstraße 2-58, Vereinsstraße 70-116, sowie der West- und der Ostbogen.

Die Unterzeichnung der Satzung erfolgte am 21.09.1988.

Die Unterzeichnung der Satzung erfolgte am 21.09.1988.

Neben der Unterschutzstellung als Denkmalbereich wurden am 11.Nov.1987 gestalterische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 94-1, Morgensternsiedlung, als verbindliche Richtlinie für bauliche Maßnahmen erlassen.

„Die Firma in den Schutt getreten“
Delden-Endra met de Schock

Absage nicht faßbar **Beißen auf Granit** **Delden „rotes Tuch“** **Ganze Stadt krankt**

DENKMALBEREICH MORGENSTERN-SIEDLUNG



Die Siedlung erstreckt sich beidseitig einer in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Achse, im Norden gebildet durch eine baumbestandene Platzanlage. Die Eingangssituation wird markiert durch die besondere Schrägstellung zweier Baukörper, fortgesetzt durch die aus der Mittelachse gerückte Eilermarkstraße. Der Eintritt der Eilermarkstraße in den Platz wird durch ein mit Turm bekröntes Gebäude gekennzeichnet. Den südlichen Abschluss bildet eine polygonal angelegte Häuserzeile.

Die West-Ost-Achse wird gebildet durch die versetzt auf den Platz stoßende West- und Ostbogenstraße. Der Platz wird hier jeweils durch eine Bogenfahrt betreten. Die Anlage besteht in ihrem Gebäudebestand aus sich wiederholenden Häusertypen, sowie einigen Sonderbauformen.

Zahlenangaben über die Aufteilung des Geländes

Siedlung im ganzen:	m ²	vH	vH
Bebaute Fläche	10 900	19,8	66,3
Gartenland	25 560	46,5	
Gartenwege	2 590		4,7
Allgem. Anlagen u. Vorgärten	3 000		5,4
Bürgersteige	6 400		11,7
Befestigter Fahrdamm	6 550		11,9
Gelände der Siedlung insges.	rd. 55 000 m ²		100 vH

Es entfallen durchschnittlich auf eine Wohnung (bei Ausführung der Gesamtplanung*, d. h. 218 Wohnungen) an:

	m ²	vH	vH
Bebauter Fläche 50 m ² }	167	19,8	66,3
Gartenland 117 „ }			
Gartenwege	11,9		4,7
Allgem. Anlagen u. Vorgärten	13,7		5,4
Bürgersteige	29,4		11,7
Befestigter Fahrdamm	30		11,9
Geländeaufwand je Haus....	rd. 252,0 m ²		100 vH

DENKMALBEREICH MORGENSTERN-SIEDLUNG



DENKMAL MORGENSTERN-SIEDLUNG... UNTERSCHUTZSTELLUNG DER GEBÄUDE ALS BESTANDTEIL DER SIEDLUNG

Die Kreisbauverein GmbH (früher Wohnungsgesellschaft Ahaus-Gronau GmbH) unterbreitete den Mietern in der Morgenstern-Siedlung im März 2002 ein Verkaufsangebot.

Im Juli 2002 wurden die Gebäude der Morgenstern-Siedlung privatisiert.

Hierdurch gestaltete sich die vormals einfache und einheitliche Instandsetzung der Häuser durch die Wohnungsgesellschaft, aufgrund der zahlreichen individuellen Wünsche einer Vielzahl von Eigentümern wesentlich schwieriger.

Aus diesem Grund, wurde zur Erhaltung des charakteristischen Bildes der Textilarbeitersiedlung, die Denkmalbeschreibung zur Erhaltung der Einzelgebäude konkretisiert und jedes Gebäude der Morgenstern-Siedlung am 09. Mai 2008 als Bestandteil der Siedlung in die Denkmalliste der Stadt Gronau eingetragen.



Protestbekundungen der Mieter gegen den Verkauf der Morgensternsiedlung



DENKMAL MORGENSTERN-SIEDLUNG...

UNTERSCHUTZSTELLUNG DER GEBÄUDE ALS BESTANDTEIL DER SIEDLUNG

Eintragungstext für die Gebäude der „Morgenstern-Siedlung“ in Gronau.

Unterschutzstellung der Einzelobjekte

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur stimmt einer Unterschutzstellung gem. § 3 DSchG zu.

Denkmalumfang

Die „Morgenstern-Siedlung“ in Gronau bildet ein zusammenhängendes Baudenkmal gem. § 2 DSchG NRW an den Straßen Im Morgenstern, Eilermarkstraße, Ochtruper Str., Ostbogenstraße, Piepenpohlstraße, Vereinsstraße, Westbogenstraße, mit insgesamt 202 Einzelobjekten, wie in der anliegenden Karte abgegrenzt, die Teil der Benehmensherstellung ist.

Die Bestandteile des Baudenkmal - also Grün- und Gartenflächen, Gebäude, Mauern, Straßen und anderes - tragen in unterschiedlicher Gewichtung zum Denkmalwert bei. Sinn der Abgrenzung ist die Erfassung des Bestandes wie er 1928 bis 1929 verwirklicht wurde.

Die Gesamtkomposition der in „malerischem“ Charakter entworfenen Siedlung hebt ab auf die einheitliche Wirkung roten Backsteins mit grüner Begleitfarbe an Türen und anderen Bauteilen (Traufen, Fallrohren, Vordächern), weißen Fenstern, auf das gleichmäßige Muster der Tür- und Fensteröffnungen, auf die gleichmäßige, aber variantenreiche Dachlandschaft, auf die städtebauliche Anordnung der Straßen und Gebäude sowie auf die gestalterischen Elemente im öffentlichen Raum wie Mauern und Hecken.

Mittlerweile hiervon abweichende Ein- und Umbauten stören zwar diesen Gesamteindruck, lassen aber den Denkmalwert nicht untergehen, zumal sich die Änderungen dank der bisherigen denkmalpflegerischen Betreuung zumeist auf unvermeidliche Bautätigkeiten im Inneren der Häuser und an den Gartenseiten beschränkt haben.

Zu den Straßenseiten sind einige reversible Änderungen festzustellen. Die Morgenstern-Siedlung ist durch die hohe Qualität ihrer Architektur und den guten Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung auch für Westfalen-Lippe.

Denkmalbeschreibung

Die Siedlung wurde 1928 bis 1929 für die „Bau- und Wohnungsgesellschaft Gronau mbH“ und ein Firmenkonsortium der Textilbetriebe „Gerrit van Delden“, „Eilermark“, „M. van Delden & Co.“, „BSG Gronau“ und „Spinnerei Deutschland“ errichtet.

Architekt war Heinrich Greving aus Münster. Es wurden zwei Haustypen errichtet: Haustyp I hat ca. 69 qm Wohnfläche und ist 157 mal vorhanden, Haustyp II mit 56 qm existiert nur 39 mal, sowie 6 Häuser der Sonderform. Beide Wohnhaustypen enthalten sechs Räume im EG und Dachgeschoss. Die Häuser sind teilunterkellert.

Die Siedlung wurde auch „Hollandsiedlung“ genannt. Angesprochen ist damit der überwiegend holländische Einfluss, der sich im Bau dieser Arbeitersiedlung niederschlug. Eine nahezu identische und in Gronau nachempfundene Siedlung „Pathmos“ (1914-1922) befindet sich in der niederländischen Nachbarstadt Enschede.

Der nahezu rechteckige Siedlungsgrundriss ist durch kreuzförmig angelegte Straßen in Baugruppen unterteilt. Die Eilermarkstraße, als Nord-Südachse, führt als eine kurze, ursprünglich wohl alleeähnliche Zufahrt über einen zentralen Platz (Anger) zu einer im Halbrund angeordneten Hausgruppe im Süden der Straße „Im Morgenstern“.

Die Hauptzufahrt an der Eilermarkstraße / Ochtruper Straße wird durch zwei solitär und diagonal stehende Doppelhäuser wirkungsvoll betont.



DENKMAL MORGENSTERN-SIEDLUNG... UNTERSCHUTZSTELLUNG DER GEBÄUDE ALS BESTANDTEIL DER SIEDLUNG

Die Querachse bilden die Straßen West- und Ostbogen, die durch Torbögen auf den zentralen Platz führen. Die Achsen sind nicht geradlinig, sondern versetzt durch die Siedlung geführt, so dass stets eine Hausgruppe der Siedlung im Fluchtpunkt der Straßen liegt. Die dadurch besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Häuser sind architektonisch hervorgehoben. Das geschieht durch relativ hohe Giebel zur Straßenseite und in einem Fall (ehem. Ladenlokal Westbogenstr. 24) durch einen Eckturm.

Die Gebäude sind um vier Baublöcke, die durch die Anlage der oben beschriebenen Achsen erzeugt wurden, im wesentlichen traufenständig aneinander gereiht. Die eingeschossigen Ziegelbauten, von denen kleinere Gruppen aus der Bauflucht zurückgesetzt stehen, tragen ein Satteldach mit Dachhäuschen und Gauben. Die Dachhäuschen sind mit einem firsthohen Walmdach versehen, die Gauben tragen ein schlichtes Flachdach.

Die Fassaden der Häuser sind durch den gleichmäßigen Versatz der hell verputzten Ziegelsteine geschmückt. Die Wandflächen werden aber auch durch leicht vorkragende Simse auf Höhe der Tür- und Fensterstürze, eine den Kellersockel markierende Rollschicht sowie wechselnd eingezogene oder vorgezogene - auch gekoppelte - Türeffassungen mit getrepten Laibungen ornamentiert.



Westbogen, Richtung Eilermarkstraße



Ostbogen, Richtung Piepenpohlstraße

Wichtiges Gestaltungselement sind weiße, hölzerne Kreuzstockfenster, die allerdings zum Teil bereits gegen andere Fensterformen ausgetauscht worden sind. Ebenso wichtig sind die gleichmäßig ausgeführten Haustüren mit einheitlichen Oberlichtern.

Freiräume wie Gärten werden zum Teil durch niedrige Hecken abgegrenzt, die wohl auf die ursprüngliche Gestaltungsidee zurückzuführen sind, wie originale Pläne von 1928 zeigen (*Immenkamp* S. 403). Zum ursprünglichen Bestand gehören auch Grundstücksmauern, die aus gleichem Backsteinmaterial und -versatz wie die Wohnhäuser zur einheitlichen Wirkung des Straßenraumes wesentlich beitragen.

Die Gartenseiten im Blockinneren bieten durch zahlreiche in jüngerer Zeit ergänzte Bauten in den Gärten ein wenig gleichmäßiges Bild. Dennoch kann man die an den Hausrückseiten angebauten ehemaligen Vorkochräume / Aborte und die durch nicht sehr hohe Hecken unterteilten Gartengrundstücke als planungseigene Gestaltungselemente der Siedlung erkennen.

DENKMAL MORGENSTERN-SIEDLUNG... UNTERSCHUTZSTELLUNG DER GEBÄUDE ALS BESTANDTEIL DER SIEDLUNG

Denkmalwert

Die Siedlung ist bedeutend für Gronau, denn sie ist ein wichtiges Zeugnis des Aufstieges des kleinen Grenzortes Gronau zu einem der bedeutendsten Standorte der Textilindustrie in Deutschland. Der erwähnte holländische Einfluss, der sich im Bau der Arbeitersiedlungen zeigt, macht die Siedlung auch zu einem Zeugnis der bis heute andauernden grenzübergreifenden Beziehungen der Stadt Gronau.

Die Bedeutung für Gronau und die Region ist umso gewichtiger, als von 30 erkennbaren historischen Siedlungen, die in Gronau existieren, nur drei denkmalrechtlich geschützt wurden. Es sind dies die Siedlungen „An der Schieferkuhle“, an der „Bentheimer Straße“ und die hier in Rede stehende „Morgenstern-Siedlung“.

Die Siedlung ist auch bedeutend für die Geschichte der Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Die Morgenstern-Siedlung gehört zu den wenigen geschlossenen erhaltenen Siedlungen außerhalb des Ruhrgebietes und innerhalb der westfälischen Region der Textilindustrie. Sie ist in besonderem Maße dazu geeignet, die industrielle Geschichte der Region zu veranschaulichen.

Die Textilindustrie spielte traditionell in der Region eine große Rolle. Schon in vorindustrieller Zeit wurde hier Leinen hergestellt, das die so genannten "Tüödden" bis in die Niederlande und nach Preußen brachten. Aus einem solchen Handelshaus ist zum Beispiel die Firma C&A entstanden, die noch heute ihren Familiensitz im münsterländischen Mettingen hat.

Obwohl die industrielle Verarbeitung und Herstellung von Textilien in Gronau bereits um 1840 begann, war die Arbeiterwohnungsfrage lange Zeit keine dringende Frage in Gronau, denn die überwiegende Zahl der Textilarbeiter kam aus Holland und siedelte nicht nach Deutschland über, um die in Holland niedrigeren Lebenskosten ausnutzen zu können und um nicht in den Bereich der preußischen Militärpflicht zu gelangen.

Die holländischen Textilarbeiter siedelten im grenznahen Bereich bei Overdinkel und Losser, von wo sie täglich über die Grenze nach Gronau kamen, somit war die Arbeiterwohnungsfrage über die Grenze verlagert und entschärft.

Dies änderte sich ab 1890 allmählich mit der Anwerbung deutscher Fachkräfte aus entfernteren Regionen. Die großen Firmen gingen ab den 90er Jahren des 19. Jhs. dazu über, eigene Werkwohnungen zu errichten oder später die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch gemeinnützige Bauherren zu unterstützen. Dieses Vorgehen endete erst in den 1950er Jahren, als die Textilindustrie der Region in die Krise kam.

Sozialgeschichtlich von Interesse ist dabei die Art und Größe des Wohn- und Lebensraumes, der hier für die Arbeiterschaft zur Verfügung gestellt wurde. Die Wohnungen in den Doppelhäusern waren, selbst für die damals zumeist größeren Familien, mit 57 bis 69 qm Wohnfläche relativ groß und boten zeitbezogen betrachtet viele Annehmlichkeiten. Dazu gehörten die großen Gärten, deren Erträge sicherlich deutlich zum Lebensunterhalt beitrugen. Dass die Gärten stark wirtschaftlich genutzt wurden, zeigt die ursprüngliche Aufteilung der Erdgeschossräume in Vorküche, Küche und Wohnküche.

Das „anheimelnde“ Bild der durch festgelegte Gestaltungsmotive einheitlichen Architektur trug zur Sesshaftigkeit der Arbeiter bei. Dadurch wurde eine Stammarbeiterschaft herangezogen, was für die Produktionserfolge der Werke von größter Wichtigkeit war. Architektur, Wohnflächen, Gartenflächen, Erscheinungsbild und die Sozialgeschichte der Siedlung sind von daher untrennbar im Denkmalwert für Gronau vereint. Für die Erhaltung und Nutzung der Morgenstern-Siedlung liegen wegen der oben skizzierten Geschichte und Funktion des Objektes wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Regionalgeschichte vor. Wegen ihres baulichen Zusammenhanges macht die Siedlung auch erhebliche städtebauliche Gründe für ihren Denkmalwert geltend.

Dr. Hans H. Hanke, Münster den 30.12.2004



WELCHEN HAUSTYP HABE ICH?...

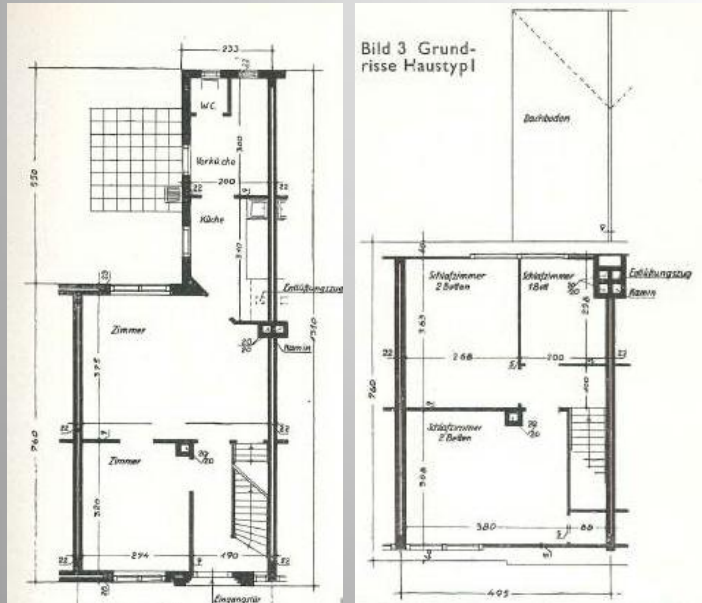
HAUSTYP I

In der Morgensternsiedlung befinden sich zwei verschiedene Haustypen, Typ I, II, sowie eine Sonderform, die sog. „Meisterhäuser“.

Der am häufigsten ausgeführte Haustyp I, ist ein zweiseitig eingebautes, traufenständiges Reihenhäuser, das mit einer Walm-, oder Flachdachgaube ausgestattet ist.

Die Hauseingangstür ist mit einem dreigeteiltem Oberlicht ausgeführt und ist tlw. mit einer Eingangsstufe ausgestattet.

Bebaute Fläche: 50,50 qm
 Umbauter Raum: 276,00 qm
 Wohnfläche: 68,25 qm



Vorderansicht mit Walmgaube (Foto li. oben) und Flachdachgaube (Foto re. oben)



Historische Vorderansicht Haustyp I



Historische Rückansicht Haustyp I

WELCHEN HAUSTYP HABE ICH?...

HAUSTYP II

Bei Typ II handelt es sich um ein einseitig eingebautes Eck- bzw. Endhaus einer jeweiligen Häuserzeile. Erkennungsmerkmal ist die um 45 Grad abgewinkelte Eingangstür mit einer Eingangsstufe. Im Erdgeschoss befinden sich sechs, im Obergeschoss drei Fenster. Die Haustür bei Typ II hat kein Oberlicht.



Bild 17 Rückansicht einer Hauszeile von Häusern Typ I mit Endtyp II. Zwei nebeneinanderliegende Höfe sind jeweils durch eine 1,80 m hohe Sichttrennwand getrennt.



Bild 16 Straßenansicht einer Hauszeile von Häusern Typ I mit Endtyp II

Abweichungen der Grundrißanordnung des Typs II gegenüber derjenigen des Typs I

Geringe Raumvergrößerung, beim Hauptwohnraum etwa 1 m², der Küche 1 m², der Schlafräume 3 m². Die Küche ist vom Hausflur aus zugänglich. Es fehlt eine direkte Verbindung zwischen Küche und Wohn- und EBraum. Die aus architektonischen Gründen ausgeführte Abwalmung der Dachfläche des Hauptbaukörpers am Typ II erschwert die Baudurchführung und verursacht einen wesentlichen Verlust an Wohnfläche und umbauten Raum. Bild 2,16, 104)



Bild 15 Grundrisse Haustyp II

Typ II

(Endtyp der Hauszeile) (Bild 15, 16, 17, 6, 2)

Bebaute Fläche	52,00 m ²
Umbauter Raum	285,00 m ³
Wohnfläche	72,50 m ²

Berechnungsweise des umbauten Raumes und der Wohnfläche siehe Type 1 (Seite 13)

Vorhandene Räume

Im Erdgeschoß liegen:

Hauptwohnraum	16,70 m ²
Kleiner Wohnraum	7,80 ..
Küche (vom Eingangsflur direkt zugänglich)	6,20 ..
Vorküche (neben der Küche, mit direktem Ausgang zum Hof)	5,00 ..
Abort (von der Vorküche aus zugänglich)	0,80 ..
Eingangsflur	4,20 ..

Im Obergeschoß liegen:

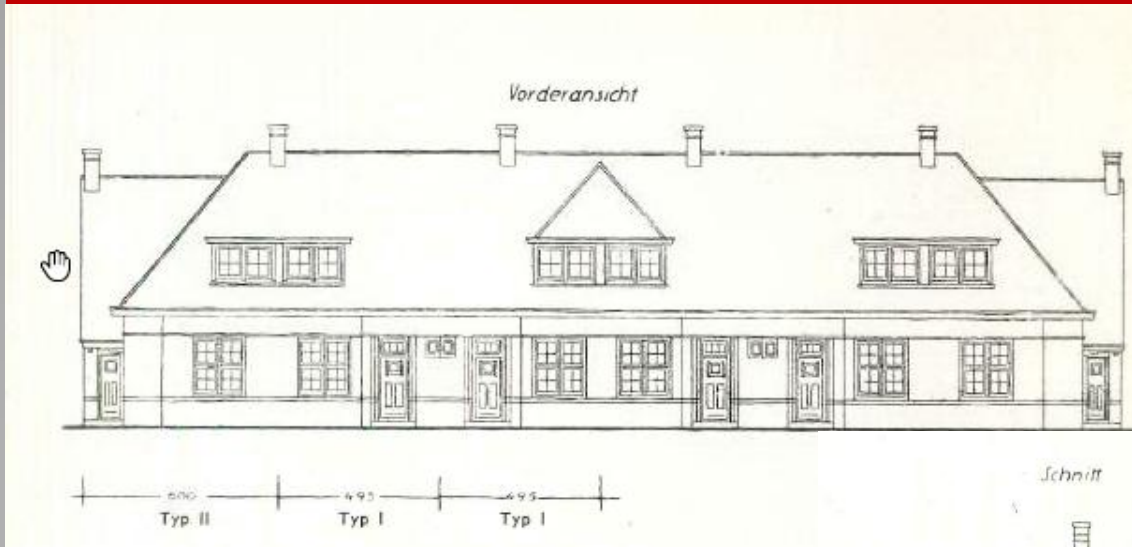
1 Schlafzimmer für 2 Betten	12,75 m ²
1 Schlafzimmer für 2 Betten	10,20 ..
1 Schlafzimmer für 1 Bett	5,80 ..
Flur	2,10 ..
1 fensterloser Abstellraum	0,95 ..
<hr/>	
	72,50 m ²

An Nebenraum ist vorhanden:

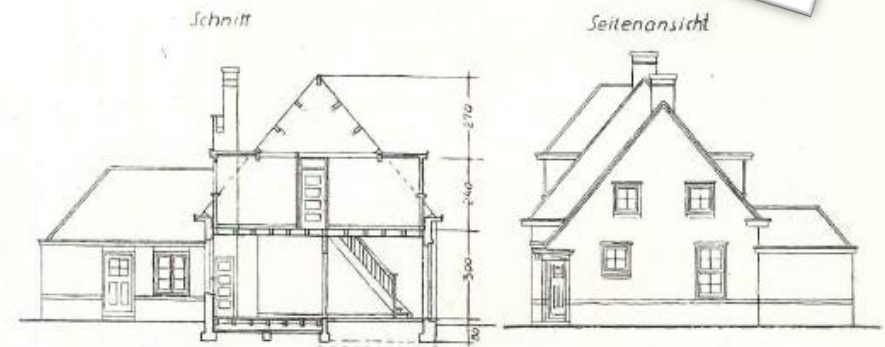
1 Keller unter dem Treppenlauf	2,25 m ³
2 Spitzböden über Vorküche und Obergeschoß. (Die Fläche ist wegen der Dachschrägen nur beschränkt ausnutzbar)	23,00 m ³

WELCHEN HAUSTYP HABE ICH?...

HAUSTYP I UND II



Historische Ansichten Haustyp I und II



WELCHEN HAUSTYP HABE ICH?... SONDERFORM

Bei der architektonischen Sonderform - den sog. Meisterhäusern - handelt es sich um ein zweiseitig eingebautes, giebelständiges Reihenhhaus, das nicht so häufig in der Morgenstern-Siedlung zu finden ist.

Erkennungsmerkmal ist der hohe straßenseitige Giebel mit Krüppelwalmdach. Die Häuser liegen paarweise jeweils gegenüber dem West- und Ostbogen und ziehen besondere Aufmerksamkeit auf sich, da sie genau in der Sichtachse der Torbögen liegen.

An der Piepenpohlstraße ist ebenfalls ein Häuserpaar dieser Sonderform zu finden. Diese Gebäude verfügen zudem über eine größere Wohnfläche als Typ I und II.

In Fenster und Türgestaltung entspricht die Sonderform überwiegend dem Haustyp I.



Sichtachse Ostbogen, Richtung Eilermarkstraße



DENKMALEIGENTÜMER FRAGEN...

Was ist ein Denkmal?

Denkmäler sind bauliche Zeugnisse, die vom Menschen geschaffen wurden und an denen Geschichte ablesbar ist. Im Denkmalschutzgesetz ist geregelt, dass nicht nur Kunstwerke von hohem Rang und überregionaler Bedeutung zu schützen sind, sondern auch Objekte, die regionale oder lokale Bedeutung haben, wie die Morgenstern-Siedlung. Es gibt Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche.



Was muss ich als Denkmaleigentümer beachten?

Jeder, der an dem Aussehen der geschützten Häuser, Vorgärten oder Anbauten (oder auch in der Nähe davon) Veränderungen bzw. Erneuerungen vornehmen möchte, benötigt eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau.

Zu Veränderungen zählen beispielsweise außen der Einbau neuer Fenster, ein neuer Fassadenanstrich, die Erneuerung der Hauszuwegung oder die Installation von Solaranlagen. Auch innen sind Veränderungen genehmigungspflichtig. Es wird empfohlen, bereits während der Vorplanung Kontakt mit der Denkmalbehörde aufzunehmen. Die Mitarbeiter stehen für kostenlose Beratungsgespräche gerne zur Verfügung.

Denkmaleigentümer sind darüber hinaus dazu verpflichtet, den Verkauf oder Kauf von denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen der Denkmalbehörde mitzuteilen.

Warum steht die Morgenstern-Siedlung unter Denkmalschutz?

Die Morgenstern-Siedlung wurde im Jahr 1988 als Denkmalschutzgebiet geschützt und im Jahr 2008 wurden alle Gebäude als Bestandteil der Morgenstern-Siedlung unter Schutz gestellt. Für die Unterschutzstellung sprachen insbesondere ihre Bedeutung für die Geschichte des Textilarbeiterwohnbaus und ihr Zeugniswert für die Entwicklung der Stadt Gronau. Sie veranschaulicht beispielsweise die starke wirtschaftliche Bedeutung, die die Textilindustrie zu dieser Zeit in Gronau besaß. Zugleich zeugt die Siedlung von den Wohn- und Lebensverhältnissen der Textilarbeiterschaft. Das Denkmal trägt dazu bei, dass die ehemalige Bedeutung der Textilindustrie für die Stadt Gronau und das Münsterland nicht in Vergessenheit gerät.



Was gehört zum Denkmal „Morgenstern-Siedlung“?

Der räumliche Umfang des Denkmals ist in der Denkmalschutzsatzung festgelegt (s. Abb. Seite 20). Innerhalb dieses Geltungsbereiches sind das historische Erscheinungsbild mit seinem typischen Siedlungsgrundriss, seinen Gebäuden, Straßen, Plätzen und Grünflächen geschützt. Zudem sind alle Gebäude nicht nur als Teil des Denkmalsbereiches, sondern auch als „Einzelbestandteil“ geschützt.

DENKMALEIGENTÜMER FRAGEN...

Kann ich meinen Wohnraum vergrößern?

Bei den meisten Häusern sind Erweiterungen zur Gartenseite durch Anbauten möglich. Ergänzungen an den Vorderfronten oder Seiten würden das geschützte Erscheinungsbild erheblich verändern und sind daher ausgeschlossen.



Kann ich mein Haus energetisch verbessern?

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Siedlungshäuser energetisch zu verbessern (siehe hierzu Seite 60, 62 und 63).



Welche Vorteile habe ich als Eigentümer eines denkmalgeschützten Siedlungshauses?

Denkmaleigentümer werden bei der Denkmalbehörde kostenlos bei geplanten Baumaßnahmen beraten. Zudem hat jeder Denkmaleigentümer einen Rechtsanspruch auf Steuervergünstigungen. Ein Vorteil ist außerdem die nachhaltige qualitätsvolle bauliche Entwicklung des eigenen Wohnumfeldes. Und nicht zuletzt hat Ihr denkmalgeschütztes Haus eine besondere Geschichte ...

Sind Veränderungen an meinem denkmalgeschützten Haus möglich?

Veränderungen sind möglich, wenn die geschützten Merkmale und Details der Siedlung hierbei nicht verloren gehen. Das Informationshandbuch dient als erste Orientierungshilfe für bauwillige Haus- und Grundbesitzer. Es beinhaltet Regeln, Empfehlungen und Beispiele für denkmalgerechte Veränderungen. Das Handbuch ersetzt jedoch keinen schriftlichen Erlaubnis Antrag durch den Denkmaleigentümer bzw. die Genehmigung durch die Stadt Gronau.



Was passiert, wenn ich Maßnahmen ohne denkmalrechtliche Erlaubnis durchführe?

Wenn Sie eine Maßnahme ohne denkmalrechtliche Erlaubnis durchführen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit (§ 5 Denkmalsbereichssatzung, § 41 DSchG). Dieser Verstoß kann mit einem Bußgeld bestraft werden.

Bei nicht denkmalgerecht ausgeführten Maßnahmen kann die Denkmalbehörde auf Kosten des Verursachers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen (§ 27 DSchG). Das Recht der Behörde zur Anordnung der Wiederherstellung verjährt nicht!

Für ungenehmigte Maßnahmen werden keine Zuschüsse oder erhöhte Steuervergünstigungen für Denkmäler gewährt.

DENKMALEIGENTÜMER FRAGEN...

Bekomme ich eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen an meinem Haus?

Denkmaleigentümer/-innen können bei einzelnen Steuerarten besondere Vorteile in Anspruch nehmen. Für Steuervergünstigungen (Einkommensteuer) durch erhöhte Absetzungen von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand erteilt die Denkmalbehörde Steuerbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt. Die Maßnahmen müssen **vorher** beantragt und abgestimmt werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Fördergelder für erforderliche bauliche Maßnahmen bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau, dem Kreis Borken und dem DLBW (Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) zu beantragen (ohne Rechtsanspruch). Die Fördermöglichkeit ist abhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge, des Kostenaufwandes und der zur Verfügung stehenden Fördergelder.

Zudem gewährt das Land NRW Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen für denkmalgerechte Modernisierungen und energetische Optimierungen.

Alle Förderungen können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau, oder direkt bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Wer ist mein Ansprechpartner?

Für kostenlose Auskünfte und Beratungen zum Umgang mit Ihrem denkmalgeschützten Haus stehen Ihnen die Mitarbeiter:

Frau Geveler: Tel. 02562/12-370 – e-mail k.geveler@gronau.de

Herr Liedmeyer: Tel. 02562/12-284 – e-mail: n.liedmeyer@gronau.de

der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau zur Verfügung.

Die Denkmalbehörde ist zugleich Ihr Ansprechpartner, wenn Sie eine denkmalrechtliche Erlaubnis, Fördergeld oder eine Steuervergünstigung beantragen möchten.



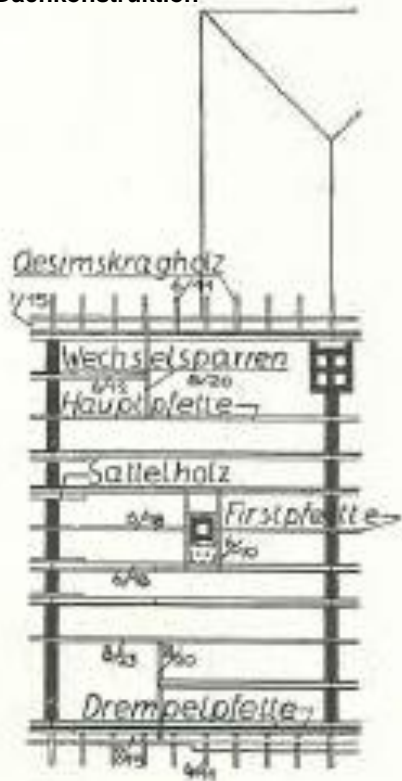
BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER

DACHKONSTRUKTION

Das holländische Dach ist ein reines Pfettendach ohne Verwendung von Sparren außer bei den Graten, Kehlen und für Eindeckung der Dachaufbauten.

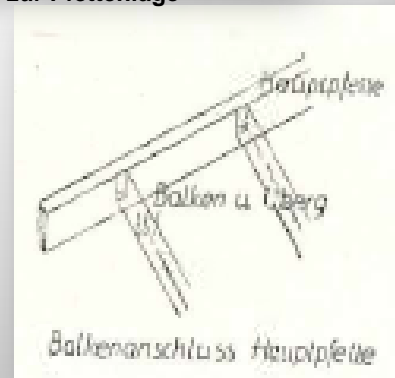
Die in der Dachschräge in einem Abstand von 1-1,10 m verteilten Pfetten (waagrecht, tragender Dachbalken) aus fehlkantigem oberrheinischem Kiefernholz, 6/18 cm stark, werden zwischen den Brandmauern frei gespannt und lagern auf diesen über besonderen Sattelhölzern, die wie Kopfbänder wirken.

Dachkonstruktion



Anordnung der Dachschalung quer zur Pfettenlage

Im Falle einer Instandsetzung des Dachstuhls ist grundsätzlich zu beachten, dass die Konstruktion, Trauf- und Firsthöhen (also die Höhe des Dachanschlusses an die Fassade, bzw. die Höhe des Daches) sowie der Dachneigungswinkel beibehalten werden müssen.



Balkenlage über Obergeschoss



BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER

DACHEINDECKUNG

Aufgrund der holländischen Bauweise, wurde die Dacheindeckung mit holländischen Hohlfalzziegeln aus Ton auf Dachlatten, in der Farbe naturrot/ziegelrot, ausgeführt.

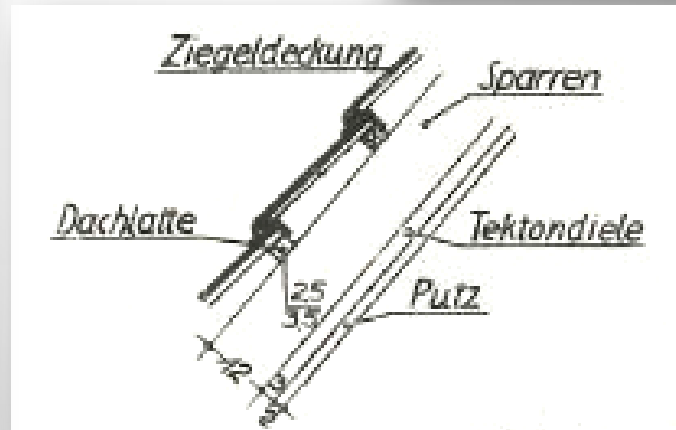
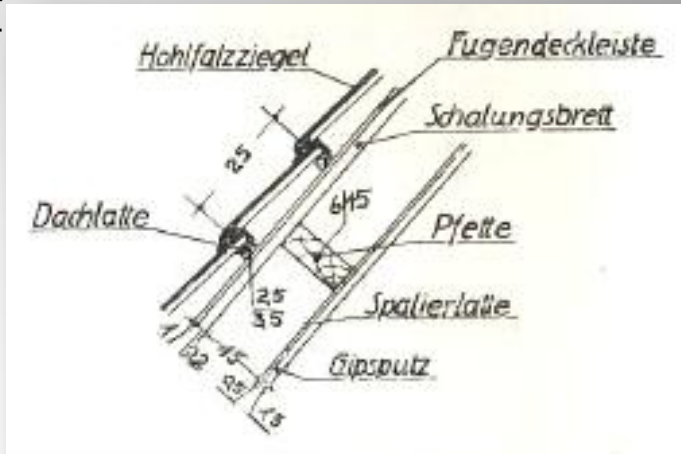


Abb. links
Eindeckung der Walmgaube
 Nur bei der Konstruktion der Walmgaube wurden Sparren verwendet.



Auf die Schalung wurde eine normale Dachdeckung aus holländischen Hohlfalzziegeln (23 Stück/qm) auf Dachlatten, 2,5/3,5 cm stark, in normaler Weise unverschmiert aufgebracht. Die flachen Dachhäuschen erhielten eine doppelte teerfreie Dachpappenlage.

BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER

DACHEINDECKUNG

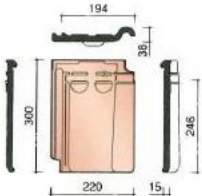
Das Überarbeiten der Dachdeckung muss mit den, dem Original gleichen Dachpfannen, Flämischer Falzziegel 44, ausgeführt werden. Dachkehlen und sonstige Dachanschlüsse sind mit Zinkblechen und Walzbleianschlüssen herzustellen!

Normalziegel

MABE

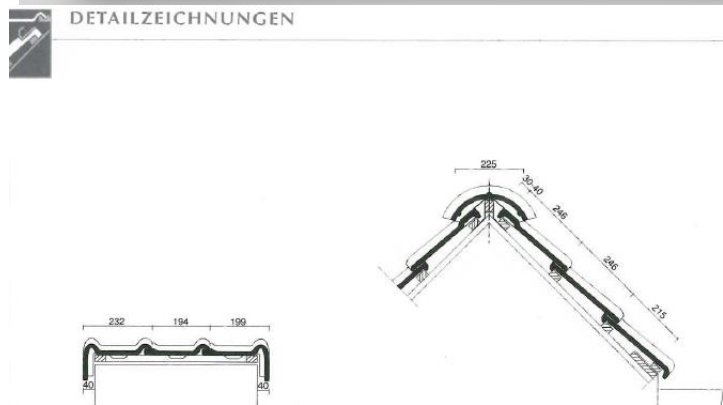
Decklänge ca. 246 mm
Deckbreite ca. 194 mm

P044000



Die angegebenen Maße sind Mittelwerte, zulässige Abweichung $\pm 2\%$

TECHNISCHE DATEN	
Grundstoff	Ton
Anzahl pro m ²	ca. 21 Stück
Minstdachneigung	25°
Gewicht	ca. 2,0 kg
Gewicht pro m ²	ca. 42,0 kg
Biegetragfähigkeit	> 1200 N [EN 538]
Wasserundurchlässigkeit	≤ 0,50 cm ³ /cm ² .d [EN 539-1]
Frostbeständigkeit	Frostbeständig [EN 539-2]



POTTELBERG

Flämischer Falzziegel 44

Technische Dokumentation



KORAMIC

DACHZIEGEL



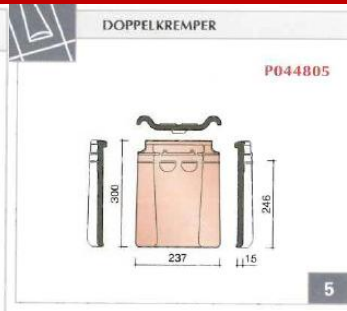
BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER DACHEINDECKUNG



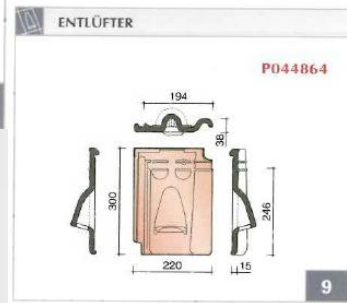
Durchgangziegel

Weitere flämische Falzziegel 44

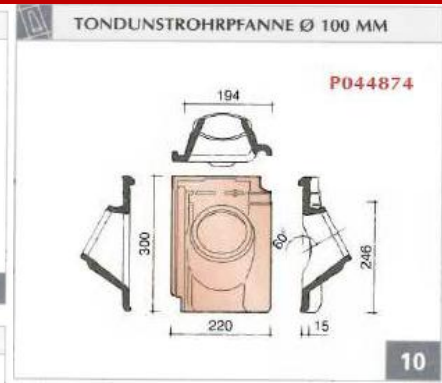
Ortgangziegel



5



9



10



10

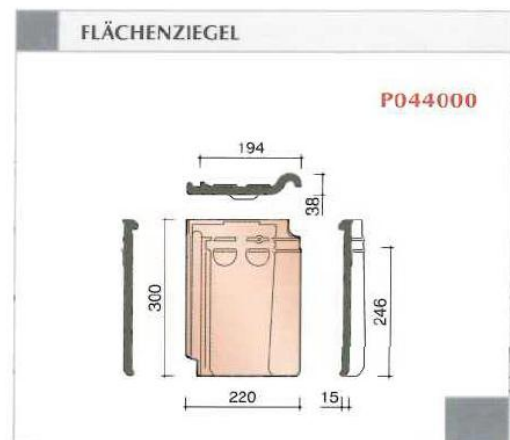


Negativbeispiel
Dacheindeckung mit
abweichender Farbgebung
und Ziegelform
(siehe Foto rechts)

ORTGÄNGE-Flämischer Falzziegel 44



4



4

BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER ORTGÄNGE/TRAUFEN/TRAUFGESIMSE

Traufen und Regenfallrohre wurden aus Zink hergestellt. Für eine Instandsetzung ist daher entsprechend dem Original, Zink oder Titanzink, zu verwenden.

Ortgänge und Traufgesimse sind aus Holz gefertigt. Eine Instandsetzung muss daher ebenfalls in Holz vorgenommen werden.

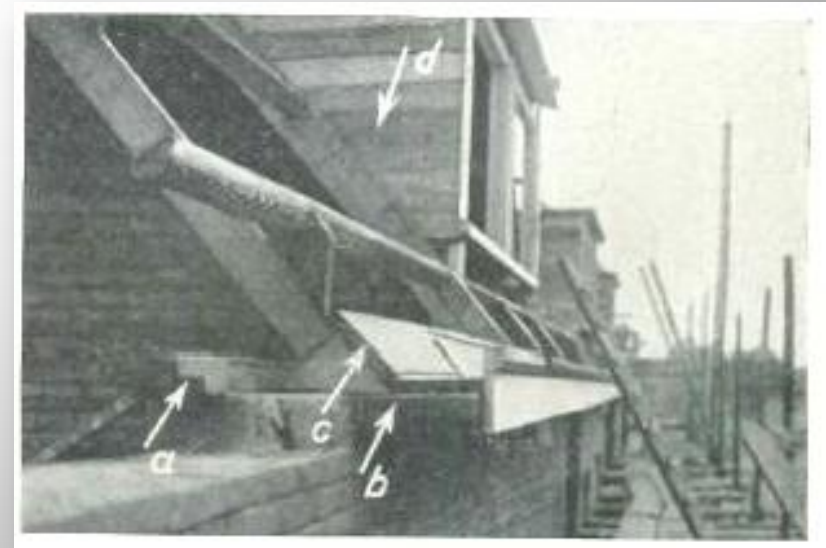
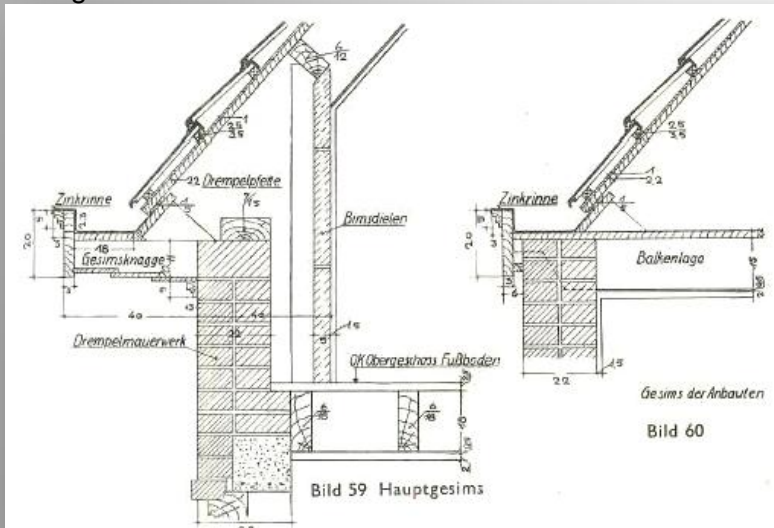
Für den Anstrich ist einheitlich die Farbe moosgrün, RAL 6005 zu wählen.

Das Hauptgesims mit 40 cm Ausladung, wurde durch besondere Knaggen (*Konsolen*), Profil 10/12 cm, getragen, welche an der Dremelpfette (als *Drempel* bezeichnet man die an der Traufseite eines Hauses über die Rohdecke des Dachgeschosses hinaus gemauerte Außenwand, auf der die Dachkonstruktion aufliegt) befestigt sind.

Es bildet zugleich den Rinnkasten und ist darum mit Zink ausgelegt. Die Unterseite wurde mit einer 1,2 cm Stulpschalung versehen. Das Gesims der Anbauten und Dachaufbauten wurde mit geringerer Ausladung (6 cm) ebenso wie das Hauptgesims ausgeführt.



- Mauerpfette (auf Drempelmauerwerk)
- Gesimsknagge (Konsole unterhalb der Mauerpfette, an dieser befestigt)
- Traufbretter (bilden den Rinnenkasten, welcher mit Zink ausgelegt wird)



BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER KAMINE



Die Kaminköpfe

wurden aus Hintermauersteinen (*Mauersteine, die im tragenden Mauerwerk eingesetzt werden und im fertigen Zustand nicht sichtbar sind*) ausgeführt und sind innen mit Kalk-Mörtel im Mischungsverhältnis 1:3 berappt (*glatt verputzt*). Über Dach sind die Schornsteine in Verblendmauerwerk hergestellt und die Kopfoberfläche mit Gefälle in Zement-Mörtel 1:2 verputzt.

Die Bleidichtung an den Schornsteinen besteht aus 1 mm starkem Walzblei.

Nicht benutzte Schornsteinköpfe können mit einer Abdeckung aus Zinkblech bzw. speziellem Edelstahlblech abgedeckt werden. Diese Abdeckungen sind gegen Windsog zu sichern und am Schornsteinmauerwerk zu verankern.

Der Entlüftungszug

für die Kochdämpfe ruht auf einer 1,60 m über Erdgeschoss-Fußboden am Herd angebrachten, 6 cm starken Betonplatte; er wird mit dem Küchenschornstein gemeinsam hochgeführt, endet 1,20 m unterhalb der Firsthöhe und wird durch eine Betonplatte abgedeckt.

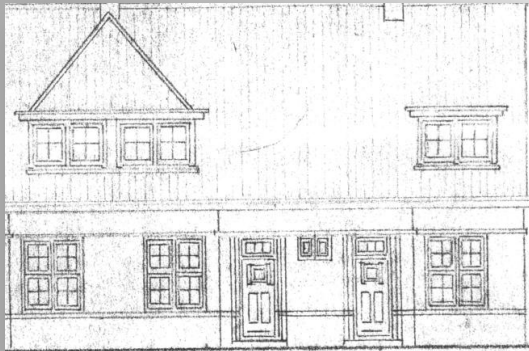


BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER DACHGAUBEN/DACHFLÄCHENFENSTER

Dachgauben/Dachhäuschen

Die Gebäude wurden wechselweise mit Dachhäuschen mit first-hohem Walmdach, oder mit schlichten Flachdachgauben ausgestattet. Das Dach der Flachdachgaube und die Wangen beider Gauben waren ursprünglich mit einer teerfreien Papplage belegt.

Zur Instandsetzung kommt heute auch ein Belag aus Zinkblech für die Eindeckung der Flachdachgaube in Betracht. Die Wangen können entweder mit Zinkblech oder mit Schiefer belegt werden.

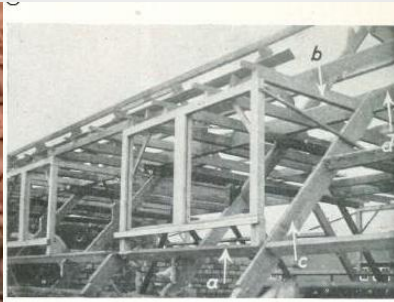


Dachflächenfenster

Jedes Haus hat zur Belüftung im rückwärtigen Dachbereich zwei Gusseisenfenster. **Der Einbau weiterer Dachflächenfenster ist nicht erlaubt!**



Foto links
Modernes
Ersatzfenster



Flachdachgaube straßenseitig



Walmgaube straßenseitig



Dachhäuschen- konstruktion

Die Dachhäuschen werden durch die Dachhäuschen-Fensterzarge und die darüber liegenden Sparren gebildet und sind an Decke und Wangen durch eine 7/8 starke Rauhspundschaalung mit Nut und Feder verschalt.

Flachdachgaube gartenseitig

BAULICHE GESTALTUNG DER DÄCHER SATELLITENANLAGEN/SOLARANLAGEN

Errichtung von SAT-Anlagen

Die Satellitenantenne darf nur auf der von der Straßenseite abgewandten Dachseite montiert werden.

Der maximale Durchmesser der Satellitenantenne darf 75 cm nicht überschreiten. Die Satellitenantenne ist farblich (ziegelrot) der vorhandenen Dachpfannenfarbe anzupassen.



Errichtung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Errichtung von Photovoltaik-/Solaranlagen ist prinzipiell nur in Bereichen zulässig, die von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Denkbar sind hier Flächen auf dem historischen Anbau, ggf. auf einem erweiterten Anbau oder auf evtl. vorhandenen Gerätehäusern/Gartenlauben. Die Module der Kollektoren sind farblich der Dachfläche anzupassen. Der mindestens einzuhaltende Abstand zwischen Kollektor und Ortgang beträgt 1,50 m.

BAULICHE GESTALTUNG DER FASSADEN

MAUERWERK/AUßENMAUERWERK

Die Fassaden der Häuser sind durch den gleichmäßigen Versatz der hell verputzten Ziegelsteine geschmückt. Die Wandflächen werden aber auch durch leicht vorkragende Simse auf Höhe der Tür- und Fensterstürze, eine den Kellersockel markierende Rollschicht sowie wechselnd eingezogene oder vorgezogene – auch gekoppelte – Tür-einfassungen mit getreppten Laibungen ornamentiert.

HINWEIS!

Eine Veränderung der Außenwände durch Übermalen, Verputzen, Vorhangfassaden oder Materialimitationen ist unzulässig.

Das Verblendmauerwerk original zu erhalten.

Zudem darf nicht hydrophobiert werden. Hydrophobierungen (Imprägnierung eines Baustoffes so, dass eine wasserabweisende Wirkung erzielt wird) schädigen das Verblendmauerwerk nachhaltig.

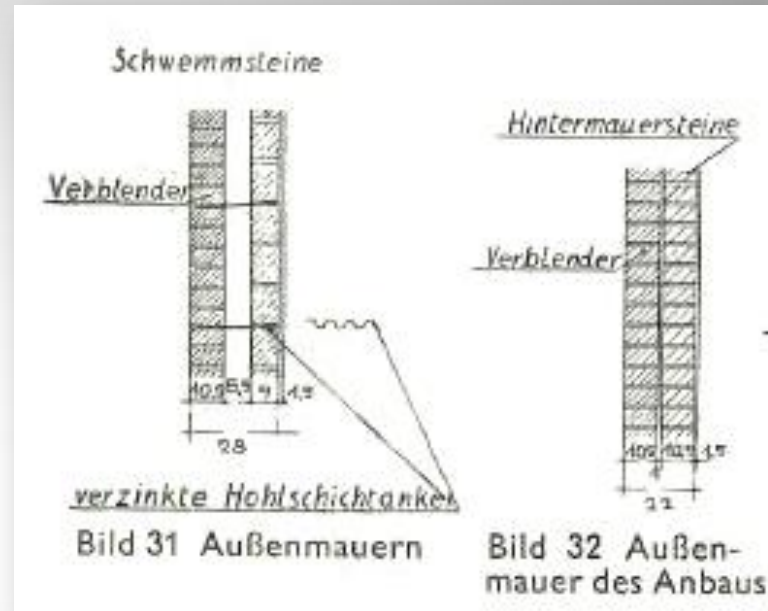
Das Verblendmauerwerk darf ebenfalls nicht mit abrasiven (schleifenden) Verfahren, wie z. B. dem Sandstrahlverfahren gereinigt werden. Zum Einsatz darf ausschließlich reines Wasser mit niedrigem Druck und Bürste kommen.

Außenmauerwerk

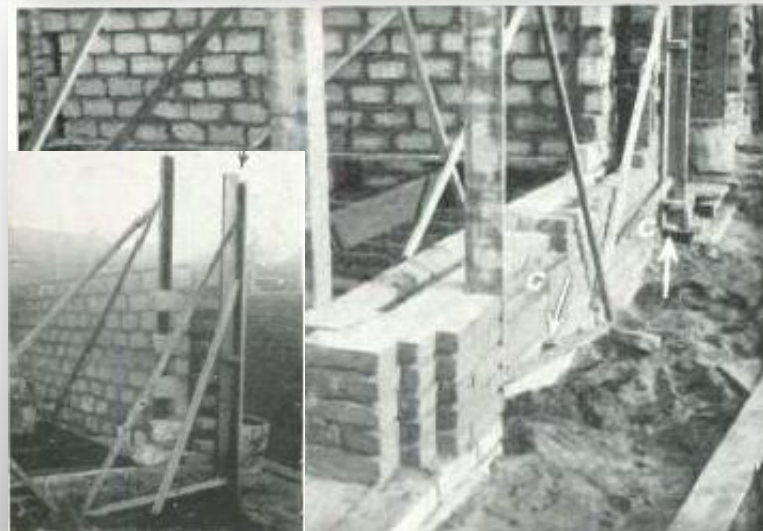
Das Außenmauerwerk ist als Hohl-schichtmauerwerk 28 cm stark ausgeführt. Gegen aufsteigende Feuchtigkeit ist über Gelände eine Pappe eingelegt. Die Außenschale besteht aus einer $\frac{1}{2}$ Stein = 10,5 cm starken Verblendschicht (hart gebrannte, gesandete Ziegel) in holländischem Format (50,5/10,5/22 cm). Die Innenschale $\frac{1}{2}$ cm stark = 9 cm besteht aus hochkant gestellten 4'' Schwemmsteinen. Zwischen den beiden Schalen befindet sich eine 8,5 cm starke Luftschicht.

Das Außenmauerwerk der Anbauten und Drenpel

ist als Vollmauerwerk 22 cm stark ausgeführt und besteht aus Verblendern und einfachen Hintermauersteinen in holländischem Format.

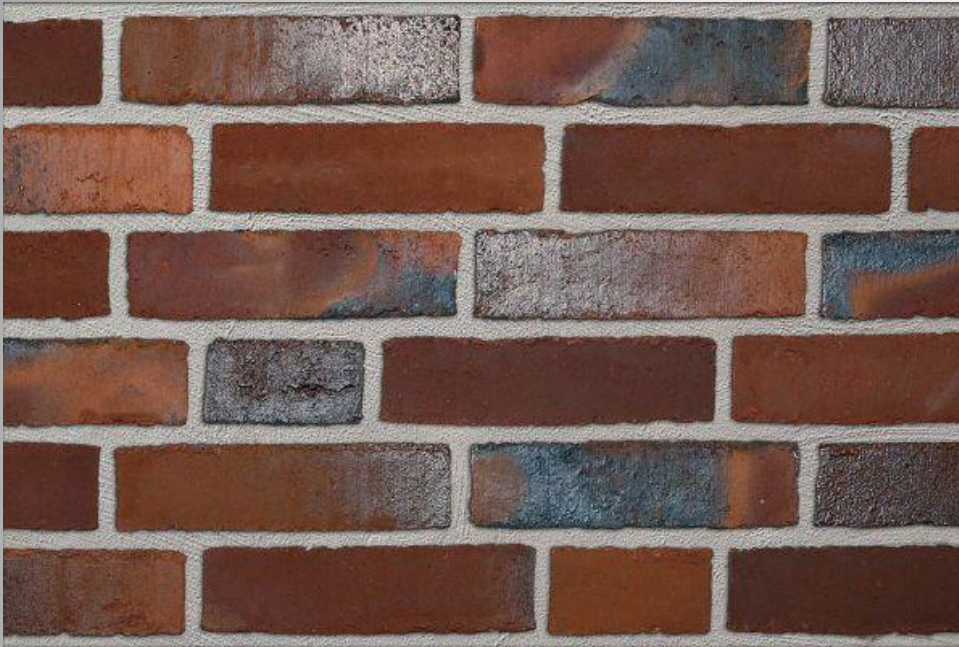


Außenmauerwerk mit Hohl-schicht



BAULICHE GESTALTUNG DER FASSADEN AUßENMAUERWERK UND FUGEN

Für die Morgenstern-Siedlung hat die Firma **Ziegelwerk Schüring GmbH & Co.KG in Gescher** möglichst nah am Original einen Westfalen-Backstein hergestellt, der bei Ersatz des Mauerwerks, zu verwenden ist. Alternativ kann ein vergleichbarer Backstein verwendet werden.



Sorte „Morgenstern-Siedlung rot-blau-bunt“

Für die Ausfugung im Verblendmauerwerk der Morgensternsiedlung wurde die Farbe „zementgrau“ verwendet. An der Vorderfront befinden sich Schnitt-, an der Rückfront Flachfugen.

Westfalen-Backstein: Vollstein

Der Westfalen-Backstein wird mit Mörtel, bestehend aus Zement, Sand und Wasser vermauert. Ggf. können Hilfs- und Zuschlagsstoffe eingesetzt werden – chemische Zusatzstoffe sind nicht zulässig. Die Zusammensetzung des Baustellenmörtels ist für mäßig saugende Ziegelsteine nach DIN1053, Anh. A Tabelle A1 Mörtelgr. II und II a anzulegen.



Erde, Wasser, Luft und Feuer

Kein anderes Baumaterial vereint die vier Elemente so intensiv, wie Backstein. Das macht diesen Baustoff so natürlich und baubiologisch wertvoll, denn es sind diese Grundelemente aus denen die Steine gefertigt sind: Die Erde als Grundstoff für den Backstein. Das Wasser um die Erde zum Stein zu formen. Die Luft, um den Stein zu trocknen. Und schließlich das Feuer, um den Stein zu brennen.



Der Westfalen-Backstein wird auf traditionelle Weise unter Zugabe von Kohle in einem modernen Tunnelofen gebrannt.

BAULICHE GESTALTUNG DER FASSADEN

AUßENMAUERWERK UND FUGEN



Der charakteristische Vollstein weist neben seinen natürlichen Formdetails und authentischen Unebenheiten eine lebendige Farbstruktur mit ausgeprägten Kohlebrandverfärbungen auf.

Kein Backstein gleicht dem anderen – jeder Westfalen-Backstein ist ein farbechtes Unikat.



Die Fassade prägt das Erscheinungsbild eines Denkmals entscheidend und ist daher mit all ihren gestalterischen Details zu erhalten!

Eventuelle Schäden müssen material- und handwerksgerecht repariert werden !

Verarbeitungshinweise zum Mauern unter der Verwendung von Mörtel

Die Steine werden mit Mörtel, bestehend aus Zement, Sand und Wasser vermauert. Ggf. können Hilfs- und Zuschlagstoffe eingesetzt werden – chemische Zusatzstoffe sind nicht zulässig. Die Zusammensetzung des Baustellenmörtels ist für mäßig saugende Ziegelsteine nach DIN 1053, Anh. A Tabelle A1 Mörtelgr. II und IIa anzulegen. Wahlweise können auch Werk trockenmörtel unter Zugabe des entsprechenden Wasserverhältnisses eingesetzt werden.

Vermeidung von Verschmutzung in Bodennähe

Zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Spritzwasser während der Bauphase wird empfohlen, den unteren Bereich des Mauerwerkes mit Kunststoffolie zu schützen. Als dauerhafter Schutz ist eine Kiesschicht über dem Erdreich aufzutragen.

Witterungsschutz von frischem Mauerwerk

Zur Vermeidung von unerwünschten Ausblühungen, Schleiern und Auslaugungen ist das frische Mauerwerk vor Durchdringung mit Regenwasser zu schützen. Sorgen Sie – auch dauerhaft – für einen guten Schutz vor Regenwasser, ggf. vorübergehend, etwa bei Dacharbeiten durch eine Abdeckung mit Kunststoffolien.

Verarbeitung bei widrigen Wetterbedingungen

Aus oben genannten Gründen ist ein Vermauern bei starkem Regen ausdrücklich zu vermeiden. Die Verarbeitung unterhalb von +5 Grad Celsius und der Einsatz von Frostschutzmitteln sind nicht zulässig.

Vermeidung von Mörtelbrücken

Zur Vermeidung von Kälte- und Feuchtigkeitsbrücken ist überschüssiger Mörtel, der in die Hohlschicht dringt, zu entfernen.

Vermeidung von Verschmutzungen

Beim Schneiden und/oder Schleifen von Steinen, Dachziegeln etc. ist ein ausreichender Abstand zum Mauerwerk einzuhalten, da eingedrungener Feinstaub sehr hartnäckig sein kann. Der Kontakt von auslaugendem oder wasserführendem Holz ist dauerhaft zu vermeiden.

Verfugen

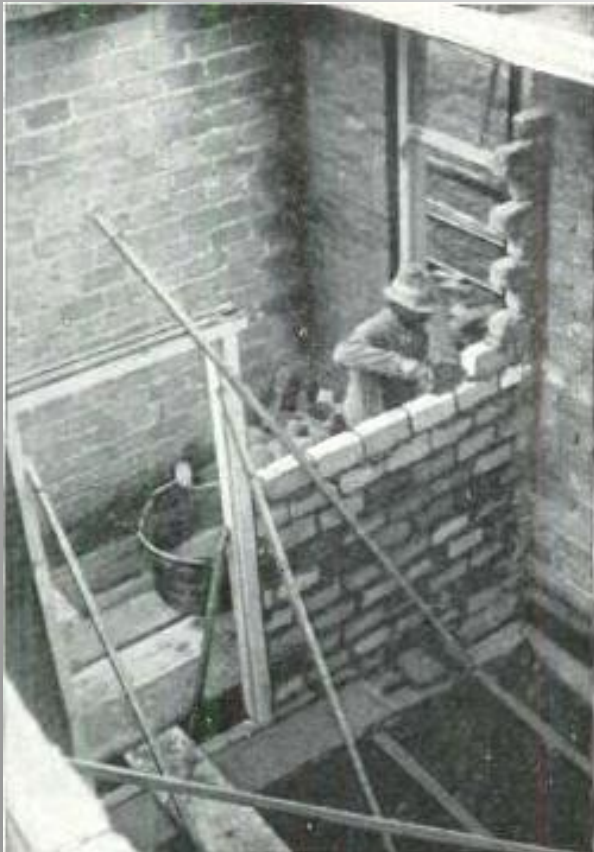
Erst im Zusammenspiel mit der Fuge entfalten die Steine ihr vollständiges Erscheinungsbild, weshalb die Wahl der Fugenfarbe sehr gut bedacht sein sollte. Das Verfugen muss sehr sorgfältig von Fachleuten ausgeführt werden.

BAULICHE GESTALTUNG DER FASSADEN INNENMAUERN/ZWISCHENWÄNDE/PUTZ

Zwischenwände

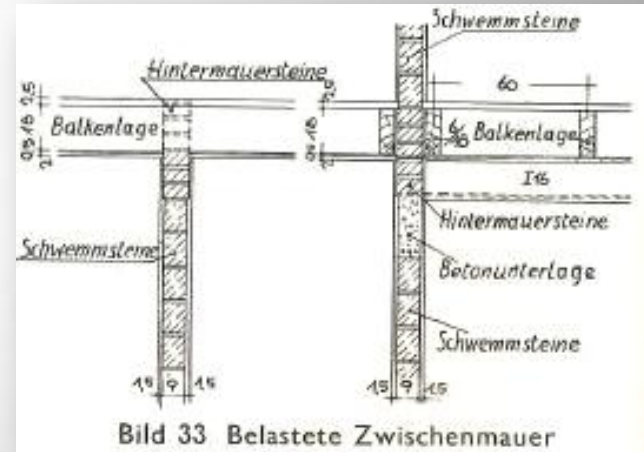
Die 9 cm starken Zwischenwände bestehen aus hochkant gestellten 4'' Schwemmsteinen und sind in Kalk-Zement-Sand-Mörtel 1:1:6 gemauert, soweit sie durch Balken belastet sind, befinden sich unter diesen als Auflage drei Schichten aus Hintermauersteinen. Die 5 cm starken Zwischenwände und die Drempeel-Hintermauerung sind aus Bimsdielen in Zementmörtel 1:3 ausgeführt.

Alle Räume erhielten einen 1,5-2 cm starken Avalitputz (*langsam bindender Gips (Avalit) und Stuckgips*) an den Deckenunterseiten und Dachschrägen auf Spalierplatten aufgebracht. Die Bodenräume und der Tiefkeller erhielten eine Rappputz (*einlagiger Putz ohne optische Anforderungen*) in Kalk-Mörtel 1:3 und einen Kalkmilch-Anstrich. Zudem erhielt der Keller unterhalb Oberkante-Erdgeschoss-Fußboden einen wasserdichten Zement-Mörtel-Putz.



Sofern der Ersatz einer Innenwand notwendig wird und erlaubnisfähig ist, sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die neue Wand ist in einem, dem Schwemmstein ähnlichen Material herzustellen: „Bisogreen“ Naturbims, Kalk und Luft. Oder vergleichbares Material.
2. Für den Mauermörtel ist „Bisotherm“, ein Leichtmauermörtel, zu verwenden. Oder vergleichbares Material.
3. Die Wand ist mit einem Kalk- bzw. ein Kalk-/Zementputz zu verputzen.



Die belasteten Brandgiebel

sind als Hohl-schichtmauerwerk 22 cm stark ausgeführt aus 2 Schalen, hochkant gestellt, 4'' Schwemmsteinen, je 9 cm stark mit Luftschicht von 4 cm, verbunden durch verzinkte Hohl-schichtanker. Zur Verteilung des Auflagerdrucks der unteren Balkenlage wurden drei Schichten aus Hintermauersteinen in holländischem Format vollgemauert. Im Ober-geschoss und Dachgeschoss wurde jeweils nach drei Schwemm-steinschichten eine Binderschicht aus Hintermauersteinen gemauert.

BAULICHE GESTALTUNG DER FASSADEN

BRIEFKÄSTEN/AUßENBELEUCHTUNG



Briefkästen

Das Anbringen von Briefkästen an der Fassade ist nicht erlaubt. Zum Aufnehmen der Post dient der vorgeschriebene Briefschlitz in der Haupteingangstür, ggf. mit innenliegendem, aufgesetztem Postkasten.



Außenbeleuchtung

Das Anbringen von Außenbeleuchtungen an den straßenseitigen Haupteingangsbereichen – ist unzulässig.



BAULICHE GESTALTUNG DER FASSADEN TÜRKLINGELN/ HAUSNUMMERN/VORDÄCHER



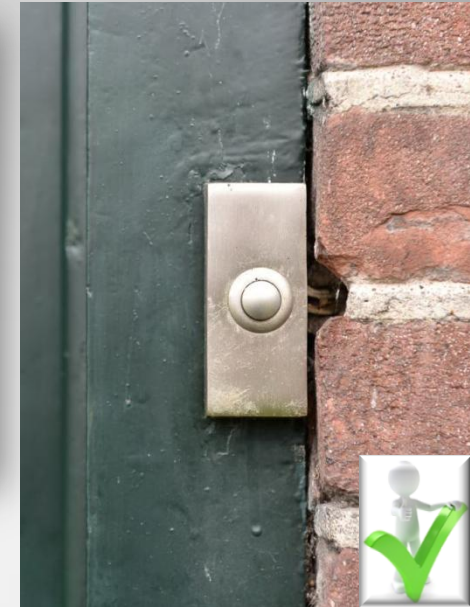
Vordächer

Jegliche Veränderungen an den Fassaden – wie etwa der Anbau von außenliegenden Windfängen, Vordächern bzw. die seitlichen Einfassungen der straßenseitigen Haupteingangsbereiche – sind unzulässig!



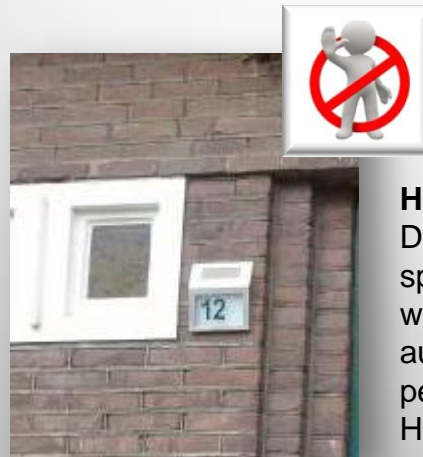
Historische Türklingel

Die Türklingel war ursprünglich als einfache, mechanische Drehklingel, auf dem Türblatt, rechts neben dem Briefschlitz angebracht.



Türklingel

Das Anbringen einer neuen Türklingel, rechts- oder linksseitig auf der Türzarge, ist betont unauffällig zu gestalten.



Hausnummern

Das Hausnummernschild ist dem Original entsprechend, in der Größe: H/B 10/12 cm emailliert, weiße Schrift und weißer Rand auf blauem Grund, auf Höhe der Fensterbank des kleinen Treppenflurfensters straßenseitig rechts oder links der Haustür anzubringen.

BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN HAUPTINGANG (STRAßENSEITIG) FÜR HAUSTYP I/SONDERFORM



Historische Haupteingangstür Typ I
Die interessant gestalteten Haustüren tragen zum einheitlichen Gesamtbild der Siedlung bei. Sie stellt eine zeit- und regionaltypische Bauweise dar, bei der alle Details durchdacht waren.

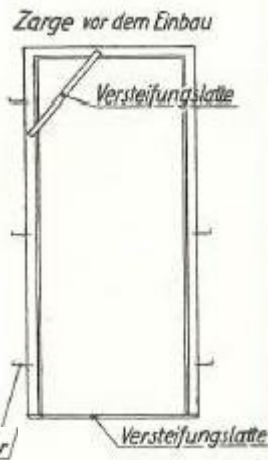
Hauseingangstür Typ I

Der am häufigsten ausgeführte Haustyp I verfügt über eine Hauseingangstür mit dreigeteiltem Oberlicht. In der Ausführung handelt es sich um eine einfache, solide, den Anforderungen der damaligen Zeit entsprechende, Rahmen-/Füllungstürkonstruktion, die in eine Blockzarge eingepasst wurde. Das Türblatt wurde ursprünglich aus nordischem Tannenholz mit Füllungen aus Gabun (*afrikanische Laubholzart, grobe Struktur, streifig*) hergestellt.

Bei der Konstruktion der Außentüren fällt besonders auf, dass die Füllungen auch an ihrer unteren Kante als eingeschobene Füllung ausgeführt wurden. Diese Anordnung schien für die holländische Bauweise nicht bedenklich, da durch sorgsam ausgeführte Anstreicherarbeit, mit vorheriger Spachtelung der gesamten Holzfläche, das Eindringen der Feuchtigkeit an der unteren Füllungskante verhindert wurde.

In der oberen Füllung ist ein einflügeliges Fenster eingepasst. Das sogenannte „Klönfenster“ erhielt einen interessanten Gestaltungsakzent, denn es wurde mit einer Rautensprosse hergestellt.

Unterhalb des Mittelfrieses, in dem sich ein Briefkastenschlitz mit Schild befindet, sind zwei Füllungen ausgebildet. Außen, am Sockel der Tür, ist ein Wetterschenkel ausgebildet.



Türzargen

Alle Türen erhielten Holzzargen, die mit 4-6 Zargenankern versehen, vor der Ausführung des Mauerwerks aufgestellt und gleichzeitig mit dessen Herstellung eingemauert wurden. Die Zargen haben an der, das Mauerwerk berührenden, Seite, einen besonderen Falz, wodurch eine weitgehende Abdichtung des Anschlusses erzielt wurde.

Sie führen nicht bis auf die in Fußbodenhöhe angebrachten Betonschwelle herunter, sondern enden mit einem Kanteisendorn versehen, 10 cm darüber, um das Hirnholz gegen eindringende Feuchtigkeit zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Zargenfuß und Betonschwelle wurde mit Zement-Mörtel verfüllt. Für den Anschlag der Türen sind an den Zargen besondere Falze vorgesehen, so dass falzbildende Futterkonstruktionen eingespart werden konnten.

BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN HAUPTINGANG (STRAßENSEITIG) FÜR HAUSTYP I/SONDERFORM

Haustyp I und Sonderform

Bei der Instandsetzung oder dem Ersatz der Hauseingangstür sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Im Original vorhandene Haustüren sind inklusive Oberlicht zunächst zu erhalten und an historisch vorhandener Position Instand zu setzen.
2. Sofern ein Ersatz der Haustür notwendig wird, ist dieser zwingend an historisch vorhandener Position vorzunehmen und dem Original in Material, Farbe, Form, Profilierung und Maß entsprechend auszuführen.
3. Die straßenseitige Hauseingangstür ist in Holz herzustellen mit einem zu öffnenden Fensterflügel auszustatten, der mit einer Rautensprosse, wahlweise mit einer Kreuzsprosse, geteilt werden kann. Zur Verglasung kann Einfach-/oder Isolierglas verwendet werden. Weiterhin ist die Tür mit zwei Profilleisten, seitlich des Fensterflügels, einem Wasserschenkel und einer vertikalen, aufliegenden, 2-fach Füllung, auszustatten (*siehe hierzu auch Seite 50 und 51 Türansichten*).
4. Das dreigeteilte Oberlicht ist zu erhalten (bei Haustyp I).
5. Für den Farbanstrich ist eine diffusionsoffene (*zunächst Feuchte aufnehmende, nach und nach wieder abgebende*) Farbe zu verwenden, in dem Farbton moosgrün (RAL 6005) für die Tüorzarge/das Türblatt (außen) und reinweiß (RAL 9010) für die Tüorzarge/das Türblatt (innen), sowie für das Oberlicht.
6. Der aufgesetzte Briefeinwurf ist zu erhalten, bzw. bei Türersatz in schlichter Ausführung, Edelstahl (matt), wieder einzubauen. Auf die Innentür kann, zwecks energetischer Ertüchtigung, ein „Indoor“-Briefkasten, aufgesetzt werden.
7. Der Türgriff ist betont zurückhaltend mit einer Wechselgarnitur mit Knauf in Edelstahl matt, auszustatten.



Der Einbau einer Kunststofftür wird ausdrücklich nicht erlaubt!

(s. Foto unten)

Haupteingangstür Haustyp I, Hier fehlen viele Details,
- die Teilung im Oberlicht,
- die aufgesetzten Profilleisten,
- der Briefeinwurf,
- die Füllungen sind nicht aufliegend
- der Türgriff entspricht nicht der Vorgabe
- die Farbgebung entspricht nicht der Vorgabe.

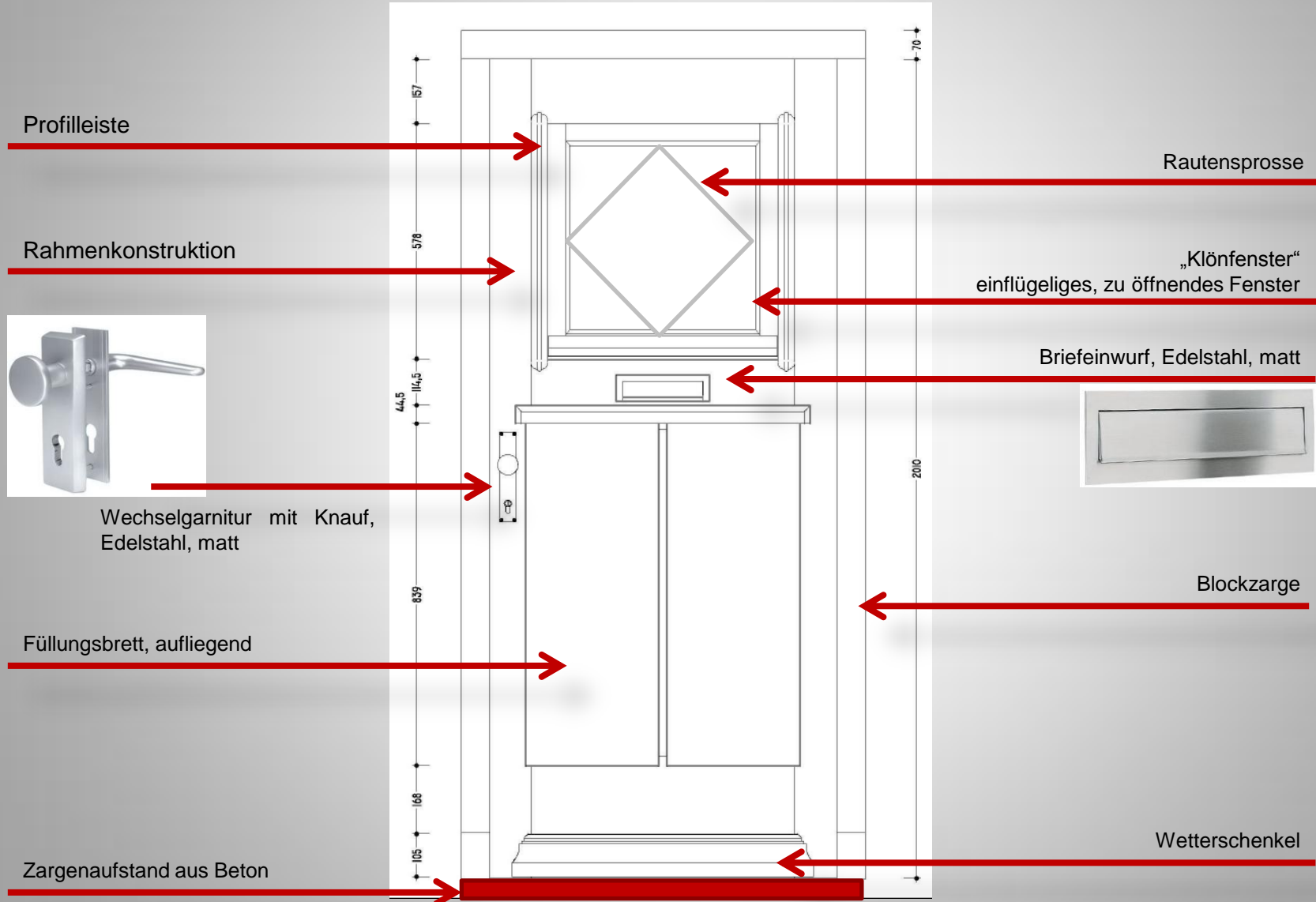


Haupteingangstür
Haustyp I, die allen
denkmalrechtlichen
Anforderungen
entspricht!
(s. Foto oben)



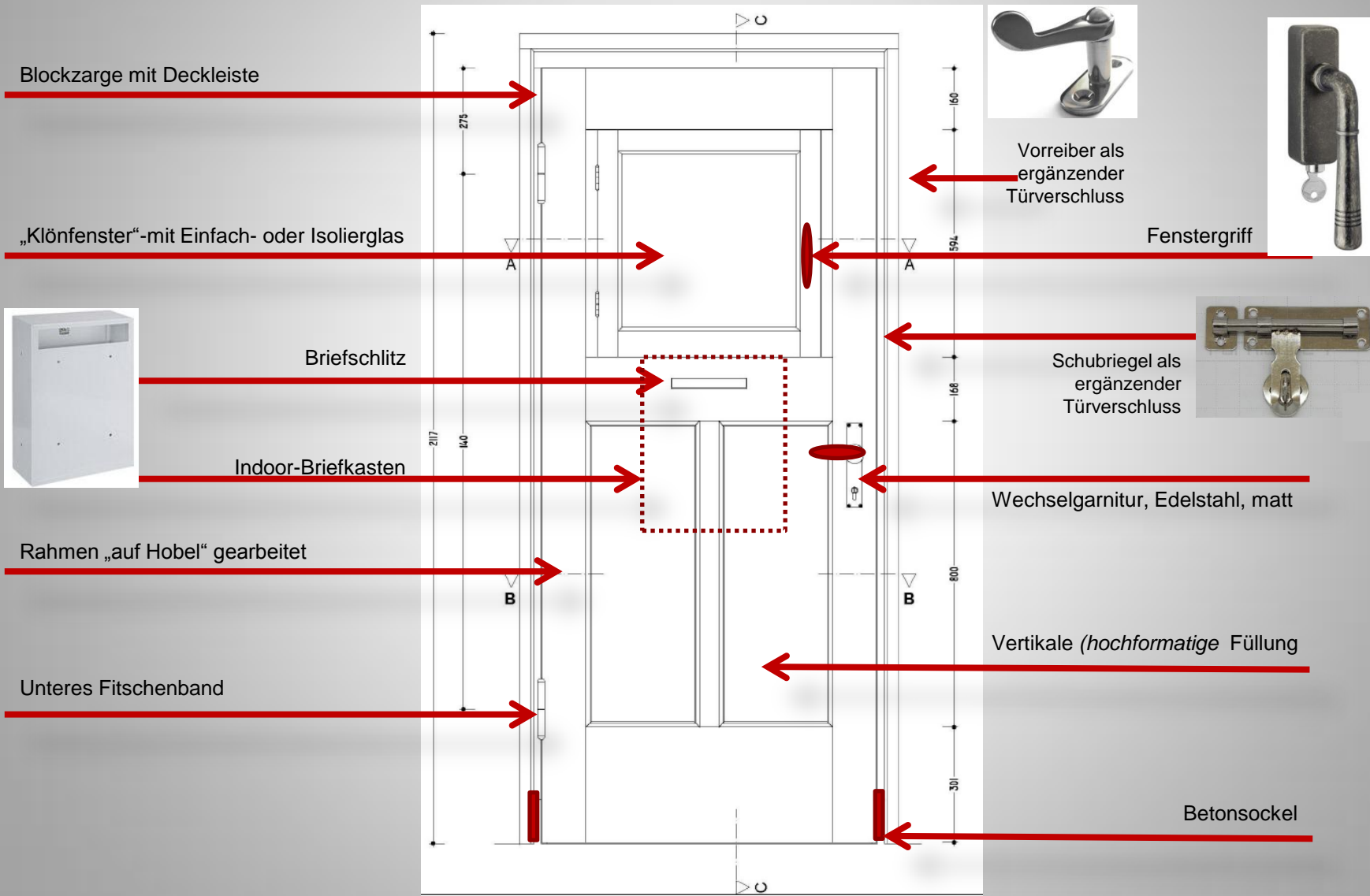
BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN HAUPTINGANG (STRAßENSEITIG) FÜR HAUSTYP I UND II/SONDERFORM

Rahmen-/Füllungstür in Blockzarge, Haustyp I und II - Außenansicht



BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN HAUPTINGANG (STRAßENSEITIG) FÜR HAUSTYP I UND II/SONDERFORM

Rahmen-/Füllungstür in Blockzarge, Haustyp I und II - Innenansicht



BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN HAUPTINGANG (STRAßENSEITIG) FÜR HAUSTYP II

Haustyp II

Die Hauseingangstür für Haustyp II ist baugleich mit der Haustür I, jedoch verfügt sie nicht über das dreigeteilte Oberlicht.

Bei der Instandsetzung oder dem Ersatz der Hauseingangstür sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Im Original vorhandene Haustüren sind inklusive Oberlicht zunächst zu erhalten und an historisch vorhandener Position Instand zu setzen.
2. Sofern ein Ersatz der Haustür notwendig wird, ist dieser zwingend an historisch vorhandener Position vorzunehmen und dem Original in Material, Farbe, Form, Profilierung und Maß entsprechend auszuführen.
3. Die straßenseitige Hauseingangstür ist in Holz herzustellen mit einem zu öffnenden Fensterflügel auszustatten, der mit einer Rautensprosse, wahlweise mit einer Kreuzsprosse, geteilt werden kann. Zur Verglasung kann Einfach-/oder Isolierglas verwendet werden. Weiterhin ist die Tür mit zwei Profilleisten, seitlich des Fensterflügels, einem Wasserschenkel und einer vertikalen, aufliegenden, 2-fach Füllung, auszustatten (*siehe hierzu auch Seite 50 und 51 Türansichten*).
4. Für den Farbanstrich ist eine diffusionsoffene (*zunächst Feuchte aufnehmende, nach und nach wieder abgebende*) Farbe zu verwenden, in dem Farbton moosgrün (RAL 6005) für die Tüorzarge/das Türblatt (außen) und reinweiß (RAL 9010) für die Tüorzarge/das Türblatt (innen).
5. Der aufgesetzte Briefeinwurf ist zu erhalten, bzw. bei Türersatz in schlichter Ausführung, Edelstahl (matt), wieder einzubauen. Auf die Innentür kann, zwecks energetischer Ertüchtigung, ein „Indoor“-Briefkasten, aufgesetzt werden.
6. Der Türgriff ist betont zurückhaltend mit einer Wechselgarnitur mit Knauf in Edelstahl matt, auszustatten.



Haupteingangstüren Typ II
(s. Fotos oben)



Historische
Haupteingangstür Typ II



Der Einbau einer Kunststofftür wird ausdrücklich nicht erlaubt!

BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN HAUPTINGANG (STRAßENSEITIG) FÜR HAUSTYP I UND II/SONDERFORM

Steinstufen und Betonschwellen

An den Haus- und Hoftüren wurde je eine mit Vierkanteisen versehene Betonschwelle angebracht.

Zudem wurden zur Höhenanpassung Stufen aus den gleichen Verblendsteinen, wie die, des gesamten Außenmauerwerks, hergestellt.

Bei der Instandsetzung oder dem Ersatz der Hauseingangsstufen sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Im Original vorhandene Hauseingangsstufen sind inklusive Betonsockel zunächst zu erhalten und an historisch vorhandener Position Instand zu setzen.
2. Sofern ein Ersatz/ ein Instandsetzung der Stufen notwendig wird, sind diese an historisch vorhandener Position vorzunehmen und dem Original entsprechend in Material, Farbe, Form und Maß entsprechend auszuführen.



Eingangssituationen,
die nicht den Vorgaben
entsprechen.



Eingangssituationen im Original



BAULICHE GESTALTUNG DER HAUSTÜREN NEBENEINGANG (GARTENSEITIG)



Hoftür (gartenseitig)

Die Hoftür zum Garten wurde für alle Haustypen gleich hergestellt. Sie wurde aus Holz gefertigt und entspricht der Bauweise, der straßenseitigen Haupteingangstür, wurde jedoch wesentlich schlichter gehalten.

Es fehlen die Schmuckdetails, wie die Profilleisten, sowie der zu öffnende Fensterflügel.

Die Lichtöffnung wurde hier als feststehendes Fenster mit einer Kreuzsprosse ausgebildet.

Die Auflagen zur Instandsetzung/zum Ersatz entsprechen daher in Material, Farbe, Form und Maß den Auflagen der Haupteingangstüren, bis auf die Herstellung des Fensterflügels und der Profilierung.



Der Einbau einer Kunststofftür wird auch hier ausdrücklich nicht erlaubt!



Historische Ansicht – Anbau mit Hofeingangstür

Hofeingangstür
Nachbau nach Vorgabe
(s. Fotos links)

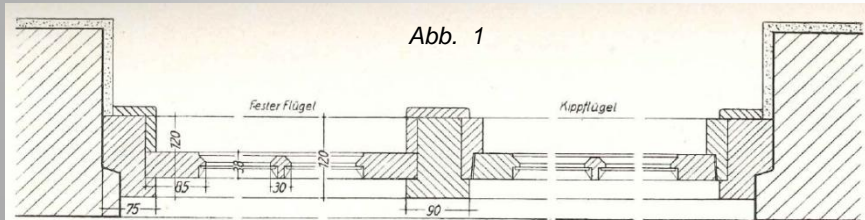
BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER HISTORISCHE BAUWEISE

Die vielfältigen Fensterlösungen in der Morgenstern-Siedlung tragen erheblich zum Wert der Gebäude und dem Wesen der Siedlung bei und sind daher als besonders erhaltungswürdig einzustufen.

Sie sind konkret für dieses Siedlungsobjekt entwickelt und realisiert worden. In ihrer eher ungewöhnlichen Bau- und Funktionsweise stellen sie ein wesentliches Merkmal der Baudenkmale dar.

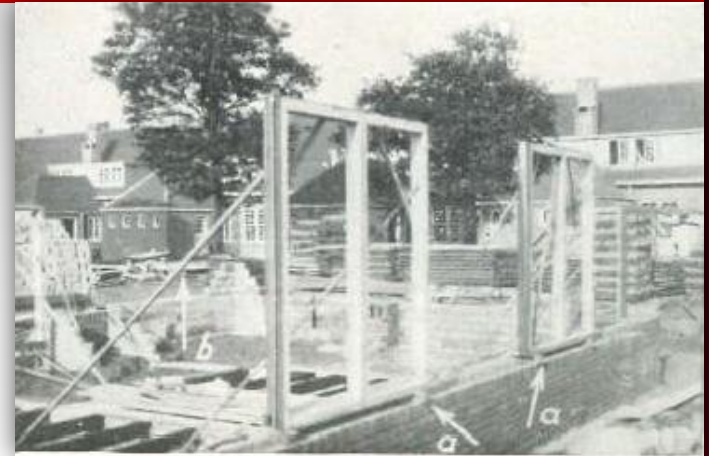
Der damalige Denkansatz, die Fenster kostensparend und funktional herzustellen, hat in den gesamten Gebäuden eine innovative und auf die jeweilige Raumnutzung abgestimmte „Sonderbauweise“ zur Folge gehabt.

Auch der holländische Einfluss in der Siedlungsbauweise ist an den Fenstern abzulesen. So wurden, wie in Holland üblich, die Fensterzargen vor der Herrichtung des Mauerwerks aufgestellt und gleichzeitig mit dessen Herstellung eingemauert.

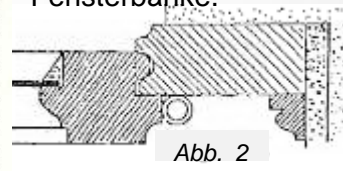


Bemerkenswert ist ebenfalls, dass bei allen Zargen der Wohnraum- und Küchenfenster ein Nutfalz (s. Abb. 1) vorgesehen war, so dass beim geschlossenen Fenster, ähnlich wie bei dem bekannten Kneiffalz (s. Abb. 2), eine außerordentlich gute Abdichtung erzielt wurde. Der Nutfalz am Sturzteil der Zargen wird durch eine besondere Falzleiste ausgefüllt, die das Herausklappen der Flügel ermöglicht.

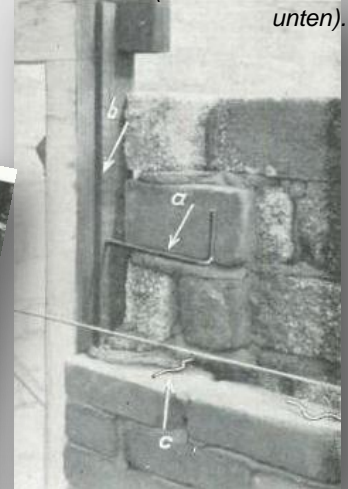
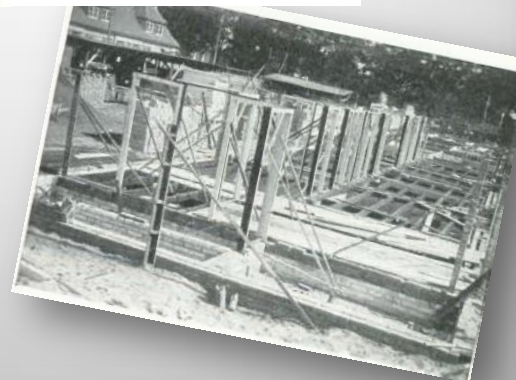
Alle Fenster der Wohnräume und der Küche erhielten unterhalb des Fensterbankbrettes ein lotrecht angebrachtes Dichtungsbrett.



Zur Aufrichtung wurden die Zargen auf zwei Doppelkeile gestellt und mit Spreizlatten provisorisch befestigt. Die Fensterrahmen wurden später in die schon eingebauten Zargen eingepasst und an diese angeschlagen. Anschließend erfolgte die Anbringung der Putz- und Deckleisten, sowie der Fensterbänke.



Alle Fenster erhielten Holzzargen, die mit 4-6 besonderen Mauerankern (siehe Foto rechts unten).



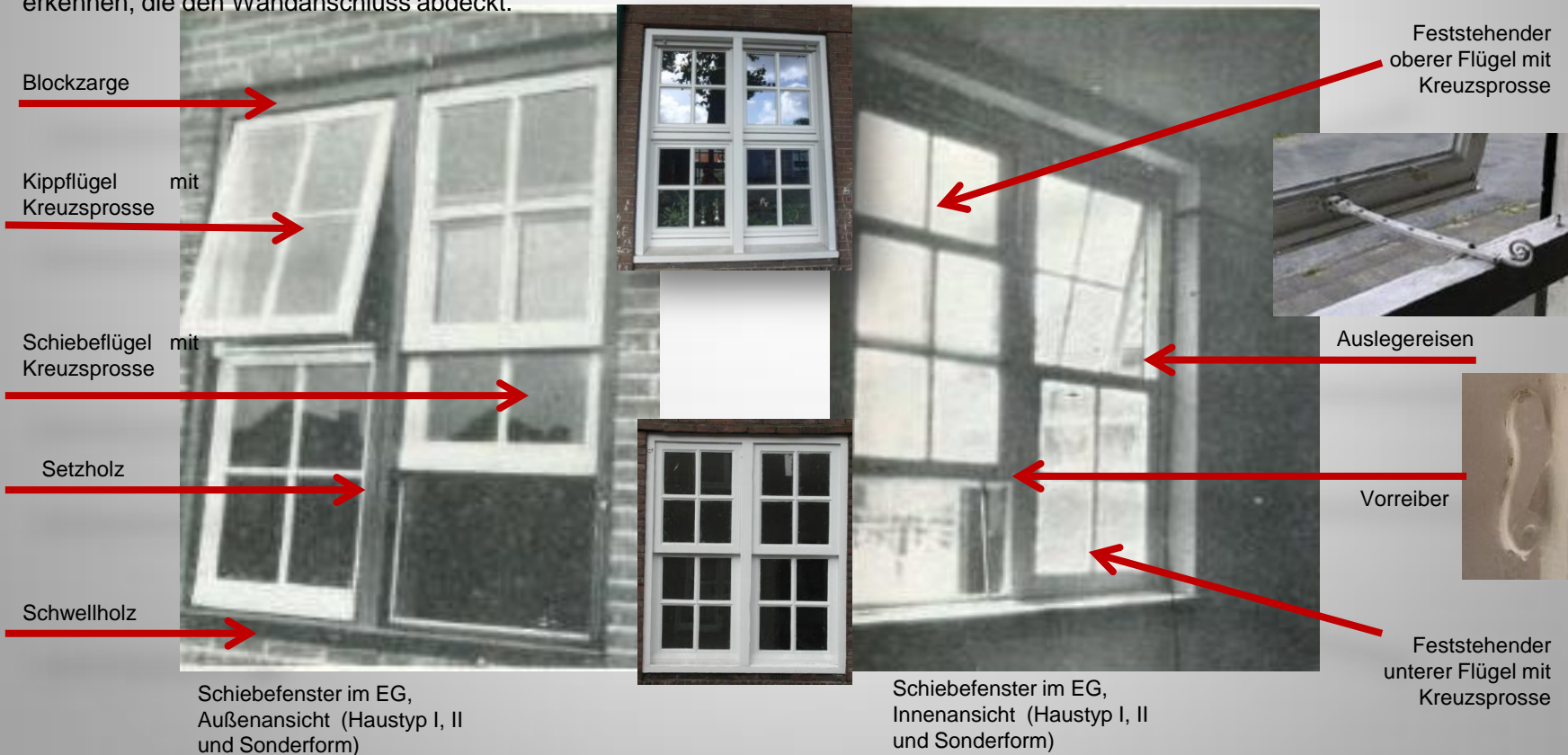
BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER

SCHIEBEFENSTER IM ERDGESCHOSS

Eine besondere Konstruktion ist das Schiebefenster im Erdgeschoss. Die zwei großen Fotos zeigen das Fenster kurz nach der Fertigstellung im Jahre 1931. Es handelt sich um ein sogenanntes Blockzargenfenster. Die Blockzarge (*auch Blockrahmen*) besteht aus einem massiven Laibungsteil (*innere senkrechte Mauerfläche der Fensteröffnung*), das ohne Zier- und Falzbekleidungen zur Verkleidung der Wandteile eingebaut wird. Die Blockzarge ist so breit, wie die Wand dick ist. Sie besteht im vorliegenden Fall aus Holz.

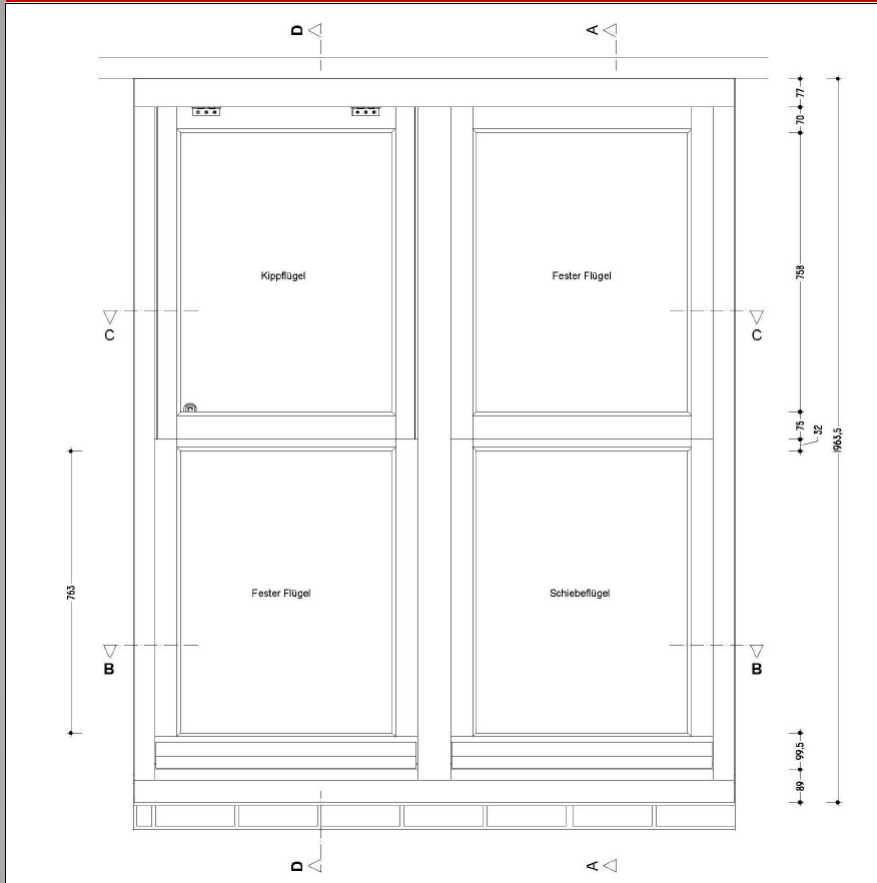
Der linke untere und rechte obere Rahmen sind unbeweglich eingebaut. Der linke obere Flügel wurde als Kippflügel, der rechte untere Flügel, als Schiebeflügel hergestellt. Durch zwei außen angebrachte Scharniere ist der Kippflügel nach außen ausstellbar. Ein Auslegereisen ermöglicht 5 verschiedene Öffnungswinkel. Der Schiebeflügel wird durch einen Vorreiber in Position gehalten.

Alle vier Fensterflügel zeigen eine Kreuzsprossenteilung. In der Außenansicht ist gut zu erkennen, dass das Fenster zweifarbig gestaltet war. Die Elemente der Blockzarge (äußerer Rahmen und Mittelposten) zeigen eine dunkle Beschichtung (moosgrün RAL 9010), während die vier Flügel weiß (RAL 9010) gefasst sind. Innen ist die Fensterbank mit einer breiten, unten angesetzten Abdeckleiste zu erkennen, die den Wandanschluss abdeckt.



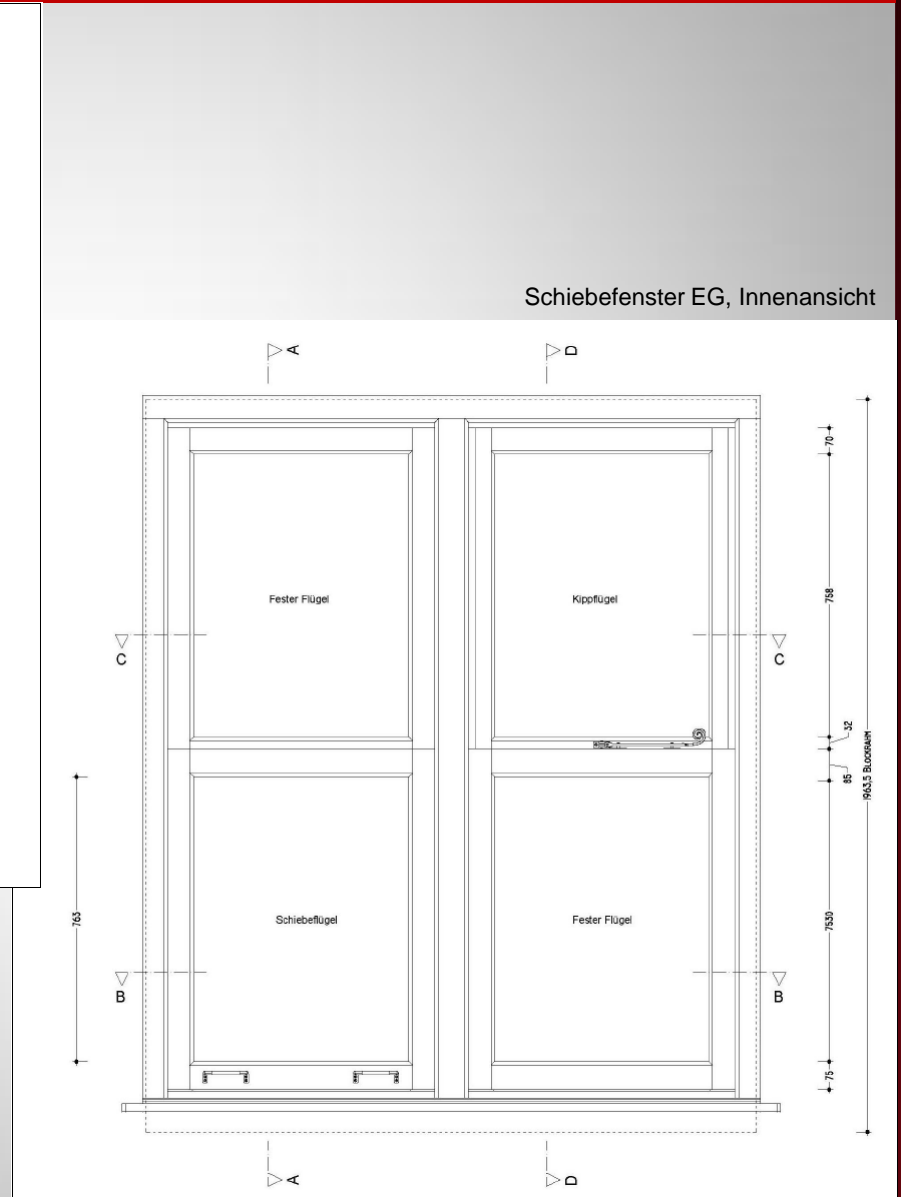
BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER

SCHIEBEFENSTER IM ERDGESCHOSS



Schiebefenster EG, Außenansicht

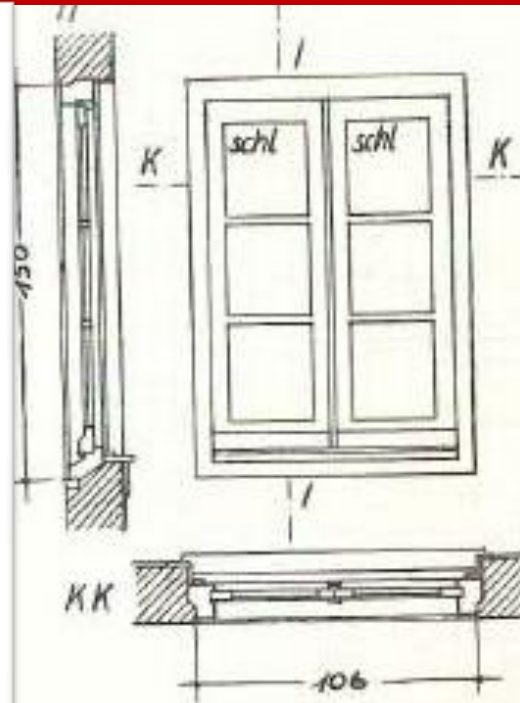
Charakteristisch ist die Aufteilung der rechteckigen Fensterfläche in vier Einzelfenster. Bei mittig angeordnetem Querholz ergeben sich vier gleich große Einzelfenster; diese Aufteilung nennt sich „Mittelkreuzstockfenster“.



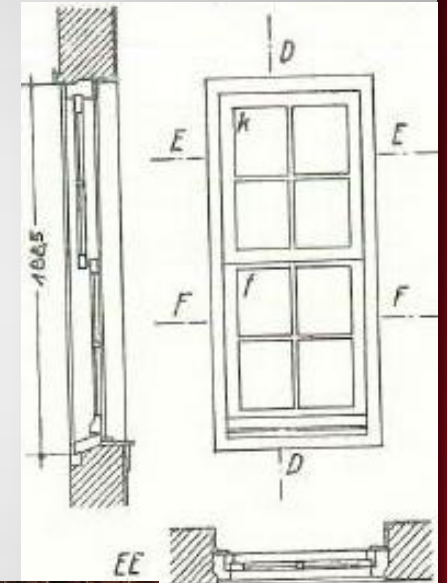
Schiebefenster EG, Innenansicht

BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER

WEITERE FENSTERFORMEN IM ERDGESCHOSS



Die Konstruktion der Fenster ist einfach und solide. Alle Details sind durchdacht und Ihre Bedienung ist zeittypisch. Die Fenstertypen wurden gut auf die jeweilige Raumsituation abgestimmt. Sowohl Fenster als auch Zarge wurden aus Lärchenholz hergestellt.



Küchenfenster, gartenseitig, Haustyp I, II und Sonderform (siehe Abb. und Fotos oben)



Fenster im Anbau, gartenseitig, Haustyp I, II und Sonderform (siehe Foto links)



Flurfenster, straßenseitig, Haustyp I, II (siehe Foto oben)

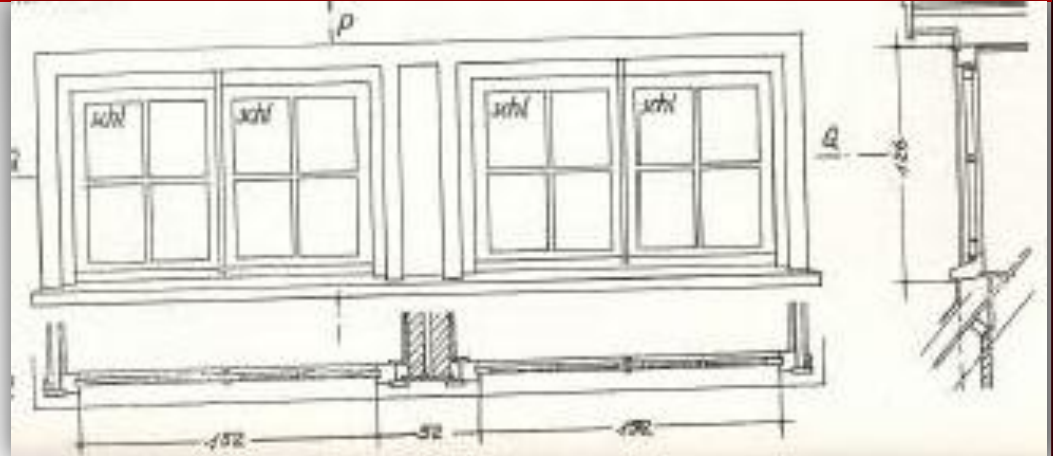


Küchenfenster giebelseitig, Haustyp II (siehe Foto oben und links)

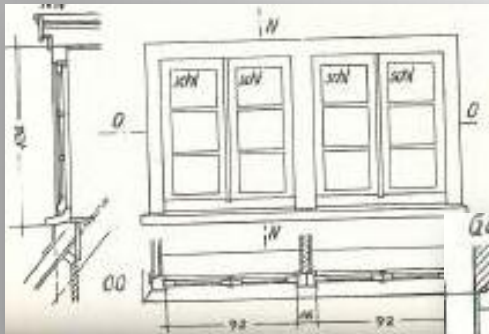
BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER FENSTERFORMEN IM OBERGESCHOSS



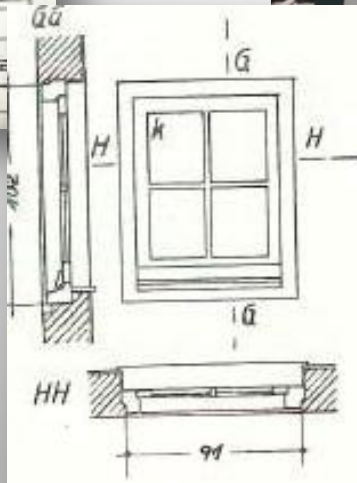
Gaubenfenster gartenseitig (siehe Foto links oben und Abb. links unten), Haustyp I, II und Sonderform



Gaubenfenster straßenseitig (siehe Abb. rechts oben und Foto rechts unten), Haustyp I, II



Treppenhausfenster giebelseitig, Haustyp II und Schlafzimmerfenster gartenseitig Haustyp I, II und Sonderform (siehe Abb. rechts und Foto oben)



Dachgeschossfenster straßenseitig (siehe Foto rechts), Haustyp Sonderform



BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER ENERGETISCHE VERBESSERUNGSVARIANTEN



Vorsatzfenster , innen, vierflügelig



Kastenfenster , innen, zweiflügelig



Vorsatzscheiben, innen, vierflügelig

BAULICHE GESTALTUNG DER FENSTER

AUFLAGEN ZUR INSTANDSETZUNG/ROLLÄDEN

Je größer die Bedeutung der Fenster für ein Baudenkmal ist, desto wichtiger ist es, sie zu bewahren!

Historische Fenster und Ihre Beschläge sind daher zunächst grundsätzlich zu erhalten; Schäden sach- und handwerksgerecht zu reparieren.

Originale Fenster durch Nachbauten zu ersetzen kommt daher nur in Betracht, wenn das Original abgängig ist, bereits durch einen Nachbau vor Unterschützstellung ersetzt wurde.

Auflagen zur Instandsetzung/ zum Ersatz der Fenster

•Haustyp I, II und Sonderform

1. Im Original vorhandene Fenster sind zunächst , inklusive Beschlägen, zu erhalten und an historisch vorhandener Position Instand zu setzen.
2. Sofern ein Ersatz der Fenster notwendig wird, ist dieser zwingend an historisch vorhandener Position vorzunehmen und dem Original in Material, Farbe, Form, Profilierung und Maß entsprechend auszuführen.
3. Die Fenster sind aus Holz herzustellen.
4. **Der Einbau von Kunststoffenstern wird ausdrücklich nicht erlaubt!**
5. Für den Farbanstrich ist eine diffusionsoffene (*zunächst Feuchte aufnehmende, nach und nach wieder abgebende*) Farbe zu verwenden. Der Außenanstrich ist in dem Farbton moosgrün (RAL 6005), wahlweise reinweiß (RAL 9010) für die Fensterzarge und reinweiß (RAL 9010) für die Fensterflügel/Schiebefenster auszuführen. Für den Innenanstrich ist insgesamt die Farbe reinweiß (RAL 9010) zu verwenden.
6. Die vier Fensterflächen sind mit einer aufliegenden Kreuzsprosse herzustellen.
7. Rolläden/Rollos dürfen nur im Innenbereich angebracht werden.
8. **Der Einbau von außen angebrachten Rolläden an Fenstern und Türen wird ausdrücklich nicht erlaubt!**
(siehe Fotos rechts oben und unten)



ENERGETISCHE SANIERUNG

WÄRMEDÄMMUNG

Historische Dachdämmung

Ursprünglich wurde die Isolierung der Obergeschossräume an den Dachschrägen lediglich durch die Ziegeldeckung, die 7/8“ starke Schalung, einen unterseitig an die Pfetten auf Spalierplatten aufgebrauchten Gipsputz und die unterhalb der Dachziegel und zwischen den Pfetten befindliche Luftschicht erzielt.

Der Wunsch nach Möglichkeiten zur energetischen Ertüchtigung mit modernen Dämmsystemen ist daher verständlich, kann jedoch nur in einem behutsamen Maß vorgenommen werden.

Eine Außenwärmedämmung ist daher bei Denkmälern grundsätzlich ausgeschlossen!

Wärmedämmungen auf der Außenhaut des Gebäudes, wie die Aufsparrendämmung, sind ausgenommen, da sie durch das in die Höhe „Wachsen“ des Dachs und die Anpassung der Anschlüsse an Dachfenster/-gauben oder Schornsteinen, das Erscheinungsbild des Baudenkmals erheblich verändern. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine Zwischensparrendämmung anzubringen, oder die obere Geschossdecke zu dämmen.

Zwischensparrendämmung

Zur energetischen Sanierung kann zwischen die Kehlbalken, wie auch Sparren eine Mineralfaserdämmung unter die vorhandene Brettschalung eingebaut werden.

Darunter ist raumseitig unbedingt eine Dampfsperffolie einzubauen und mit dazugehörigen Klebebändern an die Wände und sonstige Durchdringungen, Stöße und Überlappungen luftdicht anzuschließen!

Dämmung der oberen Geschossdecke

Denkbar ist auch eine Fußbodendämmung in den Dachraum einzubauen. Bei dieser kostengünstigeren Variante (weniger Fläche) ist ähnlich wie bei der Zwischensparrendämmung zu verfahren.

Zunächst ist auch hier eine Dampfsperffolie auf die Geschossdecke aufzubringen, um Feuchteschutz zu gewährleisten und die Diffusion von Wasserdampf zu verhindern. Wichtig ist hierbei die Dichtigkeit im Anschluss zu den Wänden. Hiernach kann der Dämmstoff (Mineral-/Steinwolle, organische Fasern) aufgebracht und mit Bodenbelag (Holz, Laminat, etc.) abgedeckt werden.

Dämmung des Holzfußbodens im EG

Unter den Erdgeschossfußböden der Wohnräume befindet sich eine ca. 50 cm dicke Luftschicht.

Hier kann eine untere Wärmedämmung in der Art einer Perliteschüttung von ca. 20 cm eingebaut werden. Dabei verbleibt noch ausreichend notwendiger Luftraum für die hölzernen Deckbalken.

Energetische Sanierung der Fenster

Sind Forderungen nach einer Verbesserung der Energiewerte und des Schallschutzes bei Fenstern unabweisbar, sind verschiedene bauliche Ergänzungen möglich, wie beispielsweise:

- Ersatz der Einscheibenverglasung durch Isolierverglasung
 - Zusätzliche Dichtungen
 - Zusätzliche Fensterebene innen (Kastendoppelfenster)
 - Zusätzliche Vorsatzfenster innen
 - Zusätzliche Vorsatzscheiben innen
- (siehe auch Seite 60)

Dämmung der historischen Eingangstüren

Um die Dämmung der historischen Türen zu verbessern, sind folgende bauliche Ergänzungen möglich:

- Aufdoppelung der Tür von Innen
- Zusätzliche Dichtungen, z. B. sog. „Kältefeind“ (Absenkichtung)
- Vorgesetzter Briefkasten auf der Innentür

ENERGETISCHE SANIERUNG ENERGIEEINSPARVERORDNUNG

Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 31. Mai 2002 in der aktuellen Fassung

- Ausnahmetatbestände für Denkmale

Die EnEV enthält zwei besondere Regelungen für Denkmale:

1. Die Anforderungen der EnEV stehen zurück, wenn sie den Denkmalschutz beeinträchtigen würden (§ 24 Absatz 1 EnEV)

Beispiel 1: Die Anforderungen würden Substanz oder Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigen.

Folge: Die Maßnahme könnte nach Denkmalschutzrecht nicht genehmigt werden.

Beispiel 2: Die Anforderungen könnten zwar ohne Beeinträchtigung erfüllt werden, aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand.

Folge: Kosten würden sich nicht durch spätere Einsparung amortisieren, schwierige Materialbeschaffung/-bearbeitung.



2. Die Vorschriften über die Vorlage von Energieausweisen bei Verkauf und Vermietung und über den Aushang bei bestimmten öffentlichen Gebäuden **gelten nicht für Baudenkmäler** (§ 16 Absatz 4 EnEV)

- gehen auf Forderung des Bundesrates zurück
- sollen insbesondere vermeiden, dass Energieausweise für Denkmale nicht sachgemäße Modernisierungsempfehlungen enthalten.

Die besonderen Regelungen der EnEV sind gesetzlich abgesichert im deutschen Recht:

§ 4 Absatz 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) erlaubt in der EnEV abweichende Anforderungen für besonders erhaltenswerte Gebäude.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang in jedem Fall, dass Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG bedürfen. Ob und welche Maßnahmen zur Energieeinsparung an Ihrem Gebäude denkmalverträglich ausgeführt werden können, ist mit der Unteren Denkmalbehörde im Vorhinein abzustimmen!

Die besonderen Förderbestimmungen für Denkmale:

- Der Bund unterstützt energetische Sanierung von Denkmalen mit KfW-Förderprogrammen.
- KfW-Förderbestimmungen lassen bei Denkmalen Abweichungen von den energetischen Anforderungen zu.
- KfW-Förderung berücksichtigt Mehraufwand, der bei Denkmalen eingesetzt werden muss, um ihren Charakter zu bewahren.

BAULICHE GESTALTUNG DER INNENRÄUME

HISTORISCHE INNENANSICHTEN



Bild 7 Küche, festeingebaute Einrichtung: Terrazzo-Spülstein und Arbeitsplatte, Wasser- und Gaszapfstellen, Küchenschrank



Bild 8 Küche, Blick vom Hauptwohrraum



Bild 9 Küche, Blick vom Hof durch die Vorküche in die Küche

Vorhandene Räume

Im Erdgeschoß liegen:

Hauptwohnraum	15,85 m ²
Kleiner Wohnraum	8,70 ..
Küche (am Hauptwohnraum anschließend)	5,20 ..
Vorküche (neben der Küche, mit direktem Ausgang zum Hof und Garten)	5,00 ..
Abort (von der Vorküche aus zugänglich)	0,80 ..
Eingangsflur	3,90 ..

Im Obergeschoß liegen:

1 Schlafzimmer für 2 Betten	11,70 m ²
1 Schlafzimmer für 2 Betten	9,80 ..
1 Schlafzimmer für 1 Bett	5,30 ..
Flur	2,00 ..
	<hr/>
	68,25 m ²

An Nebenraum ist vorhanden:

1 kleiner Keller unter dem Treppenlauf	2,25 m ²
2 Spitzböden über Küche und Dachgeschoß (die Fläche ist wegen der Dachschrägen und der geringen Stehhöhe nur beschränkt nutzbar)	30,00 ..

Historische Innenansichten



Bild 11 Blick vom Hauptwohnraum in den Eingangsflur und Keller unter der Treppe



Bild 10 Vorküche (Waschküche, Abstellraum und Abort)

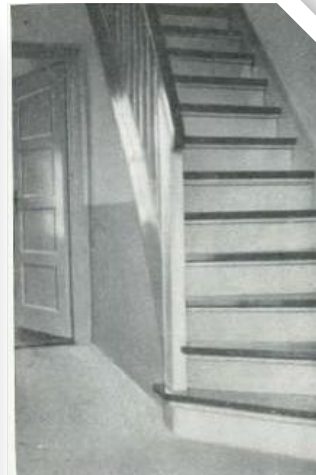


Bild 12 Blick von der Haustür in den Eingangsflur und zur Geschoßtreppe

Historische Innenräume können besonders gut die Geschichte der Denkmalnutzung, sowie Wohn- und Arbeitsverhältnisse der jeweiligen Entstehungszeit dokumentieren.

Die historische Aussage kann z. B. an den Grundriss-Zuschnitten oder der Anordnung von Räumen abgelesen werden.

BAULICHE GESTALTUNG DER INNENRÄUME FUSSBÖDEN

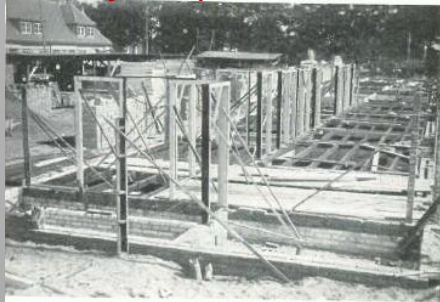
Holzfußbodenkonstruktion im Erd-/Obergeschoss

Die Wohnräume wurden mit Holzfußböden/Dielen ausgestattet. Die 1" starken Fußbodenbretter ruhen auf Fußbodenlagerbalken (aus fehlkantigem, oberrheinischem Kiefernholz, Profil 6/15 cm), welche über einem in der Mitte befindlichen Unterzug 8/18 cm von Brandmauer zu Brandmauer verlegt sind.

Der 45 cm hohe Hohlraum zwischen den Fußbodenbrettern und der Oberkante der 10 cm starken Sandschüttung, die unmittelbar auf den gewachsenen Boden aufgebracht ist, steht in Verbindung mit der Außenluft durch besondere Lüftungsöffnungen im Fundamentmauerwerk der Vorder- und Rückwand.

Die Holzböden und Fußleisten wurden geölt, verkittet, einmal mit Ölfarbe gestrichen und einmal mit hochwertigem Fußbodenlack lackiert.

Holzfußböden sind zu erhalten. Bodenbeläge (Teppich, Laminat, Vinyl, etc.) dürfen nur lose verlegt, nicht verklebt werden!

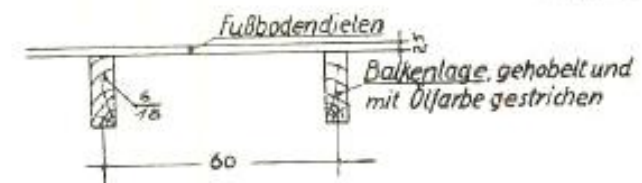
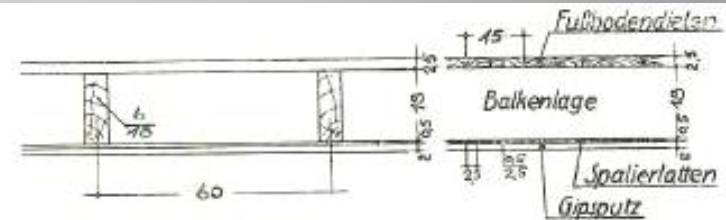


Fußbodenlager für den Erdgeschossfußboden. Türzargen vor Herstellung des Innenmauerwerks aufgestellt. (Foto li.)

Massivfußboden

Die Küche, Vorküche, der Bereich des Bades/WC und des Treppensflurs wurde mit einem Massivfußboden versehen. Er besteht aus 8 cm Kiesbeton 1:10, der unmittelbar auf den gewachsenen Boden oder eine entsprechende Aufschüttung aufgebracht wurde und einen 2 cm starken Zementfeinestrich im Mischungsverhältnis 1:2 erhielt, einschließlich eines Zement-Glattstrichs mit rotem Farbzusatz.

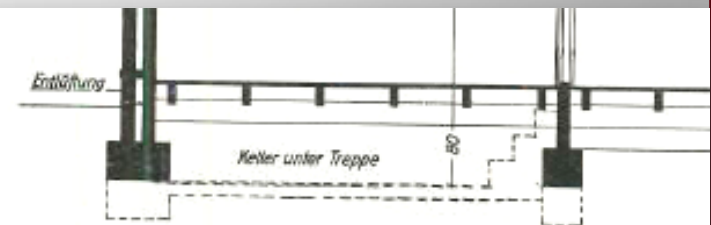
Dieser Boden kann mit Fliesen oder ähnlichen Belägen fest verbunden werden.



Fußbodenlagerbalken



Fußbodenlager für den Erdgeschossfußboden. Tiefkeller (a) unter dem Treppenauf. b) Betonplatte



BAULICHE GESTALTUNG DER INNENRÄUME INNENTÜREN

Zimmertüren

Die Innentüren sind normale Verfüllungstüren, 80 cm breit, aus nordischem Tannenholz, der Fries (*lineares, in den meisten Fällen horizontales Zierelement*) ist 38 mm stark, mit 4 Füllungen aus Gabun, 6 mm stark.

In allen mit Holzfußboden versehenen Räumen wurden buchene Schwellen angebracht.

Die Zimmer im Obergeschoss sind zur Belichtung des Treppenhauses mit einem Oberlicht mit Einfachverglasung versehen.

Die originalen Holztüren und Oberlichter sind zu erhalten.

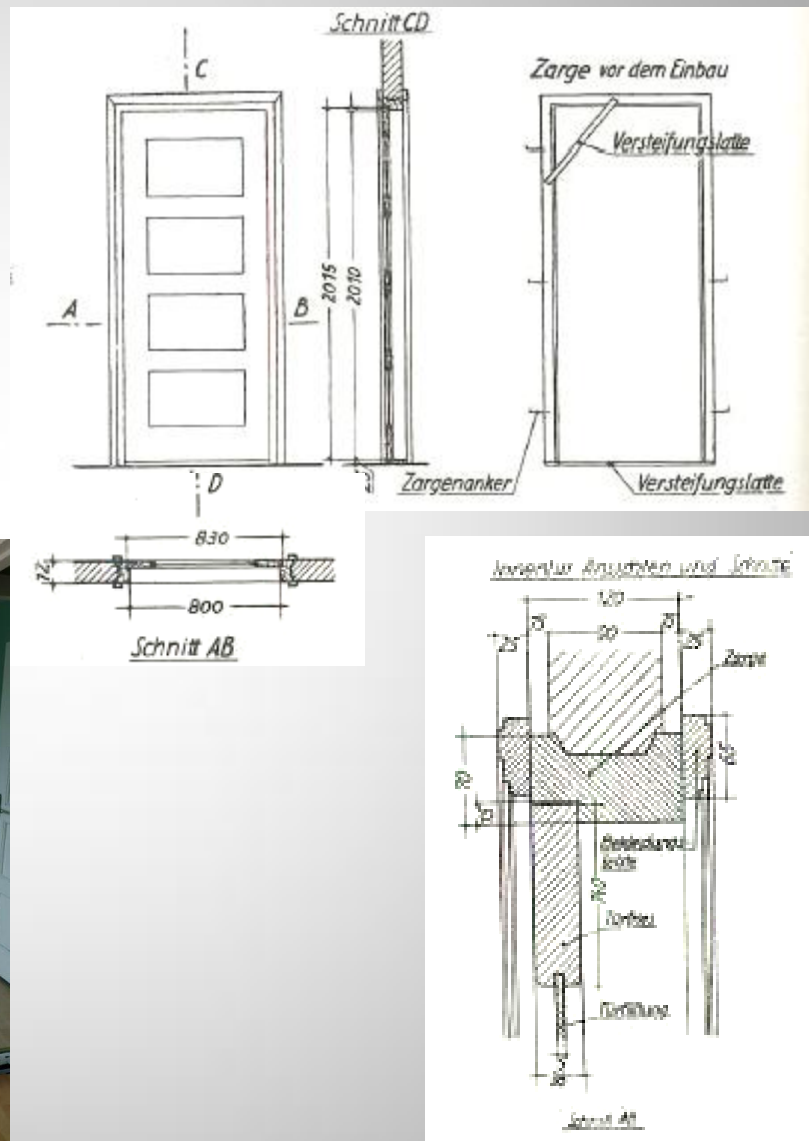
Die Farbgebung entspricht dem Farbton reinweiß, RAL 9010.



Zimmertür im OG mit Oberlicht



Zimmertür im EG ohne Oberlicht



BAULICHE GESTALTUNG DER INNENRÄUME

HOLZTREPPE

Holzterppe

Die Geschosstreppe ist als normale gestemmte Holzterppe ausgeführt. Stärke der Wandwange 3,5/23 cm, der Freiwange 4/23 cm, der Setzstufen 2/20 cm aus Kiefernholz, der Trittstufen 2,5/23 aus Buchenholz.

Die Treppe hat 16 Stufen (Steigungen), Stufenhöhe 18,75 cm, Auftrittsweite 17,7 cm (einschließlich 5 cm Überstand 22,7 cm).

Die Trittstufen der Geschosstreppe wurden geölt und mit Naturlack gestrichen.

Die Holzterppe ist zu erhalten. Für die Farbgebung der Treppeiwangen, Setzstufen und Geländerstäbe ist der Farbton reinweiß RAL 9010, für den Handlauf moosgrün RAL 6005 zu verwenden. Die Trittstufen sind naturbelassen mit einem Treppeilack zu versiegeln, oder mit Wachs, bzw. Öl zu behandeln.

Zur Trittschalldämmung kann Teppichbelag verwendet werden.



Instandgesetzte Holzterppe ohne denkmalrechtliche Erlaubnis



Instandgesetzte Geschosstreppe



Historische Geschosstreppe

Bodenleiter

Als Zugang für die Spitzböden über dem Obergeschoss und dem Anbau wurde jedem Haus eine einfache Leiter beigegeben.

Zur Modernisierung kann eine ausklapp-/ziehbare Bodenleiter eingebaut werden.

AUßENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND HALBÖFFENTLICHEN WEGEBEREICHE/HAUSDURCHGÄNGE

Außenanlagen

Auch Außenanlagen wie Gärten, Einfriedungen, Zäune, Tore und Anpflanzungen können Denkmalschutz genießen. Sie sind dann ebenfalls zu erhalten, zu reparieren, ggf. fachgerecht zu restaurieren und zu pflegen.

Außerdem dürfen an ihnen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Denkmaleigenschaft schmälern.

Hecken, Zäune, Gartentore

Die Zugänge durch die Verbindungsbauten zu den Erschließungswegen und halböffentlichen Wegen waren offen, es gab keine trennenden Tore o.ä..

Die Abgrenzung mit Hecken prägte das Bild der Vorgärten, das rückwärtige Gartenland wurde mit zwei verzinkten Eisendrähten, die oben und unten an Eichenpfählen befestigt wurden (1 m hoch), abgegrenzt. Eine einfache Lattentür, mit einfachem Beschlag diente als Gartentor.

Die Höfe wurden durch eine 1,80 m hohe, 2 m lange Sichttrennwand aus Brettern getrennt.

Um das Blockinnere mit den Gärten gegen Einsicht von der Straße her zu schützen, ist jeweils zwischen 2 Hausgruppen eine ½ Stein starke Verblendsteinmauer, materialgleich mit dem Außenmauerwerk des Gebäudes, hergestellt worden.

Heute ist der Zugang durch die Verbindungsbauten in den halböffentlichen Weg in vielen Fällen mit einem Gartentor verbaut. Die rückwärtigen Hausgärten sind nach Hausabschnitten begrenzt und mit Hecken Maschendraht-, Holzstaketen-, Holzlatten-, Flechtzäunen und Mauerwerk voneinander getrennt.

Auch der halböffentliche Weg zwischen Wohnhaus und Garten ist in vielen Fällen nach Hausabschnitten mit hohen Zäunen voneinander getrennt, doch oft besteht eine Verbindung durch ein Gartentor.



Historische Rückansicht einer Hausgruppe von Häusern Typ I mit Endtyp II. Im Vordergrund ist die Garteneinfriedung ersichtlich.

a) Sichttrennwände zwischen den einzelnen Höfen und Küchenfenstern.

Die parallel zu den Häusern angelegten Wegeflächen - hier als „halböffentliche Wegebereiche“ bezeichnet - auf den Gebäuderückseiten - hatten für die Siedlung große städtebauliche und gesellschaftliche Bedeutung.

In Kombination mit den zahlreichen Durchgängen im Bereich der Verbindungsbauten ermöglichten sie ein gefahrloses und kontrolliertes Durchqueren und Passieren der Gartenbereiche. Sie boten zugleich angenehme Aufenthaltsbereiche zum Spielen, für Hausarbeiten und Nutzung des Gartenlandes für Selbstversorgungszwecke. Konzept der Gartenstadtbewegung war es, die Hinterhöfe und Gärten zum Wohle aller, möglichst großzügig zu gestalten.

AUßENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND HALBÖFFENTLICHEN WEGEBEREICHE/ZUWEGUNGEN

Die gesamte Siedlung entstand nach dem Vorbild der „Gartenstadtbewegung“, die Anfang des 20. Jahrhunderts aus England nach Deutschland kam.

Die architektonische und städtebauliche Umsetzung der Gartenstadtprinzipien geschah in der Morgensternsiedlung in geradezu vorbildlicher Art und Weise: abwechslungsreich gestaltete Straßenräume, unterschiedliche Haustypen mit gleichen Gestaltungsmerkmalen, liebevolle Details und vor allem durch Hecken abgegrenzte Freiräume in Form von Gartenflächen wie Ziergärten im Straßenbereich und Nutzgärten im Blockinneren die überwiegend der Selbstversorgung der Bewohner dienen.

Es wurden nur sehr wenige Beispiele von Arbeitersiedlungen realisiert, in denen die sozialen Kontaktmöglichkeiten der Bewohner untereinander durch die Anlage von geschützten halböffentlichen Wegebereichen ähnlich unterstützt wurden wie in Gronau.



Überbauter Durchgang innerhalb einer Häuserzeile



Zugang zu den Gärten

Jeweils 4-6 Gärten erhielten einen eigenen Zugang, 1,5 m breit, der als Sackgasse angelegt wurde, um zu vermeiden, dass die Gartenwege als Abkürzungswege von den Siedlungsbewohnern quer durch die Siedlung benutzt werden.

Nicht erlaubt ist der Verschluss der halböffentlichen Wegebereiche/ Hausdurchgänge mittels Türen, Pforten oder ähnliches!



Überbauter Durchgang innerhalb einer Häuserzeile

AUßENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND HALBÖFFENTLICHEN WEGEBEREICHE

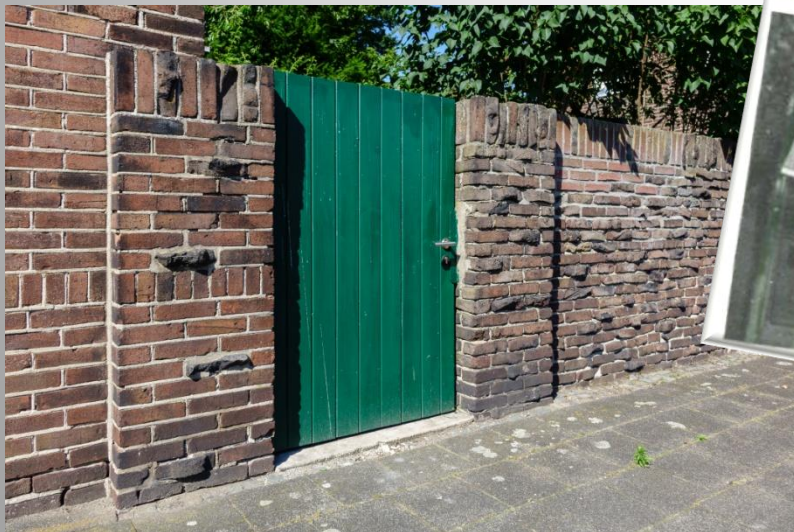
DENKMALGESCHÜTZTE EINFRIEDUNGSMAUERN

Einfriedungsmauern

Zum ursprünglichen Bestand gehören auch die Grundstücksmauern, die aus gleichem Backsteinmaterial und – versatz wie die Wohnhäuser zur einheitlichen Wirkung des Straßenraumes wesentlich beitragen.

Die historischen Einfriedungsmauern der Grundstücke unterliegen ebenfalls den denkmalrechtlichen Schutzbestimmungen und sind entsprechend dem Verblendmauerwerk und Verfu-gung zu behandeln.

Der Einbau von Pforten, bzw. Toren, zwecks Zugang/Zufahrt zum Grundstück ist ebenfalls erlaubnis-pflichtig und muss mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden!



Historische Straßenansicht der Siedlung, Giebelansicht Haustyp II mit Garteneinfriedungsmauer



AUßENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND HALBÖFFENTLICHEN WEGEBEREICHE SONSTIGE EINFRIEDUNGEN



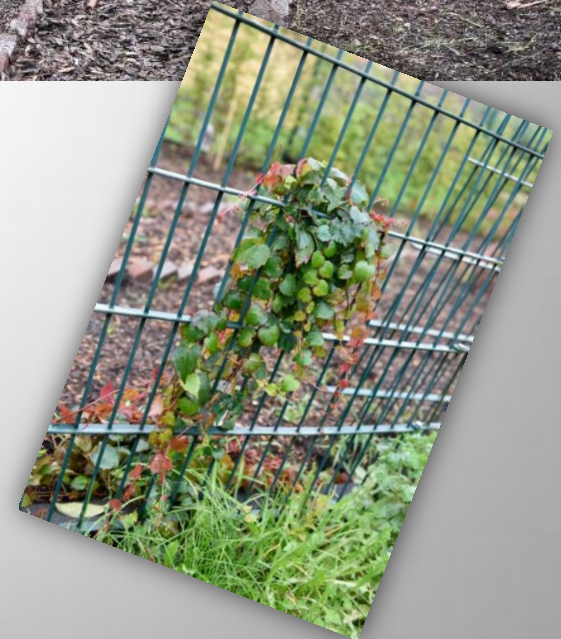
Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Hecken oder begrünten Drahtzäunen zulässig. Historische Mauern sind zu erhalten bzw. bei Beschädigung oder Abgang in der ursprünglichen Form wieder herzustellen.

Die Höhenentwicklung soll sich an den historischen Vorbildern (1,00 m bis max. 1,80 m) orientieren.

Geschlossene Zäune aus Brettern, Kunststoff- oder Glaselementen, sowie Betonwände oder Mauerwerk sind unzulässig!

Als eine denkmalverträgliche, moderne Variante kommt z. B. der Doppelstabmattenzaun (in der Farbgebung grün (RAL 6005) mit einer Begrünung, in Betracht (siehe Fotos).



AUßENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND HALBÖFFENTLICHEN WEGEBEREICHE

VORGÄRTEN



Grünflächen - Vorgärten

Vorgärten sind in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erhalten und allein gärtnerisch oder als Grünfläche zu nutzen.

Das vollständige Versiegeln (Überpflasterung) der Vorgartenflächen – z. B. als Parkflächen für Autos - ist nicht erlaubt!

Zur Abtrennung der Vorgärten ist eine heimische Heckenpflanzung vorzusehen (siehe Bild li. oben und re. unten), als Alternative käme ein begrünter, 1 m hoher Doppelstabmattenzaun in Betracht.

Die Vorgartenfläche ist gärtnerisch frei gestaltbar, soweit das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird.



AUßENGESTALTUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND HALBÖFFENTLICHEN WEGEBEREICHE

RÜCKWÄRTIGES GARTENLAND



Grünflächen

Rückwärtige Gartenflächen sind in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erhalten und allein gärtnerisch oder als Grünfläche zu nutzen. Sie dienen ursprünglich als Nutzungsflächen zur Selbstversorgung.

Sie sind gärtnerisch frei gestaltbar.



Hauszuwegung mit ursprünglicher Pflasterung



Nicht denkmalverträgliche Pflasterung

Hofpflasterung

Vor der straßenseitigen Haupteingangstür und der Hoftür an der Rückfront wurden ursprünglich etwa 5 qm, 4 cm starke Betonplatten auf einer 5 cm starken Sandschicht verlegt. Zur Neugestaltung der Pflasterflächen kommen alle verträglichen Varianten in Betracht, die das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigen.

Um bei einer Neugestaltung der Pflasterflächen Störungen im Erscheinungsbild des Baudenkmals (Umgebungsschutz) zu vermeiden, ist diese Maßnahme mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen!



Moderne denkmalverträgliche Variante

GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN HISTORISCHE ANBAUTEN

Die historische Anbauten

waren ursprünglich in folgende Räume aufgeteilt:

- eine Küche von 5,20 qm, an den Hauptwohnraum anschließend,
- eine sog. Vorküche von 5,00 qm, neben der Küche liegend, mit direktem Ausgang zu Hof und Garten,
- ein Eingangsflur von 3,90 qm und
- ein WC mit 0,80 qm (von der Vorküche zugänglich).

Der Küchenzugang wurde über eine Abschrägung des Hauptwohnraums angeordnet, um die an sich dunkle Zimmerecke besser ausnutzen zu können und hierdurch für den Anbau etwa 1 m Raumtiefe mehr zu gewinnen. Die Küche war ursprünglich als reine Arbeitsküche geplant. Folgende Einrichtungsteile wurden daher fest eingebaut:

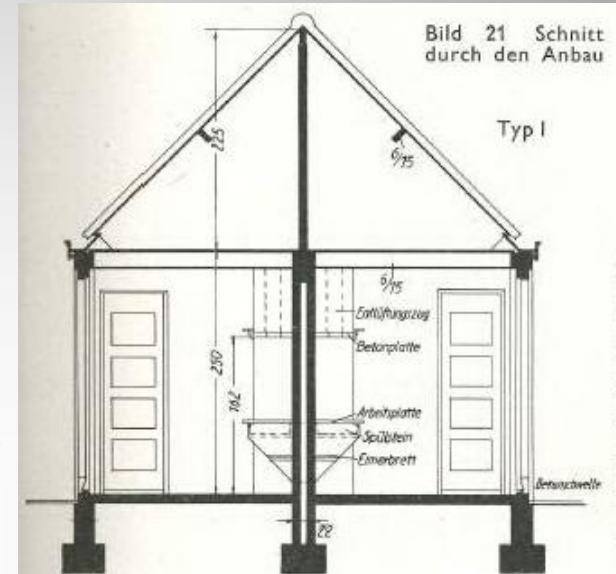
- 1 Terrazzo-Arbeitsplatte (50x1,20 cm), (*Terrazzo=meist zementgebundene Estrich-Unterlage, in die Steine von unterschiedlicher Körnung, Färbung und Beschaffenheit eingestreut oder als Muster verlegt sind*).
- 1 Spülstein (45x60 cm) mit Wasserzapfhahn und Schmutzwasserablauf zur Kanalisation,
- 1 Eimerabstellbort unterhalb der Arbeitsplatte (95 cm lang),
- 1 Gaszapfhahn
- (*siehe hierzu auch Seite 64 Historische Innenansichten*).



Historische Ansicht Doppelanbau Reihenhaus, Haustyp I

Zudem wurde ein besonderer Wrasenfang und -abzug (*Kochdunst(Wrasen)abzug*) über dem Herdplatz vorgesehen.

Ein Kochherd wurde nicht wie in holländischen Siedlungen üblich mit eingebaut, sondern wie in der Gronauer Gegend üblich, von den Mietern mitgebracht.



Historischer Anbau Reihenendhaus, Haustyp II

GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN

ZUSÄTZLICHE ANBAUTEN/ERWEITERUNG DES WOHNRAUMS

Zusätzliche Anbauten zur Erweiterung des Wohnraums

Den Eigentümern/-innen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Gebäude den heutigen Ansprüchen an Wohnwert und Wohnungsgrößen anzupassen.

Aus diesem Grunde sind rückwärtige Anbauten, die sich dem Hauptgebäude in Form und Maßstäblichkeit unterordnen, zur Erweiterung des Wohnraums zulässig. Sie müssen sich dem Hauptgebäude und Siedlungscharakter klar unterordnen und bedürfen daher einer konkreten Vorgabe.

Deshalb hat sich die Untere Denkmalbehörde der Stadt Gronau, im Benehmen (*Mitwirkungsform bei einem Rechtsakt*) mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, für die Variante, einen Anbau durch Verlängerung des historischen Anbaus zur verwirklichen, entschieden. Hierbei sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Länge und Breite des zusätzlichen Anbaus orientieren sich an den vorgegebenen Maßen des historischen Anbaus und dürfen diese nicht überschreiten.
2. Die Anbauten sind grundsätzlich eingeschossig auszuführen.
3. Sie dürfen mit keinem Bauteil die maximale Höhe über Gelände von 3,20 m überschreiten.
4. Bei den jeweiligen Endhäusern, Haustyp II, einer Bauzeile müssen die neuen Anbauten mit ihrer seitlichen Begrenzung mindestens 20 cm hinter der seitlichen Fassadenkante der Altbauten zurückspringen.

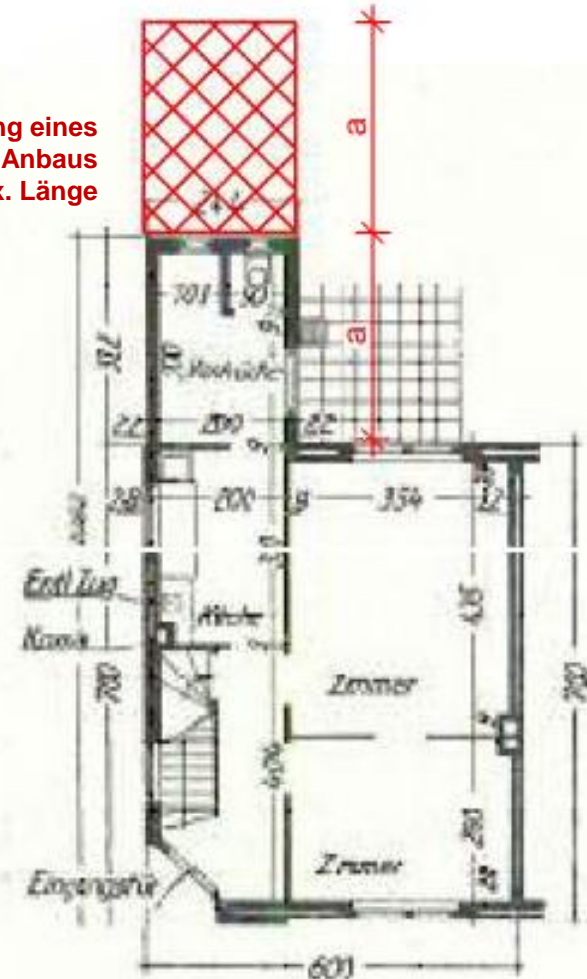
Erstrebenswert ist es, einen geplanten rückwärtigen Anbau gemeinsam mit dem unmittelbar benachbarten Anbau in einem Zuge zu realisieren und hinsichtlich Höhenabwicklung und Gestaltung der Außenfassaden abzustimmen!

Dieses Vorgehen bietet viele Vorteile!

Es macht bei der Einbeziehung von Nachbarwänden zum Teil gedämmte Außenwände entbehrlich, ermöglicht eine gegen-

seitige Unterstützung der Anbauten und bietet somit auch finanzielle Vorteile. Zudem wird hierdurch eine gleichmäßigere Struktur im rückwärtigen Bereich hergestellt und der zurzeit ungeordnete Zustand verbessert.

Darstellung eines möglichen Anbaus
Linie a = max. Länge



GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN ZUSÄTZLICHE ANBAUTEN/ ERWEITERUNG DES WOHNRAUMS

Erweiterungen der Wohnfläche durch das großflächige Entfernen der rückwärtigen Außenmauern, sowie sonstige Mauerdurchbrüche und Überbauungen des vollständigen Innenhofs sind unzulässig!

Siehe Zeichnung: 1 Außenmauerwerk

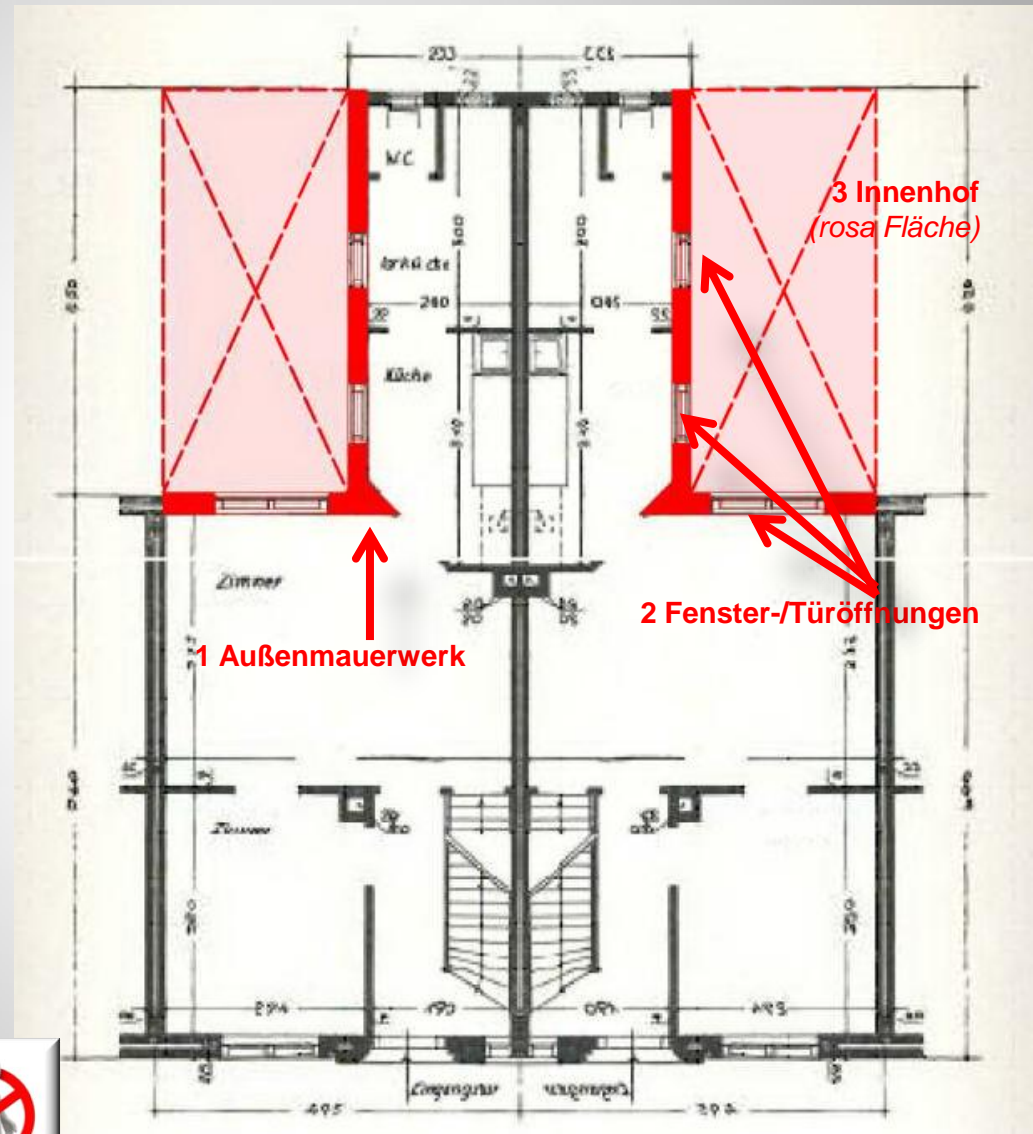
Die in der rechts stehenden Zeichnung rot unterlegten Außenmauern dürfen nicht entfernt werden!

Siehe Zeichnung: 2 Fenster-/ Türöffnungen

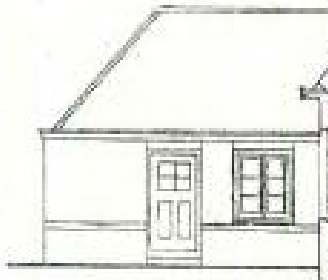
Historische Fenster und Türöffnungen dürfen in ihren Abmaßen nicht verändert oder beseitigt werden!

Siehe Zeichnung: 3 Innenhof

Die Herstellung eines Anbaus durch Überbauung des gesamten Innenhofs ist nicht zulässig (rosa unterlegte Flächen)!



Historischer Anbau



Darstellung unzulässiger Anbauten

GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN

ZUSÄTZLICHE ANBAUTEN/ERWEITERUNG DES WOHNRAUMS

Fassadengestaltung der zusätzlichen Anbauten

Die äußere Gestaltung der Anbauten muss im Zusammenhang mit der Gestaltung der Hauptgebäude erfolgen. Sie soll sich vom historischen Bestand durch schlichte Materialien und Konstruktionen absetzen und in handwerklicher und fachgerechter Weise korrekt ausgeführt werden. Hierzu sind folgende Vorgaben zu beachten:

Auflagen zur Instandsetzung:

1. Für das Dach ist eine Flachdachkonstruktion zu wählen.
2. Die Dacheindeckung kann mit Bitumen-/ oder Kunststoffbahnen, in den Farben schwarz/dunkelgrau matt, hergestellt werden.
3. Dachüberstände dürfen nicht in den öffentlichen Raum ragen.
4. Der Dachrandabschluss ist mit einem Aluminium- oder Zinkblech, unbeschichtet mit einer Ansichtshöhe von maximal 12 cm herzustellen. Dachrinnen und Regenfallrohre sind materialgleich auszuführen. Die Farbgebung kann metallfarben belassen werden, bei einem Anstrich ist die Farbe moosgrün RAL 6005 zu verwenden
5. Die Dachentwässerung darf nicht im öffentlichen Raum erfolgen. Sie muss auf dem eigenen Grundstück in die Kanalisation geführt werden.
6. Als Belichtungsmöglichkeit kann wahlweise eine flache Lichtöffnung im Dach, oder ein Wandfenster eingebaut werden.
7. Die Außenwände des Anbaus sind als Gebäudeabschlusswände (F-90) auszubilden.

Mögliche Variante 1 (siehe Seite 78):

8. Die Außenwände sind zu verputzen und mit einem reinweißen Farbanstrich (RAL 9010) zu versehen. Für den Sockel können wahlweise die Farbtöne: graphitgrau (RAL 7024), oder granitgrau (RAL 7026) verwendet werden
9. Der Fassadenputz ist ausschließlich auf mineralischer Basis herzustellen (z. B. Kalk-Zement-Putz).

Mögliche Variante 2 (siehe Seite 78):

10. Die Verkleidung des Anbaus kann auch mit Holz hergestellt werden. Hierbei ist eine Holzart, die durch Witterungseinflüsse mit der Zeit „vergraut“, zu verwenden, oder eine andere Holzart, die dann mit einem Farbanstrich in einem altweißen bis hellgrauen Farbton zu streichen ist.
9. Im Bereich des Hausanschlusses ist eine Sichtfuge in der Ausführung z. B. wie bei Variante 2 einzuarbeiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass das historische Mauerwerk nicht übermalt, verputzt oder verkleidet wird.
10. Für den geplanten Anbau ist eine Baugenehmigung beim Fachdienst 463 Bauordnung der Stadt Gronau einzuholen!

11. Abdeckungen oder Verkleidungen der Anbauten mit nicht dauerhaften oder im gestalterischen Siedlungszusammenhang unangemessenen Farben und Materialien – wie z. B. Dachpappe, unbehandelter Beton, Faserzementplatten, Mauerwerksimitationen (z. B. Riemchen) – sind unzulässig!

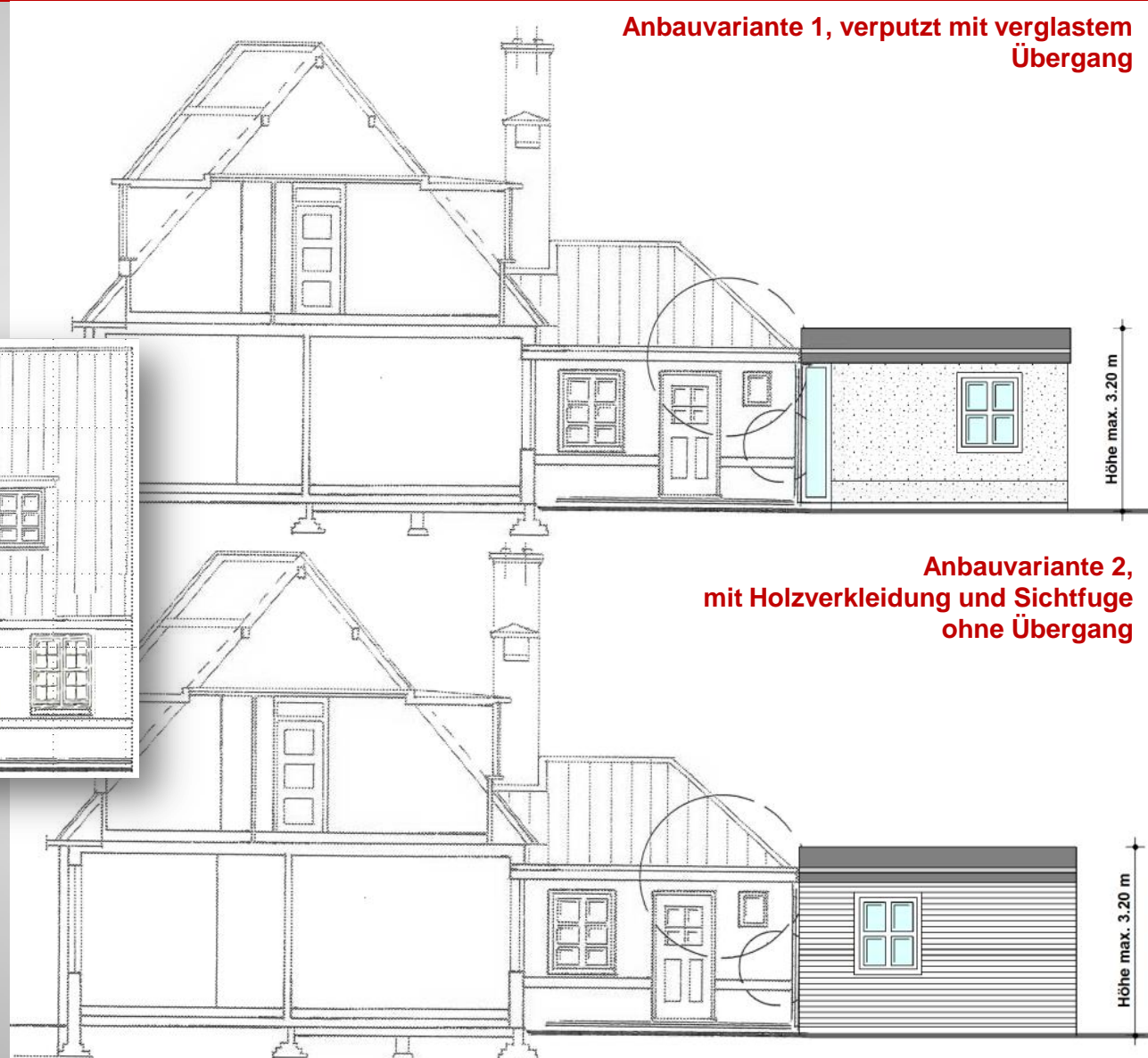


GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN ZUSÄTZLICHE ANBAUTEN/ ERWEITERUNG DES WOHNRAUMS

Darstellungen möglicher
Anbauvarianten



Rückwärtige Ansicht



**Anbauvariante 1, verputzt mit verglastem
Übergang**

**Anbauvariante 2,
mit Holzverkleidung und Sichtfuge
ohne Übergang**

GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN TERRASSENÜBERDACHUNGEN/WINTERGÄRTEN



Erlaubnisfähige Terrassendachkonstruktion in der Morgenstern-Siedlung, mit Entwässerungsvorrichtung, bei der Gesims, Traufschalung und Regenfallrohre erhalten wurden, (siehe Foto oben).

Allgemein

Befestigte Terrassen und Freisitze waren ebenso wenig historische Elemente der Morgenstern-Siedlung wie Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Pavillons und Markisen.

In den meisten Fällen wird der Innenhof aber als überdachte Terrasse genutzt. Man findet in der Siedlung Terrassendächer jedweder Art: aus Holz, Kunststoff und Metall, belegt mit Glas, Doppelstegplatten oder Eternit-/Kunststoff-Wellplatten, denn für das allgemeine Wohnverständnis gehört heute eine befestigte Terrasse mit Überdachung zur Gartennutzung dazu. Natürlich sollen auch Sie zukünftig eine befestigte Sitzfläche nutzen können!

Daher möchten wir Ihnen die Möglichkeit, ein denkmalverträgliches Terrassendach zu errichten, anhand einiger Beispiele veranschaulichen.

Zudem sind in der Morgenstern-Siedlung häufig auch komplett geschlossene „Überdächer“ zu finden, die den Räumen im EG das Tageslicht nehmen, da sie als Dachhaut lichtundurchlässige Beläge haben.



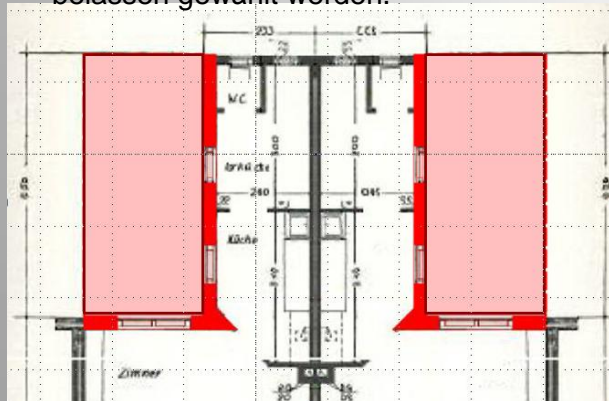
Oft sind diese sogenannten Überdächer auch noch mit einer „Bretterwand“ zum hinteren Gartenbereich geschlossen, um zusätzlichen „günstigen“ Wohnraum zu schaffen (siehe Foto oben). **Diese Art von „Anbauten“ ist unzulässig!**

GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN TERRASSENÜBERDACHUNGEN/WINTERGÄRTEN

Terrassendach/Wintergärten

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung eines denkmalverträglichen Terrassendachs zu beachten:

1. Die Größe der zusätzlichen Sitzfläche, bzw. überdachten Fläche wird maximal auf die Fläche des Innenhofs (Länge des historischen Anbaus) beschränkt. **Siehe hierzu die rosa unterlegten Flächen in der Zeichnung links unten.**
2. Die Sichtschutzwand zum benachbarten Innenhof darf als festes Mauerwerk, max. in der Länge des historischen Anbaus, in der Höhe max. 1,80-2,00 m errichtet werden.
3. Traufen, Gesimse und Regenfallrohre müssen erhalten bleiben.
4. **Das historische Mauerwerk der Außenwände ist sichtbar zu erhalten, darf weder übermalt, verputzt noch verkleidet werden!**
5. **Historische Fenster und Türöffnungen dürfen in ihren Abmaßen nicht verändert oder beseitigt werden!**
6. Als Baumaterial kommt Holz, pulverbeschichtetes Aluminium oder Kunststoff in Betracht.
7. Das Dach muss mit einem lichtdurchlässigen Belag aus Glas oder Stegplatten/Wellplatten aus Acrylglas, Polycarbonat, PVC, PET und Polyester eingedeckt werden.
8. Für die Farbgebung kann zwischen den Farben, reinweiß (RAL 9010), moosgrün (RAL 6005), purpurrot (RAL 3004) und lichtgrau (RAL 7035) oder Holz naturbelassen gewählt werden.



Darstellung zulässiger Flächen für ein Terrassendach/Wintergarten

Wintergarten

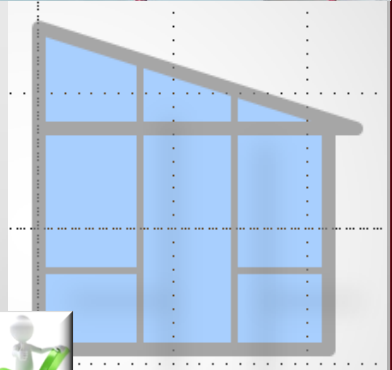
Das Terrassendach kann auch als Wintergarten, mit einer Glasfläche zur rückwärtigen Gartenfläche, errichtet werden. (siehe Zeichnungen rechts unten).



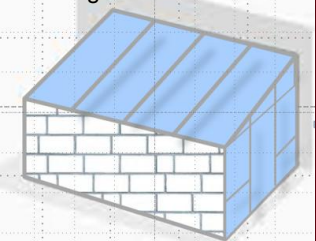
Mögliche Variante/ Glasfläche zum Garten



Erlaubnisfähige Terrassendachkonstruktionen aus Holz (s. Foto oben) und aus pulverbeschichtetem Aluminium (s. Foto unten)



Wintergarten mit Pultdach



GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN

TERRASSENÜBERDACHUNGEN/WINTERGÄRTEN/ SICHTSCHUTZ

Dachentwässerung

Sowohl beim Terrassendach, als auch bei einer Wintergartenkonstruktion muss die Dachentwässerung grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Entwässerungen in den öffentlichen Raum, bzw. auf das Grundstück des Nachbarn sind unzulässig!

(Erlaubnisfähige Entwässerungskonstruktion siehe Foto links)



Markisen

Eine feste Installation von Markisen an den rückwärtigen Hauswänden ist ebenfalls genehmigungsfähig. Bei der Montage ist das historische Mauerwerk so wenig wie möglich zu beschädigen. Wie beim Terrassendach sind Traufen, Gesimse und Regefallrohre zu erhalten (*siehe Foto oben*).

Sichttrennwand zum Nachbarhof

Ursprünglich war eine 2 m lange, 1,80 hohe Sichttrennwand aus 9/8" starken, karbolinierten (*heute verbotener Holzschutz*) Brettern jeweils zwischen den Innenhöfen als Sichtschutz angebracht.

Sichttrennwände können auch heute noch aus Holz oder als Mauerwerk hergestellt werden. Die Länge ist auf die Flucht der historischen Anbauten zu begrenzen (2 m) oder max. auf die Länge eines erweiterten Anbaus. Die Höhe kann bis max. 2,00 m variieren.

Für die Farbgebung ist ein umweltverträglicher Holzschutz in Natur/braun, für einen Farbanstrich reinweiß (RAL 9010) zu wählen (*siehe Foto rechts unten*).



GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN GARTENHÄUSER/GERÄTESCHUPPEN



Gartenhäuser -Geräteschuppen etc.

Ursprünglich waren auch Gartenhäuser und Geräteschuppen keine historischen Elemente der Morgenstern-Siedlung. Heute befinden sich jedoch in vielen Fällen Garten- und Gerätehäuser in den Gärten von unterschiedlichster Art und Kubatur (*Gestalt/Form*). In einigen Fällen liegen hierfür keine denkmalrechtliche Erlaubnisse gemäß § 9 DSchG NRW oder Baugenehmigungen vor, **denn auch die Errichtung eines Gartenhauses/Geräteschuppens bedarf grundsätzlich im Rahmen des Umgebungsschutzes einer denkmalrechtlichen Erlaubnis!**



Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein denkmal- und bauordnungsrechtlich erlaubnisfähiges Gartenhaus zu errichten, wenn nachfolgende Kriterien (siehe hierzu Seite 83) beachtet werden (*siehe Foto rechts unten!*)



GESTALTUNG DER BAULICHEN NEBENANLAGEN GARTENHÄUSER/ GERÄTESCHUPPEN

Auflagen zur Errichtung eines Gartenhauses/ Geräteschuppens

1. Die Abmessungen eines Geräte-/Gartenhauses - inklusive Vordach - dürfen nicht mehr als 4,00 x 3,00 m bei maximal 2,50 m Höhe betragen (oder maximal 30,00 m³ umbauter Raum), ohne Aufenthaltsräume für Personen, Ställe, Aborte oder Feuerstätten.
2. Sie sind in Leichtbauweise auszuführen und unter Beachtung der maximalen Höhe mit einem Satteldach mit einer geringen Dachneigung, Pult- oder Flachdach zu versehen. Ein begrüntes Dach ist wünschenswert und erlaubnisfähig. Als Fassadenmaterial muss Holz verwendet werden. Well- eternit-, Blech-, oder Plastikverkleidungen sind ausgeschlossen.
3. Für die Farbgebung kommen die Farben natur, reinweiß, grau, moosgrün und dunkelrot in Betracht, da sie sich an den historischen Farben orientieren.

Hinweis!

Sofern die unter Punkt 1 genannten Maße und Vorgaben überschritten oder nicht eingehalten werden, muss zusätzlich zur denkmalrechtlichen Erlaubnis, eine Baugenehmigung eingeholt werden! (vergleiche § 65 BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)!

Bereits vorhandene bauliche Anlagen, welche die o.g. Dimensionen überschreiten, werden nur bis zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens geduldet. Hiernach müssen sie auf die maximal zulässige Dimension reduziert, ganz abgebrochen werden oder die erforderliche Baugenehmigung nachträglich eingeholt werden.

Bauliche Anlagen, für die eine Baugenehmigung gemäß BauO NRW oder eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß DSchG NW erteilt wurde, haben Bestandsschutz.



Gartenhaus mit Flachdach



Gartenhaus mit Satteldach



Begrüntes Dach



Gartenhaus mit Pultdach

PRAKTISCHE HILFEN

DAS ERLAUBNISVERFAHREN GEMÄß § 9 DSCHG NRW

Grundsatz:

Die Erhaltung der historischen Substanz hat bei Eingriffen in den Denkmalbestand Vorrang. Diesem Grundsatz sind alle konservatorischen Maßnahmen verpflichtet. Deren Ziel ist es, dem Zerfall der Denkmalsubstanz entgegen zu wirken, ohne sie dabei wesentlich zu verändern. Das schließt die Bewahrung jüngerer Zeitschichten ein, die für die geschichtliche Entwicklung eines Denkmals prägend sind.

Wofür benötigen Sie eine denkmalrechtliche Erlaubnis?

Gehen Sie davon aus, dass Sie grundsätzlich für alle Veränderungen an und in Ihrem Baudenkmal eine vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis benötigen!

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand optisch oder substanzuell verändert, und zwar unabhängig davon, ob dieser dem ursprünglichen Zustand entspricht oder zu einem späteren Zeitpunkt zustande gekommen ist.

Maßnahmen wie z. B. Abbruch, An- und Aufbauten, Putz- und Anstricharbeiten, Dachsanierung, Fensteraustausch, Erneuerung der Haustechnik (Elektro-, Heizungs- und Sanitärarbeiten), jegliche Renovierungsarbeiten im Inneren des Gebäudes, Anbringung von Werbeanlagen oder Umgestaltung und Instandsetzung von Vorgärten und Einfriedungen sind für ein Baudenkmal wesentliche Veränderungen und sind daher erlaubnispflichtig. Natürlich müssen auch statische Eingriffe, z. B. Mauerdurchbrüche, mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB) im Vorfeld abgestimmt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis eine ggf. erforderliche anderweitige Genehmigung, z. B. eine Baugenehmigung, nicht ersetzen kann!

Was müssen Sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beachten?

Die erforderliche Erlaubnis ist unbedingt vor Durchführung oder Beauftragung der geplanten Arbeiten zu beantragen!

Der Antrag ist der UDB schriftlich (formlos/gelber Antrag) mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig einen Beratungstermin mit uns zu vereinbaren. Nur so können die Anforderungen des Denkmalschutzes von Anfang an in die Planung und Ausführung Ihres Vorhabens mit einbezogen und somit unnötige Planungskosten und Wartezeiten vermieden werden.

Welche Unterlagen müssen Sie dem Erlaubnisantrag beifügen?

Es sind alle Unterlagen, die zur Beurteilung Ihres Vorhabens erforderlich sind, mit dem Antrag einzureichen.

Das können z. B. Angebote oder Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Fotos sein. Der Umfang dieser Unterlagen hängt von den geplanten Maßnahmen ab. Es müssen beurteilungsfähige Unterlagen eingereicht werden.

Erlaubniserteilung

Stehen Ihrem Antrag keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen und wird nach Prüfung des Antrages das Benehmen mit dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hergestellt, so erteilen wir Ihnen eine schriftliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW. Falls erforderlich wird die denkmalrechtliche Erlaubnis durch Nebenbestimmungen ergänzt.

Ergibt sich im Laufe der Ausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Vorhaben abzuweichen, so ist dies sofort anzuzeigen und eine weitere Abstimmung herbei zu führen.

PRAKTISCHE HILFEN

DAS ERLAUBNISVERFAHREN GEMÄß § 9 DSCHG NRW

Wie lange gilt die Erlaubnis?

Die **denkmalrechtliche Erlaubnis ist zwei Jahre gültig** und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraums mit der Maßnahme begonnen wurde oder die Durchführung der Arbeiten für zwei Jahre unterbrochen wurde.

Sollte also eine absehbare Verzögerung des Baubeginns erkennbar sein, so benötigen Sie unbedingt eine Verlängerung der Erlaubnis. Eine solche Verlängerung kann für weitere zwei Jahre ausgesprochen werden.

Was passiert, wenn Sie ohne Erlaubnis oder abweichend von einer Erlaubnis Arbeiten durchführen?

Wer Arbeiten ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zur erteilten Erlaubnis durchführt, muss auf Verlangen die Arbeiten sofort einstellen (§ 27 DSchG NRW)!

Die Denkmalbehörde ist als Sonderordnungsbehörde zu derartigen Anordnungen berechtigt. Bei der Durchführung von Maßnahmen ohne denkmalrechtliche Erlaubnis oder abweichend von ihr, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 250.000,00 € geahndet werden kann. Bei der Beseitigung eines Denkmals ohne Erlaubnis droht eine Geldbuße von bis zu 500.000,00 € (41 DSchG NRW).

Zusätzlich können derartige Verstöße mit einer Ordnungsverfügung zur Wiederherstellung des ursprünglichen/bisherigen Zustandes geahndet werden (§ 27 DSchG NRW)!

Die Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung verjährt nicht!



Entsteht aus der Erlaubniserteilung automatisch ein Anspruch auf eine Steuerbescheinigung nach § 40 DSchG NRW?

Nein, denn nicht jede Maßnahme, die erlaubnisfähig ist, kann auch nach Durchführung der Arbeiten steuerlich anerkannt werden (siehe auch Seiten 88 und 89 Steuervergünstigung).

Entstehen Gebühren für die Erlaubniserteilung?

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenfrei!

Ebenso entstehen Ihnen keinerlei Kosten für denkmal-spezifische Beratungen vor Ort, schriftlich oder telefonisch.

Stadt Gronau
Untere Denkmalbehörde
Kornstraße 1
42599 Gronau

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW (DSchG)

für das Bauensemble (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Eigentümer/Eigentümer (Name) in (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Architekt/Architekt bzw. Bauverantwortlicher/Bauverantwortlicher (Name) in (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Geplante Maßnahmen

- Sanftmaßnahmen zu Bestandserhaltung
- Ausweitung bzw. Erneuerung von Bauteilen
- Ausbau des Dachgeschosses
- Konservativ
- Rekonstruktion von Bauteilen
- Funktionsverbesserungen/Modernisierung
- Erweiterung/Anbau

Art des Hauses

Baujahr: _____

- Strohblechhaus
- Fachwerkhäuser
- Putzgebäude
- Nutzungsgebäude
- Backsteingebäude
- Backsteingebäude
- Fachwerkhäuser
- Sonstiges

Steht das Gebäude leer?

Ja, seit _____ (JJJJ) Nein

PRAKTISCHE HILFEN DENKMALFÖRDERUNG

So gibt es Zuschüsse für den Denkmalschutz!

Ein altes Haus hat seinen eigenen Charme. Doch ein denkmalgeschütztes Gebäude Instand zu setzen und modernen Wohnverhältnissen anzupassen ist oft aufwendig. Bauherren sind an Vorgaben gebunden; sie können aber Zuschüsse zu den Kosten beantragen.

Wichtigste Voraussetzung für die Förderung einer Instandsetzungsmaßnahme ist jedoch:

„Alles vorher abstimmen!“

Denn nur, wenn die Arbeiten im Vorfeld denkmalrechtlich erlaubt wurden, kann hierzu nach Abschluss der Maßnahmen ein Fördergeld bewilligt werden.

Um Konflikten vorzubeugen, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren Denkmalbehörde das Objekt zu besichtigen und die Behörde frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Hierdurch lässt sich zumindest grob klären, welche Anforderungen die Denkmalschützer stellen.

Diese Option steht auch Interessenten offen, die ein Baudenkmal kaufen und herrichten wollen!

Zwecks Förderung Ihrer Instandsetzungsmaßnahmen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau stellen.

Diesen Antrag müssen Sie bis zum 15. September eines Jahres eingereicht haben, um im gleichen Jahr bei der Ausschüttung der Fördergelder berücksichtigt zu werden. Später eingegangene Anträge nehmen erst im Folgejahr an der Fördergeldverteilung teil.

Wieviel Fördergeld bekomme ich?

Eine definitive Fördersumme kann an dieser Stelle nicht benannt werden, da die Höhe der Förderung von mehreren Faktoren abhängig ist.

Die Förderung:

1. kann nur im Rahmen der der Stadt Gronau zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Höhe dieser Summe wird jährlich neu im Haushaltsplan der Stadt Gronau festgelegt.
2. ist abhängig von der Höhe Ihrer bescheinigungsfähigen Kosten, die Sie für die Instandsetzung Ihres Baudenkmal aufgewendet haben.
3. hängt von der Anzahl der eingereichten Förderanträge im Förderjahr ab, da der zur Verfügung stehende Betrag unter allen Denkmaleigentümern/-innen gerecht aufgeteilt werden muss.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

Weitere Fördermöglichkeiten

Eine Förderung kann auch beim Kreis Borken und beim LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) beantragt werden. Dafür sind ebenfalls schriftliche Anträge einzureichen; entweder bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau oder bei den vorgenannten Stellen direkt.

Weitergehende Informationen gibt es hierzu im Internet unter <http://www.kreis-borken.de/denkmalpflege>

<http://www.lwl.org/dlbw/ueber-uns/praktische-denkmalfpflege/denkmalfoerderung>

NRW-Bank

Weiterhin gewährt das Land NRW Zuschüsse für die Denkmalpflege oder auch zinsgünstige Darlehen. Weitere Informationen gibt es unter

<https://www.nrwbank.de>

PRAKTISCHE HILFEN DENKMALFÖRDERUNG

Förderrichtlinie der Stadt Gronau

Richtlinie

der Stadt Gronau

zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen
(i.d.F. des Ratsbeschlusses vom 18. Januar 1995)

1. Förderungsobjekte

- 1.1 Die Stadt Gronau fördert den Erhalt, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler in der Stadt Gronau.
- 1.2 Die Denkmäler müssen in der Denkmalliste der Stadt Gronau eingetragen sein oder der Eigentümer muß sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt haben soweit nicht eine Eintragung nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz entbehrlich ist.

2. Höhe der Förderung

- 2.1 Der Förderbetrag bemißt sich regelmäßig höchstens auf 33 % der denkmalpflegerischen Kosten.
- 2.2 Bei Baudenkmalern wie insbesondere Bildstöcke, Wegekreuze, kleinere Wegekappen und Statuen kann der Förderbetrag bis zu 50 % der denkmalpflegerischen Kosten betragen.
- 2.3 Die Förderobergrenze beträgt 20.000,00 DM je Restaurierungsabschnitt/Bauabschnitt.
- 2.4 Bei der Ermittlung des Förderbetrages berücksichtigt die Stadt Gronau die "Zumutbarkeit" der denkmalpflegerischen Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1, die "Leistungsfähigkeit" im Sinne des § 35 Abs. 2, Satz 2 und die Anrechnung von "Wertsteigerungen" im Sinne des § 35. Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes.

Außerdem berücksichtigt die Stadt Gronau, ob die denkmalpflegerische Maßnahme mit Fördermitteln des Westf. Amtes für Denkmalpflege und/oder des Kreises Borken bezuschußt wird.

3. Verfahren

- 3.1 Eine Förderung durch die Stadt Gronau erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Anträge sind bis zum 15.09. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 3.3 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine Aufstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und eine Kostenschätzung,
 - Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes,
 - Lageplan oder Skizze mit eingetragenem Standort des Objektes,

- 3.4 Der Ausschuß für Umwelt, Stadtentwicklung und Stadtplanung berät und beschließt über Förderanträge und den Förderbetrag.
- 3.5 Der Förderbetrag wird nach Beginn der Erhaltungsmaßnahme ausgezahlt.
- 3.6 Die Verwaltung der Stadt Gronau wird ermächtigt, einen förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen, wenn die denkmalpflegerische Maßnahme gem. § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz abgestimmt worden ist.

4. Förderungsgrundsätze

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der der Stadt Gronau zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.3 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Bei Ausfall beantragter Zuschüsse des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege und/oder des Kreises Borken kann über erneute/erhöhte Förderung im Rahmen der Höchstgrenze erneut entschieden werden.
- 4.4 Die beabsichtigte denkmalpflegerische Maßnahme muß mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt sein.
- 4.5 Nach Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahme - spätestens 3 Monate nach Beendigung dieser Maßnahme - hat der Eigentümer der Stadt Gronau einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 4.6 Der Förderbetrag ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,

im Antrag vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Grundlagen für die Zuschußgewährung waren,

die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als veranschlagt sind,

die in der Förderzusage gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden,

ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt wurde.

Antragsteller/Antragstellerin	
Titel, Vor- und Nachname	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
Faksimile	
E-Mail	
Zustimmung des Denkmalschutzamtes des Landes NRW Präsidenten und Nichtdenkmalbesitzer in Denkmalbereichen für	
Für	
Finanziert	
Antrag	
Entwicklungsziele werden angestrebt	Maßnahmen sollen in Eigenleistung durchgeführt werden
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Teilweise
Hinweis: Die Bewilligung eines Zuschusses setzt das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen voraus. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.	
Unterschrift	

Antragsvordruck „Denkmalförderung“
<http://cms.gronau.de/>

PRAKTISCHE HILFEN STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Das Bescheinigungsverfahren nach § 40 DSchG NRW

i.V.m. Bescheinigungsrichtlinie §§7i, 10f, 11b EStG

Kriterien zur Ausstellung einer Bescheinigung

Eine Bescheinigung kann nur dann erteilt werden, wenn es sich um ein eingetragenes oder vorläufig eingetragenes Denkmal handelt und die Maßnahme zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal erforderlich war!

Aufwendungen für Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, sind generell nicht bescheinigungsfähig; dennoch unterliegen Maßnahmen an solchen Gebäudeteilen regelmäßig der Erlaubnispflicht (siehe Umgebungsschutz, § 9 Abs. 1 Satz b DSchG).

Alle Baumaßnahmen müssen vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein!

Aber nicht alle Maßnahmen, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist, können auch steuerlich im Sinne des § 40 DSchG NRW geltend gemacht werden.

Aufwendungen, die vor der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis oder abweichend von dieser angefallen sind, können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Ist eine vorherige Abstimmung ganz unterblieben, liegt die Voraussetzung für eine Steuerbescheinigung nicht vor, auch wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis im Nachhinein ausgestellt werden kann.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Gebäudes als Baudenkmal erforderlich sein. Demnach sind nicht pauschal alle Arbeiten an einem Baudenkmal steuerlich anererkennungsfähig; an die genannten Kriterien werden bei der Prüfung jeweils strenge Maßstäbe angelegt. Aufwendungen, die nicht der Erhaltung und der sinnvollen Nutzung dienen, sind demnach natürlich nicht bescheinigungsfähig.

Maßnahmen, die zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung dienen

Eine Maßnahme zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal kann dann bescheinigt werden, wenn dadurch die individuellen Merkmale, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen, erhalten bleiben.

Hierbei reicht es nicht aus, wenn die Maßnahmen angemessen oder aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar sind. Die Entscheidung hierüber obliegt der Denkmalbehörde, die nach den o. g. Kriterien prüft und im Benehmen mit dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen entscheidet.

Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung sind regelmäßig solche, die zur Anpassung eines Baudenkmal an zeitgemäße Wohnverhältnisse erforderlich sind, wie z. B. der Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Sanitäranlage.

Nicht anererkennungsfähig sind Kosten für neue Gebäudeteile oder Erweiterungen der nutzbaren Fläche, wie z. B. Anbauten. Gleiches gilt für wiederkehrende Gebühren (Schornsteinfeger) oder Außenanlagen, die nicht unter Denkmalschutz stehen.

Sind Eigenleistungen bescheinigungsfähig?

Die eigene Arbeitszeit oder die unentgeltlich Beschäftigter ist nicht bescheinigungsfähig. Es können ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten, wie Materialkosten, berücksichtigt werden.



PRAKTISCHE HILFEN STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Welche Unterlagen sind zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung vorzulegen?

Dem schriftlichen Antrag müssen Sie nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine tabellarische Auflistung der Einzelrechnungen mit Angabe, zu welchem Zweck und wo die Materialien verbaut wurden (Gewerk) beifügen.

Zudem müssen alle Rechnungen und Zahlungsbelege, wie Kaufquittungen und Kassenbons eingereicht werden. Die Rechnungen sind entsprechend der tabellarischen Reihenfolge abzuhäften.

Anhand der vorgelegten Unterlagen muss eindeutig nachvollziehbar sein, für welche Maßnahmen die jeweiligen Kosten entstanden sind.

Entstehen Gebühren für die Ausstellung der Bescheinigung?

Ja, je nach Höhe der bescheinigten Aufwendungen können Gebühren anfallen!

Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Averw-GebO NRW, Tarifstelle 4a.2 und 4a2.1) und betragen zurzeit für bescheinigte Aufwendungen in Höhe von

- bis 5.000,00 € : Gebührenfrei!

(bei mehreren Eigentümern bezogen auf das Gebäude)

- bis 250.000,00 €: 1 % der bescheinigten Aufwendungen,

- über 250.000,00 € und bis 500.000,00 €: zzgl. 0,5 % der bescheinigten Aufwendungen,

- über 500.000,00 €: zzgl. 0,25 % der bescheinigten Aufwendungen (max. aber 25.000,00 €).

Ein Beispiel:

Bescheinigungssumme: 475.000,- €

Rechnung: 1 % von 250.000,-€

+ 0,5 % von 225.000,- €

= 2.500,00 €

= 1.125,-00€

Höhe der Gebühr:

= 3.625,00 €

Quelle:

Die Informationen zum Bescheinigungsverfahren haben wir der Broschüre „Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer“ der Landesregierung Nordrhein- Westfalen und dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr -VB 5-57.00- und des Finanzministeriums –S 2198b-000007-VB 1-vom 04. Juli 016, entnommen.

Diese Broschüre können Sie im Internet-neben weiteren Informationen-kostenfrei herunterladen unter:

<http://www.mbv.nrw.de/Staedtebau/container/BroschSteuertippsDenkmal 09.pdf>

Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Städt. Gronau, Köhler 1
Hüttenstraße, Pläntel, Esquart u. Löhreit
FD 491 Untere Denkmalschutzbehörde
Grünpflege 84
45699 Gronau

ANTRAG
auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 71, 101, 110 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Eigentümer(in) (Bauherr):
Name, Vorname
Anschrift
Telefon, E-Mail
Wohnort/Finanzamt bzw. Finanzamt des Bauträgers, Steuernummer

Vertreten durch Eigentümerin/ver. Eigentümerin (Vollmacht ist beizufügen)

Anlagen zum Antrag:
Rechnungsaufstellung zu Nr. 5
In Baugesamtheitliche Gesamtabnahmeverträgen: Aufteilung der Gesamtkosten, Fundamentgebühren, Gewerkebeiträge, Grundverbaukosten und zusätzl. Nebenkosten zu Nr. 9
In Baugesamtheitliche Gesamtabnahmeverträgen über Bau-, Holz- und Tischlerwerkleistungen:
Aufteilung der Gesamtabnahmekosten auf die Teilbereiche zu Nr. 9
Pläne des Bestands
Pläne mit Eintragung der Baumaßnahmen
Originalrechnungen (Bauvertragsunterlagen)

1. Die Baumaßnahmen betreffen ein:
 Grundstück,
 Gebäude als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage.

Antragsvordruck „Steuerliche Vergünstigung“
<http://cms.gronau.de>

PRAKTISCHE HILFEN

AUSZUG AUS DEM DENKMALSCHUTZGESETZ NRW (DSCHG NRW)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW vom 11. März 1980 in der aktuellen Fassung (letzte Fassung)

Auszug aus dem Gesetz

§ 7

Erhaltung von Denkmälern

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen. Sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 8

Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

(2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise

genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.



§ 9

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,

b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder

c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen

oder

b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

PRAKTISCHE HILFEN

AUSZUG AUS DEM DENKMALSCHUTZGESETZ NRW (DSCHG NRW)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW vom 11. März 1980 in der aktuellen Fassung
Auszug aus dem Gesetz



Fortsetzung

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 10 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 26 Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens

erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.

§ 27 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbürokratiengesetzes Anwendung.

§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

PRAKTISCHE HILFEN

AUSZUG AUS DEM DENKMALSCHUTZGESETZ NRW (DSCHG NRW)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW vom 11. März 1980 in der aktuellen Fassung
Auszug aus dem Gesetz



Fortsetzung.

Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.

(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen; für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 40 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit

dem Landschaftsverband ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 als vorläufig eingetragen gilt.

§ 41 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach §§ 10 oder 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen läßt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Abs. 1 unverändert läßt,
4. einer nach § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalbehörde.



PRAKTISCHE HILFEN

AUSZUG AUS DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BAUO NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016) GV. NRW. 2017 S. 1005 in der aktuellen Fassung

Auszug aus dem Gesetz

§ 65 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:

Gebäude

1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt **ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches); dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände,**
(...)

Bauteile

8. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege,
(...)

8b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,
(...)

Bauliche Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung

28. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen.
(...)

(4) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.
(...)

§ 69 Bauantrag

(1) Der Bauantrag ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) in ausreichender Anzahl bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit den Bauvorlagen für Sonderbauten gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 ist ein Brandschutzkonzept einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Fachplanerinnen oder den Fachplanern nach § 58 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. Für Bauvorhaben auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

(3) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrinnen oder Bauherren auf, ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.



MORGENSTERN-SIEDLUNG NACHWORT



Das alte Haus

(Auszug aus dem Gedicht von J. Chr. Heibel)

Der Maurer schreitet frisch heraus
er soll dich niederbrechen;
da ist es mir, du altes Haus,
als hörte ich dich sprechen:
„Wie magst du mich, das lange Jahr
der Lieb' und Eintracht Tempel war,
wie magst du mich zerstören?“

Indessen ist der Mauermann,
schon ins Gebälk gestiegen,
er fängt mit Macht zu brechen an,
und Stein' und Ziegel fliegen.
Still, lieber Meister, geh von hier,
gern zahle ich den Taglohn dir,
allein das Haus bleibt stehen.

MORGENSTERN-SIEDLUNG

LITERATURHINWEISE

Literaturhinweise:

- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Hg.; Juliane Kirschbaum, Red.: Siedlungen der 20er Jahre, Berlin 1985, ND Bühl 1991
- Joachim Hartmann, Vreden: Textilarbeitersiedlungen in Gronau
- Döhrmann, K. (1924): Entstehung und Entwicklung der Gronauer Textilindustrie
- Dickel, Hp. (1982): Aufzeichnungen zur Hollandsiedlung in (Hg.): Natur- und Kultur des Raumes Gronau und Epe
- Freitag, Ch. H. (1982): Über Wohn- und Arbeitsbedingungen Gronauer und Eper Textilarbeiter in: Dickel H. (Hg.): Natur- und Kultur des Raumes Gronau und Epe
- Andreas Immenkamp: Haus und Wohnen von Textilarbeitern, Münster 1989
- Herrmann Muthesius: Kleinhaus und Kleinsiedlung. Paderborn 1918
- Hermann Josef Steenkamp (Hg.): Das Arbeiterhaus. Textilmuseum in Bocholt. Essen 2006
- Edgar Hotz (Hg.): Wie baut man billiger? Bauwirtschaftliche Untersuchungen des Deutschen Handwerksinstitutes an einer Kleinhaus-Siedlung in holländischer Bauweise in Gronau i.W (Der wirtschaftliche Baubetrieb Band IV). Bauwelt-Verlag Berlin 1931
- Stadtarchiv der Stadt Gronau
- Objektuntersuchung in der Morgenstern-Siedlung durch die Schloss Raesfeld GmbH im Auftrag der Stadt Gronau



